



Universität Potsdam

MenschenRechtsZentrum

MenschenRechtsMagazin

Informationen • Meinungen • Analysen

Aus dem Inhalt:

- Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2002 - Teil I
- Der Menschenrechtskommissar des Europarats
- Türkei widersetzt sich weiterhin einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
- Menschenrechtskammer für Bosnien-Herzegowina:
Hadz Boudellaa u. a. ./ Bosnien-Herzegowina und die Föderation von Bosnien-Herzegowina

Heft 1 / 2003
8. Jahrgang

IMPRESSUM

Herausgeber: Prof. Dr. iur. Eckart Klein (klein@rz.uni-potsdam.de)
Prof. Dr. phil. Cristoph Menke (menke@rz.uni-potsdam.de)
MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam,
August-Bebel-Straße 89, 14 482 Potsdam
Fon: 03 31 - 9 77 34 50 / Fax: 9 77 34 51 / e-mail: mrz@rz.uni-potsdam.de

Redaktion: Dr. iur. Norman Weiß (weiss@rz.uni-potsdam.de)
Dr. iur. Claudia Mahler (cmahler@rz.uni-potsdam.de)

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendigerweise die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion wieder.

© März 2003

ISSN 1434 - 2828

Inhaltsverzeichnis

Editorial.....	4
----------------	---

BEITRÄGE:

Claudia Mahler Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2002 - Teil I.....	5
Norman Weiß Die Blockfreienbewegung – Einsatz für die Menschenrechte?.....	17
Sebastian Schulz Halbzeit der Amtszeit: Der Menschenrechtskommissar des Europarats – ein Erfolgsmodell?	26

DOKUMENTATION:

Menschenrechtskammer für Bosnien-Herzegowina: Hadz Boudellaa u. a. ./ . Bosnien-Herzegowina und die Föderation von Bosnien- Herzegowina	36
31. und 32. Sitzung der Afrikanischen Kommission für Menschen- und Bürgerrechte	43
Türkei widersetzt sich weiterhin einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte	45

BERICHTE, BUCHBESPRECHUNGEN, RUBRIKEN:

Stichwort: Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassischer Diskriminierung (CERD).....	48
Buchbesprechungen und Buchanzeigen.....	51
Informationen, Kalender	58
Kurzgefaßt: Menschenrechte aktuell	63
Literaturhinweise	66
Tagungsberichte	68
Aus aktuellen Zeitschriften.....	74
Letzte Meldungen.....	75

Editorial

Der Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte eröffnet auch diesen Jahrgang des *MenschenRechtsMagazins*. Im ersten Teil wird über die Arbeit im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens informiert. In der nächsten Nummer wird der Bericht fortgesetzt. Auch nach dem Ausscheiden von Prof. Eckart Klein aus diesem Gremium seit dem Ablauf des Jahres 2002 wird das *MenschenRechtsMagazin* dessen Arbeit beobachten und unsere Leser darüber informieren.

Wir untersuchen in einem kürzeren Beitrag, ob sich die Blockfreienbewegung als internationaler Akteur für die Menschenrechte engagiert hat. Ein weiterer Artikel befaßt sich mit der Arbeit des im Jahre 1999 eingerichteten Menschenrechtskommissars des Europarates und geht unter anderem auf aktuelle Stellungnahmen ein, die er zur Lage in Tschetschenien verfaßt hat.

Der Dokumentationsteil enthält eine Entscheidung der Menschenrechtskammer für Bosnien-Herzegowina, in der es um die Auslieferung von Personen geht, die von den USA als Terroristen verdächtigt werden. Außerdem berichten wir über die 31. und 32. Sitzung der Afrikanischen Kommission für Menschen- und Bürgerrechte und behandeln die fehlende Umsetzung eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte durch die Türkei.

Der Lexikonteil des *MenschenRechtsMagazins* wird in diesem Heft fortgeführt und um das Stichwort „Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung – (CERD)“ ergänzt. Unsere traditionellen Rubriken – Buchbesprechungen und -empfehlungen, Tagungsberichte und aktuelle Menschenrechtsinformationen – runden das Heft ab. Wir freuen uns in diesem Zusammenhang besonders, eine Besprechung des aktuell viel diskutierten Buches von Gret Haller, *Die Grenzen der Solidarität – Europa und die USA im Umgang mit Staat, Nation und Religion (2002)*, präsentieren zu können.

Wir wünschen eine angeregte Lektüre.

Norman Heip

Candice Kahl

Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2002 - Teil I

Claudia Mahler

Im Jahre 2002 kam der Menschenrechtsausschuß¹ der Vereinten Nationen zu seiner 74., 75. und 76. Sitzung zusammen.² Die 18 unabhängigen Experten haben die Aufgabe, die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über politische und bürgerliche Rechte (CCPR, Pakt) aus dem Jahre 1966 zu überwachen, einem völkerrechtlichen Vertrag, der zehn Jahre später – am 23. März 1976 - in Kraft trat.³

Während des Berichtszeitraumes untersuchten die Experten insgesamt 9 Staatenberichte und zahlreiche Mitteilungen von Einzelpersonen aus denjenigen Staaten, die sich dem Regime des Fakultativprotokolls⁴ unterworfen haben.

Zum ersten Mal wurde in der 71. Session die neue Prozedur des Follow-up-Verfahrens für die Concluding Observations

angewandt.⁵ Im Berichtszeitraum kam dieses Verfahren häufig zur Anwendung.

Die größte Neuerung stellt die Einführung eines Sonderberichterstatters für das Follow-up-Verfahren der Concluding Observations dar. In der 75. Sitzung wurde *Maxwell Yalden* in diese Funktion gewählt.

In der 74. Sitzung hat der Ausschuß einige Entscheidungen bezogen auf seine Arbeitsmethoden gefällt, um die Untersuchung der Staatenberichte effektiver zu gestalten.⁶

In der 75. Sitzung wurde das erste Mal die neue Methode der Untersuchung der Erfüllungen der Verpflichtungen aus dem Pakt ohne Staatenbericht und bei fehlender Delegation angewandt. Es wurde gem. der Regel 69 A (1) der VerFO eine vorläufige Concluding Observation erlassen und dem Vertragsstaat Gambia übermittelt.⁷ Die vorläufigen Concluding Observations werden gem. Regel 69 A (1) VerFO nicht veröffentlicht.

Um den Staaten die Umsetzung der Gewährleistungen des Zivilpaktes zu erleichtern, verfaßt der Ausschuß in unregelmäßigen Abständen General Comments, die allgemeine Interpretationshinweise enthal-

¹ Im folgenden als Ausschuß bezeichnet. Alle im folgenden zitierten Ausschußdokumente sind übrigens auch auf der Treaty Body Database des Menschenrechtshochkommissars unter <http://www.unhchr.ch> verfügbar.

² Die 74. Session fand vom 18. März bis 5. April 2002 in New York statt, die 75. vom 8. bis 26. Juli 2002 und die 76. vom 14. Oktober bis 1. November 2002 jeweils in Genf.

³ GV-Res. 2200 A (XXI) vom 19. Dezember 1966, UNTS Bd. 999, S. 171 ff. (BGBl. 1973 II S. 1534); 149 Vertragsstaaten (Stand: 9. Dezember 2002).

⁴ 1. Zusatzprotokoll, BGBl. 1992 II S. 1246; 104 Ratifikationen (Stand: 9. Dezember 2002).

⁵ Vgl. dazu *F. Brinkmeier*, Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses im Jahre 2000 – Teil II, MenschenRechtsMagazin 2/2000, S. 83f., vgl. die Consolidated Guidelines for State Reports, U.N.-Doc. CCPR/C/GUI/Rev.2 und die Rules of Procedure, U.N.-Doc. CCPR/C/3/Rev.6, beide abgedruckt in U.N.-Doc. A/56/40 Vol. I, Annex III A. und B.

⁶ Siehe Annex IIIB des Annual Report CCPR/C/75/.

⁷ CCPR/C/74/L/GMB.

ten.⁸ In der 75. Session wurde General Comment Nr. 30 angenommen.⁹ Dieser General Comment löst den früheren General Comment Nr. 1 aus dem Jahre 1981 ab. Er befaßt sich mit den Berichtspflichten der Vertragsstaaten, die in Artikel 40 Pakt verankert sind. Der Ausschuß geht in diesem General Comment auf die Probleme ein, die sich aus den verspäteten Einbringungen der Staatenberichte und aus dem Nichterscheinen der Delegationen ergeben. Um sich diesen Gegebenheiten anzupassen, erläßt der Ausschuß neue Regeln, welche besagen, daß der Ausschuß den Vertragsstaat auf einen neuen Termin hinweist oder den Bericht an dem ursprünglich angesetzten Termin bespricht, wenn ein Vertragsstaat einen Staatenbericht eingereicht hat, aber keine Delegation zur Besprechung desselben sandte. Wenn der Vertragsstaat keinen Staatenbericht einreicht, wird der Ausschuß ihn unterrichten, an welchem Termin er über die vom Vertragsstaat unternommenen Anstrengungen, die Paktrechte zu implementieren, berät. Wird der Vertragsstaat durch eine Delegation vertreten, wird mit der Beratung über seine Implementierungsbemühungen am vereinbarten Datum begonnen. Wird keine Delegation zur Beratung entsandt, kann der Ausschuß am bekanntgegebenen Termin beraten oder ein neues Datum festlegen und dieses dem Vertragsstaat mitteilen.

Für diese Beratungen werden, wenn eine Delegation anwesend ist, öffentliche Beratungen abgehalten, und ohne anwesende Delegation werden die Beratungen unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden. Diese Beratungen werden unter Einhaltung der VerfO abgehalten. Nach der Abfassung der Abschließenden Bemerkungen wird ein Follow-up-Verfahren angeschlossen, um einen Dialog mit dem Vertragsstaat zu beginnen. Ein spezieller Berichterstatter wird vom Ausschuß eingesetzt, um das weitere

Vorgehen zu koordinieren und den Ausschuß darüber zu informieren.

Agrund des Berichtes des Special Rapporteurs bewertet der Ausschuß die vom Vertragsstaat vertretene Position und wird, wenn es notwendig ist, einen neuen Termin für den nächsten Staatenbericht festsetzen.

Im Teil I dieses Jahresberichtes werden die Ergebnisse der Staatenberichtsprüfungen, die mit den sogenannten Concluding Observations abgeschlossen werden,¹⁰ in zusammengefaßter Form behandelt.

Der Jahresbericht wird in bewährter Weise in der nächsten Ausgabe des MenschenRechtsMagazins, mit einem Teil II fortgesetzt. Darin werden ausgewählte Entscheidungen des Menschenrechtsausschusses im Mitteilungsverfahren dargestellt.

1. Die allgemeine Bedeutung der Staatenberichte nach dem CCPR¹¹

Die Vertragsstaaten haben sich in Art. 40 CCPR verpflichtet, dem Ausschuß Berichte über Maßnahmen zur Verwirklichung der in dem CCPR anerkannten Rechte und die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen. Der Ausschuß prüft die eingereichten Staatenberichte, welche im Rahmen einer Diskussion mit Ausschußmitgliedern und jeweiligen Staatenvertretern im Dialog erörtert werden. Die positiven und negativen Bemerkungen des Ausschusses zu einzelnen Punkten werden als Concluding Observations veröffentlicht und stellen eine wichtige Informationsquelle für die Situation in den einzelnen Staaten dar. Die Staatenberichte sind somit das zentrale Kontrollinstrument des CCPR.

⁸ Hierzu E. Klein, General Comments, in: Ipsen/Schmidt-Jortzig (Hrsg.), Recht – Staat – Gemeinwohl, Festschrift für Dietrich Rauschning, 2001, S. 301ff.

⁹ CCPR/C/21/Rev.2/Add.12.

¹⁰ Im Deutschen als Abschließende Bemerkungen bezeichnet.

¹¹ Gem. Art. 40 CCPR, ausführlich zu diesem Verfahren I. Boerefijn, The Reporting Procedure under the Covenant on Civil and Political Rights. Practice and Procedures of the Human Rights Committee, 1999, S. 175ff.; E. Klein, The Reporting System under the International Covenant on Civil and Political Rights, in: ders. (ed.), The Monitoring System of Human Rights Treaty Obligation, 1998, S. 17ff.

2. Die einzelnen Staatenberichte

Georgien

Georgien legte dem Ausschuß seinen zweiten periodischen Bericht vor.¹²

Der Ausschuß begrüßte den detaillierten und rechtzeitig eingebrachten Bericht. Positiv wurde in der Diskussion und den Concluding Observations¹³ hervorgehoben, daß seit dem letzten Bericht große Fortschritte im Bereich der politischen, verfassungsgrechtlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erzielt wurden, die auf die Implementierung des Paktes zurückzuführen sind. Besonders positiv stellte sich auch die Abschaffung der Todesstrafe und die Ratifikation des zweiten Fakultativprotokolls zum Pakt dar. Kritikpunkte gab es im Bereich der fehlenden Reform der Zugangsvoraussetzungen zum Verfassungsgerichtshof.

Menschenrechtlich sehr bedenklich ist die hohe Zahl von Todesfällen von Gefangenen in Untersuchungshaft. Hierbei war als bedenkliches Detail auch der Tod durch Tuberkulose angegeben. Ebenso besteht Handlungsbedarf bei der Untersuchung von berichteten Fällen der Mißhandlungen und der Folter von Gefängnisinsassen durch Vertreter der Sicherheitsbehörden und des Wachpersonals. Hierbei wird der Vertragsstaat, aufgefordert ein menschenrechtliches Training für Polizei und Wachpersonal zu veranlassen.

Auch die Anhaltung eines Verdächtigen für 72 Stunden in Polizeigewahrsam ist mit den Verpflichtungen aus dem Pakt nicht vereinbar. Der Vertragsstaat solle auch dafür Sorge tragen, daß es einzelnen möglich ist, auch ohne Geldmittel einen Verteidiger zu erhalten. Auch die Unabhängigkeit der Richter müsse bestehen bleiben, dahingehend müssen die Gehälter rechtzeitig gezahlt werden.

Als weitere problembehaftete Bereiche wurden die Minderheitenpolitik und die

Religionsfreiheit sowie die Behinderung der Arbeit von NGO moniert.

Dem Vertragsstaat wurde gemäß Regel 70 (5) der VerFO auferlegt, über menschenrechtlich besonders bedenkliche Kritikpunkte, darunter die hohe Zahl der Todesfälle in der Untersuchungshaft, Mißhandlungen und Folter von Gefängnisinsassen und das 72 Stunden andauernde Polizeigewahrsam, nach einem Jahr einen Zwischenbericht abzugeben. Der nächste periodische Bericht wurde für den 1. April 2006 festgelegt.

Schweden

Der fünfte periodische Bericht wurde von Schweden rechtzeitig eingebracht.¹⁴ Der konstruktive Dialog mit der Delegation und die Hervorhebung des Einsatzes von NGO bei der Verbreitung von Menschenrechten wurden vom Ausschuß als erfreulich bewertet.¹⁵ Positive Aspekte bildeten außerdem unterschiedliche Aktionspläne zu den Themen: Schutz gegen Diskriminierung von Behinderten, Kindern, Alten, nationalen Minderheiten und Samen, sowie gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und die sexuelle Ausbeutung von Kindern.

Die Vorreiter Rolle Schwedens bei der Abschaffung der Todesstrafe wurde gewürdigt.

Als problematisch sah der Ausschuß an, daß die EMRK anwendbares Recht darstellt, aber der weitergehende Schutz gewisser Paktrechte nicht angewandt wird. Als weitere negative Punkte stellte der Ausschuß die Zunahme von häuslicher Gewalt und den fehlenden Schutz von Minderjährigen ausländischer Abstammung vor sehr frühen Heiraten fest. Die Gewaltanwendung der Polizei gegen Demonstranten wurde am Beispiel von Göteborg genannt.

¹² CCPR/C/GEO/2000/2.

¹³ CCPR/CO/74/GEO.

¹⁴ CCPR/C/SWE/2000/5.

¹⁵ CCPR/CO/74/SWE.

Folgender Kritikpunkt erschien dem Ausschuß so wichtig, daß auch hier der Vertragsstaat aufgefordert wurde, im Rahmen des Follow-ups nach zwölf Monaten über die ergriffenen Maßnahmen zu berichten. Aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus nach dem 11. September 2001 werden viele Ausländer und Asylwerber unter dem Verdacht, Mitglieder terroristischer Verbände zu sein, mit der Auslieferung und Abschiebung bedroht. Diese Abschiebungen würden viele der Betroffenen in Gefahr bringen, da es sich um Flüchtlinge handelt. Der Schutz des Non-Refoulement muß gewahrt bleiben. Es muß gegen den dauernden latenten Verdacht vorgegangen werden, denn dieses Vorgehen widerspricht den Artikeln 13, 17 und 19 Pakt. Die Terrorismusbekämpfung darf nicht Anlaß für Mißhandlungen sein. Es wurde vom Ausschuß Aufklärungsarbeit in den Medien gefordert, um gegen die Einführung von Stereotypen, jeder Araber oder Muslim sei ein Terrorist, Fanatiker oder Extremist, zu wirken.

Außerdem kritisierte der Ausschuß die Zunahme von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit am Arbeitsmarkt sowie die Verbreitung von Neo-Naziorganisationen.

Der Einfluß des Sami-Parlamentes müsse vergrößert werden.

Der Termin für den nächsten Bericht wurde auf den 1. April 2007 festgelegt.

Ungarn

Der Ausschuß begrüßte den Bericht¹⁶ und hob die Diskussion mit der Delegation in seinen Concluding Observations¹⁷ als sehr konstruktiv hervor. Weitere detaillierte Informationen und Statistiken wurden sehr begrüßt, dennoch wurde angemerkt, daß es sinnvoll gewesen wäre, diese bereits dem Staatenbericht beizulegen.

Als positive Entwicklung bewertete der Ausschuß die Stärkung der demokrati-

schen Institutionen durch die Rechtsprechung. Auch die rechtsetzenden Maßnahmen, um ein Menschenrechtsregime im Lande zu etablieren, werden hervorgehoben, ebenso wie die Schaffung von Rahmenbedingungen für Minderheitenrechte und die Einbeziehung von Minderheiten in gewählte Gremien.

Gewürdigt wird auch der konstruktive Beitrag des Verfassungsgerichtshofs in der Lösung von Konflikten zwischen nationalen Rechten und Paktrechten.

Der Ausschuß ist besorgt darüber, daß nicht alle garantierten Rechte tatsächlich gesichert sind, obwohl der Pakt in die Rechtsordnung inkorporiert und für unmittelbar anwendbar erklärt wurde.

Begrüßt wird, daß die ergriffenen Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung die Paktrechte beachten.

Der Termin für den nächsten Bericht wurde auf den 1. April 2007 festgelegt.

Neuseeland

Besonders hervorgehoben wurde der exzellente Bericht des Vertragsstaates,¹⁸ mit ausreichend ins Detail gehender Information zu gesetzlichen Grundlagen und der Umsetzungspraxis der Paktrechte. Kritisch angemerkt wurde die verspätete Einreichung des Berichtes.

In den Concluding Observations¹⁹ wird der Folgebericht 2000, eine Untersuchung der Menschenrechtskommission zu allen Regeln und verwaltungsrechtlichen Praktiken auf Konformität mit dem Antidiskriminierungs Gesetz des "Human Rights Acts" als positiv gewürdigt. Ebenso die Bemühungen der Regierung, die Unstimmigkeiten von Gesetzen mit dem Human Rights Act auszugleichen. Diese Bestrebungen haben den Namen "Compliance 2001" erhalten. Erfreulich ist die Entwicklung der Rechtsprechung, da sich die Gerichte in ihren Entscheidungen auf die Verpflichtungen

¹⁶ CCPR/C/HUN/2000/4.

¹⁷ CCPR/CO/74/HUN.

¹⁸ CCPR/C/NZL/2001/4.

¹⁹ CCPR/CO/75/NZL.

des Vertragsstaates nach dem Pakt und die General Comments des Ausschusses beziehen. Es wurden auch einige neue Gesetze erlassen, die die Durchsetzung und Umsetzung der Paktrechte erleichtern. Darunter fällt auch ein Gesetz, das den Schutz der Maoris, bezogen auf ihr Land, erhöht.

Dennoch gab es auch einige Punkte die kritisch angemerkt wurden, wie z.B. daß es aufgrund des einfachgesetzlichen Ranges der "Bill of Rights" immer noch zu den Paktrechten widersprechenden Gesetzen kommt. Der Vertragsstaat hat die Sprache nicht als Möglichkeit einer Diskriminierung aufgenommen, obwohl die Sprache ein Merkmal der Rasse in der neuseeländischen Definition darstellt.

Bezogen auf die vorbeugende Haft müssen weitere Erklärungen durch den Vertragsstaat erfolgen, da die schriftlichen Ausführungen nicht ausreichend waren. Die Maßnahmen, die der Vertragsstaat aufgrund der Ereignisse des 11. September unternehmen hat, widersprechen teilweise den im Pakt garantierten Rechten. Hierbei wird als besonders bedenklich der geringe Schutz von Asylwerbern sowie die Auslieferung von Flüchtlingen, wenn der Verdacht besteht, daß sie Verbindung zu terroristischen Organisationen unterhalten, angeführt. Der Vertragsstaat bringt bei diesen Abschiebungen die Menschen in Gefahr und muß seine aus dem Non-Refoulement resultierenden Verpflichtungen gegenüber Artikel 6 und 7 Pakt einhalten. Ebenso besorgniserregend beurteilte der Ausschuß die neu eingeführten Wiedereinreisevisa, die auch ständige Bewohner Neuseelands benötigen, dies widerspricht Artikel 12 Abs. 4 Pakt.

Die zukünftige Betreibung von Gefängnissen durch Private ist auch nicht unproblematisch, auch wenn die privaten Betreiber die UN-Mindeststandards beachten müssen. Der Staat, der den Menschen die Freiheit entzieht, sollte die Verantwortung nicht auf Private abwälzen, da der Vertragsstaat für den Schutz der Personen in seinem Gewahrsam verantwortlich ist. Sehr bedenklich erscheint auch, daß keine

tägliche Kontrolle durch den Vertragsstaat gewährleistet ist.

Die Maoris zählen trotz einiger gesetzlicher Änderungen immer noch zu einer benachteiligten Bevölkerungsgruppe.

Der Vertragsstaat sollte den Vorbehalt zu Artikel 10 Pakt schnellstmöglich zurücknehmen.

Der nächste Bericht wurde für den 1. August 2007 festgesetzt.

Vietnam

Bei dem periodischen Bericht von Vietnam handelt es sich um den zweiten.²⁰ Aus den Concluding Observations, die am 19. Juli 2002 angenommen wurden, geht hervor, daß der Ausschuß die Information zur inländischen Gesetzgebung im Bereich der bürgerlichen und politischen Rechte als genau erachtet, während Angaben zu der praktischen Umsetzung der Paktrechte fehlen.²¹ Ebenso wird hervorgehoben, daß Vietnam eine Delegation zur Erörterung des Berichts schickte. Als bedauerlich beschreibt der Ausschuß, die Einreichung des Berichts mit zehnjähriger Verspätung.

Dem Ausschuß lagen sehr glaubwürdige Informationen über Verletzungen der Paktrechte durch den Vertragsstaat vor.

Eine positive Entwicklung stellt die Beruhigung der politischen Situation im Vertragsstaat dar, denn durch die schwierige Situation ist es immer wieder zu Menschenrechtsverletzungen gekommen. Auch macht der Vertragsstaat Fortschritte in der Anpassung seiner innerstaatlichen Rechtsordnung an internationale Standards, speziell an menschenrechtliche Vorschriften.

Zu den bedenklichen Punkten zählt der Ausschuß die Tatsache, daß durch den Bericht nicht geklärt werden konnte, welchen Status die Paktrechte in der nationalen Rechtsordnung genießen.

²⁰ CCPR/C/VNM/2001/2.

²¹ CCPR/CO/75/VNM.

Die Antwort der Delegation, daß jede Person Zugang zu nationalen Rechtsmitteln hat und daher der Beitritt zum ersten Fakultativprotokoll verzichtbar ist, wirkte auf den Ausschuß sehr befremdlich.

Daß die Zahl der Delikte, die mit Todesstrafe bedroht sind, von 44 auf 29 reduziert wurde, ist ein positiver Aspekt; dennoch ist die Zahl der Todesstrafen noch viel zu hoch, da die Todesstrafe nicht nur für die schwersten Verbrechen zulässig ist. Diese vagen Beschreibungen der Delikte widersprechen Art 6 Abs. 2 Pakt.

Der Ausschuß zeigt sich auch besorgt über die Verhängung von verwaltungsrechtlicher Haft in Form von Hausarrest bis zu zwei Jahren ohne daß ein Richter damit befaßt wurde. Auch bedenklich erscheint Art. 71 der Strafprozeßordnung, der es dem Hauptankläger gestattet, eine Haft ohne zeitliches Limit auszusprechen, wenn es sich um einen schweren Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit handelt.

Bezogen auf das Rechtssystem wurde festgestellt, daß dieses sehr schwach ist und unter politischem Einfluß steht, überdies auch sehr wenige gut ausgebildete Anwälte zur Verfügung stehen. Die Unabhängigkeit des Obersten Gerichtshof muß gestärkt werden. Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter ist nicht voll gewährleistet, da sie nur auf vier Jahre gewählt werden. Nach einer falschen Entscheidung kann ein Disziplinarverfahren gegen sie angestrengt werden. Dieser politische Druck schwächt ihre Unabhängigkeit und dies widerspricht Artikel 14 Pakt.

Es wurde noch kein Gremium eingerichtet, welches die Vorwürfe von Menschenrechtsverletzungen, verübt von Polizeibeamten, Sicherheitswache oder Gefängniswärtern untersucht.

Es fehlen präzise Informationen der Delegation bezogen auf die Anzahl von möglichen Räumen, die zur Haft geeignet sind.

Auch sehr bedenklich ist die Praxis, daß Inhaftierte nicht mit ihrem Anwalt und ihren Angehörigen Kontakt aufnehmen können und kaum Zugang zu medizinischer Versorgung genießen.

Die häusliche Gewalt gegen Frauen ist nach Aussage der Delegation ein neues Phänomen. Der Ausschuß regte an, ein Training mit den Polizeibeamten durchzuführen, um deren professionelles Eingreifen zu gewährleisten. Die Maßnahmen gegen die Täter müssen auch konkreter gefaßt werden.

Außerdem sprach der Ausschuß die Lage der Religions- und Meinungsfreiheit an. Auch eine Alternative zum Militärdienst muß noch geschaffen werden.

Wie der Schutz der indigenen Völker, speziell der Degar, verankert ist, wurde in dem Bericht nicht erwähnt.

Die Versammlungsfreiheit ist sehr stark eingeschränkt. NGO und Parteien werden Probleme bereitet, z.B. bei der Registrierung. Die Arbeit von NGO wird behindert. Es ist nur die kommunistische Partei zugelassen, es existiert kein Gesetz zu politischen Parteien.

Ein Follow-up-Bericht gem. Regel 70 (5) VerfO innerhalb von 12 Monaten wird über die Themenbereiche der Todesstrafen sowie die Information über Haftmöglichkeiten, die häusliche Gewalt, die Religionsfreiheit, Schutz der indigenen Völker und die Versammlungsfreiheit erwartet.

Der dritte periodische Bericht soll am 1. August 2004 eingereicht werden.

Jemen

Jemen lieferte den dritten periodischen Bericht rechtzeitig ab und war mit einer Delegation bei der Erörterung anwesend.²² In seinen Concluding Observations sprach der Ausschuß von fehlender Information über die Rechtsprechung und die praktischen Aspekte der Implementierung des Paktes.²³

Positiv wurde erwähnt, daß Artikel 6 der jemenitischen Verfassung Anlehnungen an die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte beinhaltet. Menschenrechtsinitiativen

²² CCPR/C/YEM/2001/3.

²³ CCPR/CO/75/YEM.

wurden zugelassen und die technische Zusammenarbeit mit dem UNHCHR vorangetrieben. Mit dem Internationalen Arbeitsbüro wurde eine Kooperation zur Bekämpfung von Kinderarbeit eingegangen und der Aufbau weniger Hilfszentren für behinderte Kinder wurde initiiert. Auch die steigende Zahl von NGO wird als erfreuliche Entwicklung angesehen.

Dem Bericht konnte nicht entnommen werden, welcher Einfluß dem Pakt auf das nationale Recht zukommt. Obwohl ein nationales Komitee für die Einhaltung der Menschenrechte von der Regierung eingerichtet wurde, fehlt es dennoch an einer unabhängigen Einrichtung zur Überprüfung der Menschenrechte.

Besorgniserregend ist die Stellung der Frau, besonders die Zunahmen von häuslicher Gewalt und die weiterhin durchgeführten Genitalbeschneidungen bei Frauen. Auch die Diskriminierung von Frauen bezogen auf Heirat, Scheidung und die geringen Rechte als Verheiratete stellen Verstöße gegen die Artikel 3, 6, 8, 17 und 26 Pakt dar. Verheiratete Frauen dürfen das Haus nur mit Erlaubnis des Ehemannes verlassen. Auch die Polygamie ist diskriminierend im Sinne des Paktes, ebenso wie die Andersbehandlung der Frauen beim Erwerb oder der Änderung ihrer Staatsangehörigkeit. Haftstrafen für Frauen aufgrund von sozialen oder familiären Verfehlungen sind sehr bedenklich. Die Stärkung der Frauen im öffentlichen und politischen Leben muß deutlich erhöht werden. Alle Punkte betreffend die Rechte von Frauen sollen in einem Follow-up-Bericht innerhalb eines Jahres erläutert werden.

Bezogen auf die noch angewandte Todesstrafe, werden die Kriterien für eine Begnadigung nicht objektiv festgelegt. Vielmehr hängt die Vollziehung der Exekution von der Höhe der finanziellen Entschädigung durch die Familie ab, was den Artikeln 6, 14 und 26 Pakt widerspricht.

Amputationen und Geißelungen sowie andere körperliche Strafen sind generell zulässig. Es fehlen offizielle Untersuchungen bei angeblichen Mißhandlungsübergriffen durch "law enforce officers".

Die politische Polizei hat verstärkte Sicherheitsüberprüfungen nach dem 11. September 2001 eingeführt. Mit den Paktrechten unvereinbar sind Abschiebungen von ausländischen Verdächtigen ohne Rücksicht auf ihre Verfolgungssituation im Aufnahmestaat.

Die Unabhängigkeit der Rechtsprechungsorgane scheint nicht gesichert. Auch muß die Presse- und Religionsfreiheit deutlich verstärkt werden.

Die Einreichung des nächsten Staatenberichtes wurde auf den 1. August 2004 festgelegt.

Moldavien

Der erste Bericht Moldaviens (Beitritt 1993) wurde erst im Jahre 2000 eingereicht, obwohl dieser 1994 fällig war.²⁴

Der Ausschuß vermerkte in seinen Concluding Observations, daß die Delegation leider nicht auf alle Fragen Antworten geben konnte.²⁵ Ebenso fehlt es an Informationen über die Region Transnistrien, dennoch muß der Ausschuß sicherstellen, daß die Rechte des Paktes überall zur Anwendung kommen.

Positiv vermerkt wurde, daß im Jahre 1994 eine Verfassung eingeführt wurde, die die Bereiche der Gleichheit vor dem Gesetz und die Antidiskriminierung stärkt. Es wurde ein Verfassungsgerichtshof eingeführt, der mit den Paktrechten unvereinbare Gesetze aufhebt. Sehr erfreulich ist auch die Abschaffung der Zwangsarbeit und die Einführung einer Alternative zum Militärdienst. Besonders begrüßt wurde vom Ausschuß die Abschaffung der Todesstrafe, der auch eine Einladung zum Beitritt zum 2. Fakultativprotokoll aussprach.

Einen weiteren positiven Aspekt bildet die Errichtung unabhängiger Institutionen zur Überwachung der Menschenrechte, zu erwähnen wären beispielsweise die Einfüh-

²⁴ CCPR/C/MDA/2000/1.

²⁵ CCPR/CO/75/MDA.

rung von Ombudsmännern und ein Zentrum für Menschenrechte.

Der Vertragsstaat hat keine Studie in Auftrag gegeben, ob die Maßnahmen, die nach dem 11. September 2001 aufgrund der Sicherheitsratsresolution 1373 (2001) unternommen wurden, mit den Verpflichtungen aus dem Pakt übereinstimmen.

Besonders besorgniserregend sind die Zustände von Haftanstalten. In den einzelnen Gefängnissen herrschen Krankheiten, z.B. offene TBC, die allein aufgrund der Anhaltbedingungen hervorgerufen werden. Dies stellt eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Häftlinge dar und ist eine Verletzung der Artikel 10, 9 und 6 Pakt.

Dringender Handlungsbedarf liegt vor, um die Bekämpfung des Menschenhandels, speziell bezogen auf Frauen, voranzutreiben.

Die Zeitspannen, bevor ein Untersuchungshäftling einem Richter vorgeführt wird, müssen verkürzt werden, ebenso wie besonders lange Untersuchungshaft. Die Verwaltungshaft gegen Vagabunden muß abgeschafft werden.

Es bestehen große Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter.

Die Religionsfreiheit ist nicht gewährleistet. Es bestehen auch große Bedenken der Einhaltung der Pressefreiheit, aufgrund des großen Einflusses der Regierung auf Tele-Radio Moldavien.

Auch das Recht auf Versammlungsfreiheit scheint nicht voll gewährleistet, da Versammlungen mindestens 15 Tage im voraus genehmigt werden müssen. Die politische Freiheit des einzelnen ist eingeschränkt, da schon die Registrierung von politischen Parteien in der Praxis Schwierigkeiten bereitet.

Die Delegation konnte dem Ausschuß gegenüber keinerlei Angaben machen, ob es zwischen der hohen Müttersterblichkeit und unfachgemäßen Abtreibungen einen Zusammenhang gibt.

Wie in vielen anderen osteuropäischen Staaten muß der Anteil der Frauen am politischen Leben erhöht werden.

Die Situation des Minderheitenschutzes muß verbessert werden, im speziellen die inhaltliche Ausgestaltung der Gesetze. Gaganz und Roma zählen nach wie vor zu den diskriminierten Bevölkerungsgruppen.

Für den nächsten periodischen Bericht, der am 1. August 2004 erwartet wird, soll der Vertragsstaat die Richtlinien zur Erstellung von Berichten berücksichtigen.

Ein Follow-up-Bericht innerhalb von zwölf Monaten soll Aufschluß über die Verhältnisse in den Haftanstalten geben sowie die Länge der Untersuchungshaft und das Verfahren, bis der Untersuchungshäftling dem Richter vorgeführt wird. Auch soll der Bericht Informationen über den Schutz der Religionsfreiheit und die Konformität der eingeführten Maßnahmen nach dem 11. September 2001 mit den aus dem Pakt resultierenden Rechten beinhalten.

Ägypten

Der Ausschuß behandelte den dritten und vierten Bericht Ägyptens²⁶ und verfaßte seine Concluding Observations am 31. Oktober 2002.²⁷

Er bedauerte die siebenjährige Verspätung des dritten Berichtes. Der Ausschuß fügte hinzu, daß für die Zukunft vermieden werden soll, zwei Berichte in einem abzufassen. Den Dialog mit dem Vertragsstaat nach acht Jahren empfand der Ausschuß als sehr erfreulich.

Der Bericht beinhalte viel Information über die Implementierung der politischen Rechte in der nationalen Rechtsordnung, lasse aber die praktische Umsetzung der Paktrechte und Anwendungsfälle vermissen.

Als positive Entwicklung seit der letzten Berichterstattung ist die Einführung von Menschenrechtsabteilungen in den Ministerien für Justiz und auswärtige Ange-

²⁶ CCPR/C/EGY/2001/3.

²⁷ CCPR/CO/76/EGY.

legenheiten zu verzeichnen. Dies gilt auch für die Einführung von Menschenrechtsbildungsprogrammen für Schulen, für Studenten der Rechtswissenschaften und die Zivilgesellschaft.

Die Stellung der Frau wurde durch Rechtsreformen gestärkt. In diesem Zusammenhang ist das „National Council for Women“ und das Gesetz Nr. 1 aus 2000 zu erwähnen; durch dieses Gesetz wird die einseitige Scheidung von Seiten der Frau verankert. Mit dem Gesetz Nr. 14 aus 1999 wurde ein anderes Gesetz abgeschafft, welches Vergewaltigungen legalisierte, wenn der Täter das Opfer heiratete.

Zu den vielen negativen Punkten zählte die fehlende Information über den rechtlichen Status der Paktrechte im Verhältnis zu den nationalen Rechten und die sich daraus ergebenden Konsequenzen. Die Sharia wurde vom Vertragsstaat als mit dem Pakt vereinbar festgelegt, hierbei besonders störend empfand der Ausschuß die sehr weiten und undeutlichen Erklärungen, die Ägypten zum Pakt abgegeben hat.

Wie in vielen afrikanischen und arabischen Staaten wurde auch in Ägypten die Diskriminierung der Frauen in fast allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens festgestellt. Der Vertragsstaat muß Frauen unterstützen, sei es nach einer Scheidung, daß ihr finanzielle Unterstützung zuteil wird, oder die Gleichstellung vor Gericht zuerkannt wird. Ebenso muß die Gleichstellung bei der Weitergabe der Staatsangehörigkeit an ihre Kinder gewährleistet werden, wenn sie mit Ausländern verheiratet sind. Es muß darauf Bedacht genommen werden, daß Beschneidungen bei Frauen nicht mehr durchgeführt werden.

Als sehr bedenklich erscheint die Tatsache, daß sich Ägypten seit 1981 im Notstandszustand befindet. Zu dieser Tatsache soll der Vertragsstaat in seinem Follow-up-Bericht Stellung nehmen. Weitere Aspekte, über die im Follow-up berichtet werden soll, stellen die angeblich systematisch vorhandenen Mißhandlungen, Folter und inhumane Behandlung durch die Sicherheitswache dar.

Schon durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz Nr. 97 aus 1992 wurde die Anzahl der unter Todesstrafe gestellten Delikte erhöht. Die jüngsten Maßnahmen, die zur Terrorismusbekämpfung eingeführt wurden, stellen auch sehr bedenkliche Neuerungen dar. Weiters sollen über Zivilisten, die unter Verdacht stehen terroristische Delikte begangen zu haben, Militärgerichte oder Gerichte der inneren Sicherheit urteilen. Besonders bedauerlich ist, daß diese Urteile nicht von einer höheren Instanz überprüft werden können. Dies widerspricht Artikel 14 Pakt. Ebenso würden Verdächtige ägyptischer Herkunft, die in einem anderen Land wegen terroristischer Akte überführt oder verdächtigt wurden, in Ägypten über zwei Monate in Isolationshaft gefangen gehalten. Durch diese Art der Haft genießen die Gefangenen keinerlei Schutz vor Übergriffen, dies widerspricht den Artikeln 7 und 9 des Pakts. Auch habe der Vertragsstaat keine Anstrengungen unternommen, gegen die Autoren von diffamierenden Artikeln in der ägyptischen Presse gegen Juden vorzugehen, obwohl diese Artikel Angriffe gegen die Rasse und die Religion darstellten. Über all diese Punkte muß der Vertragsstaat binnen 12 Monaten einen Follow-up-Bericht verfassen.

Die Einschränkung der Religionsfreiheit, insbesondere gegen die Gemeinschaft der Bahai, wurden dem Ausschuß berichtet. Besorgniserregend scheint auch der zunehmende Einfluß von islamischen Extremisten auf die Rechtsprechung.

Die Kriminalisierung von privaten Handlungen als „Zuchtlosigkeiten“ ist keinesfalls angebracht und widerspricht den im Pakt in den Artikeln 17 und 26 verankerten Rechten.

Die restriktive Gesetzgebung und Praxis bezogen auf die Gründung und Aktivitäten von NGO steht Artikel 22 Pakt entgegen. Beunruhigend ist die Behinderung der Bildung von politischen Parteien z.B. durch das Gesetz der politischen Parteien Nr. 40 aus dem Jahre 1977, das nicht die Garantie der vollen Unabhängigkeit enthält.

Das Einlangen für den nächsten periodischen Bericht wurde für den 1. November 2004 festgesetzt.

Togo

Vom Vertragsstaat Togo wurde der dritte periodische Bericht eingereicht.²⁸ Der Ausschuß merkt positiv an, daß der Bericht detaillierte Informationen über bürgerliche und politische Rechte enthalte.²⁹ Der Dialog nach acht Jahren wird sehr begrüßt, auch wenn die Delegation nicht auf alle Fragen ausreichend Auskunft geben kann.

Sehr bedenklich sind die vielen angeblichen Verletzungen, speziell der Art. 6, 7 und 19 Pakt, die dem Vertragsstaat vorgeworfen wurden. Der Vertragsstaat soll diesen Behauptungen nachgehen und dies sollte ein Dialog mit den Betroffenen sein.

Artikel 50 der Verfassung verankert die internationalen Menschenrechte und Pakte als Teil der Verfassung, dies ist ein positiver Ansatz. Eine zweite erfreuliche Entwicklung ist das Gesetz aus dem Jahre 1998, das die Genitalbeschneidung von Frauen verbietet.

Die Angleichung der staatlichen Rechtsordnung an die neue Verfassung und die internationalen Standards stagniert. Die mit Hilfe des UNHCHR in den 90er Jahren ausgearbeiteten Anpassungen wurden nicht umgesetzt. Auch die Gesetzesvorhaben zum Schutze von Frauen und Kindern wurden nicht verankert. Obwohl die Artikel 40 und 140 die direkte Anwendung des Paktes möglich machen, wurden die Bestimmungen des Paktes vom Verfassungsgerichtshof bisher noch nicht direkt angewandt.

Ein Training der Anwälte und sonstigen mit der Rechtsprechung befaßten Berufsgruppen wäre wünschenswert.

Der Ausschuß monierte, daß er weitere Informationen über die Struktur, Funktion und die erzielten Resultate der nationalen

Menschenrechtskommission zu erhalten habe. Der jährliche Bericht der Kommission sollte dem Ausschuß nachgereicht werden.

Zu den besorgniserregendsten Entwicklungen zählen die außergerichtlichen Hinrichtungen und Freiheitsbeschränkungen durch togolesische Sicherheitseinheiten gegen die Opposition. Diese Übergriffsvorwürfe wurden von seiten des Vertragsstaats nicht untersucht. Positiv ist das Begnadigungsgesetz aus dem Jahre 1994, welches die Unschuldsvermutung verstärkt.

Die "OAU International Commission of Inquiry" stellte in ihrem Bericht ständig anhaltende Menschenrechtsverletzungen für das Jahr 1998 fest.³⁰ Die Verletzungen betreffen Artikel 6, 7 und 9 Pakt. Der Vertragsstaat erklärte den Bericht für unzulässig. Daraufhin setzte er eine staatliche Untersuchungskommission ein.

Seit Jahren werden in Togo Exekutionen durchgeführt. Es ist aber nicht klar geregelt, für welche Delikte die Todesstrafe vorgesehen ist.

Es besteht der Vorwurf, daß Beamte der Einsatzkräfte bei Studentendemonstrationen, die der Opposition zugerechnet werden, die Demonstranten verletzt haben. Vom Vertragsstaat wurde entgegnet, daß es sich hierbei um Unfälle handelt, die im Gedränge verursacht wurden. Es wurden vom Vertragsstaat keine Untersuchungen angeordnet.

Sehr bedenklich ist, daß Folter zur ständigen Praxis in den Gefängnissen zählen soll. Insbesondere werde ein Bericht über die Zustände und die Behandlung der Inhaftierten in den Lagern Ladjá und Temdja verlangt.

Willkürliche Verhaftungen der Opposition und der Zivilgesellschaft geben auch zur Besorgnis Anlaß. Das Strafprozeßgesetzbuch sieht in den Bestimmungen über polizeiliches Vorgehen keine Unterrichtung des Inhaftierten über seine Rechte vor. Es besteht zwar eine Begrenzung der Unter-

²⁸ CCPR/C/TGO/2001/3.

²⁹ CCPR/CO/76/TGO.

³⁰ E/CN.4/2001/134 para. 68.

suchungshaft auf 48 Stunden, diese wird aber in der Praxis kaum eingehalten. Dies stellt Verstöße gegen die Artikel 7, 9, 14 Pakt dar.

Die Zustände in den Gefängnissen Lomé und Kara sind besorgniserregend. Die Gefängnisse sind überfüllt und die Insassen erhalten nur unregelmäßig Nahrung. Es besteht auch keine Ausbildung der Wärter.

Die Meinungsfreiheit ist in Gefahr, denn unabhängige Zeitungen und Medien wurden verboten, ebenso kommt es zu Übergriffen und Verhängung von Haft gegen Journalisten. Die politische Opposition erhalte keinen Zugang zu den Medien.

Es besteht ein Unterschied zwischen Vereinen und NGO, denn NGO können nicht registriert werden. Dies widerspricht Art. 22 Pakt.

Der Vertragsstaat hat die Auflassung der nationalen Wahlkommission, die aus dem Vertragswerk von Lomé hervorgegangen ist, veranlaßt. Er hat nicht alle Schritte unternommen, um die Durchführbarkeit der Arbeit der Wahlkommission zu gewährleisten.

Die Gesetze, die den Artikeln 3, 23 und 26 Pakt widersprechen und keine Abhilfe bezüglich der Diskriminierung der Frau schaffen, müssen abgeschafft werden. Es sollte auch ein Mindestalter für Mädchen zur Heirat eingeführt werden. Den Mädchen muß der Zugang zur Bildung und zur Arbeit ermöglicht werden. Die Polygamie ist erlaubt und stellt eine weitere Diskriminierung der Frauen dar. Die meisten Frauen in Togo wissen nichts über ihre Rechte.

Viele besorgniserregende Punkte wurden aufgenommen und sollen vom Vertragsstaat in einem Follow-up-Bericht gem. Regel 70 (5) der VerfO des Ausschusses innerhalb von 12 Monaten verfaßt werden.

Der nächste periodische Bericht wurde für den 1. November 2004 angesetzt.

Stellungnahme Vietnams auf die Concluding Observations des Ausschusses

Vom Vertragsstaat Vietnam wurde eine sehr kritische und detaillierte Kommentierung der Concluding Observations vorgenommen und dem Ausschuß mit der Bitte, diese in den Jahresbericht aufzunehmen, übermittelt.³¹

Die Regierung von Vietnam beteuert, daß von ihrer Seite besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der Paktrechte gelegt wurde. Nicht nur in ihrem Kampf gegen ausländische Angreifer, sondern auch in den vergangenen zwei Dekaden habe sie in jedem Bereich große Fortschritte bei der Realisierung dieser Rechte für die Bevölkerung erzielt.

Bezogen auf para. 2 der Concluding Observations sollten die Worte „credible and substantiated“ gegen die Worte „information received“ ausgetauscht werden. Para. 3 stellt keine positive Feststellung dar, sondern ist lediglich eine entstehende und uninteressante Feststellung. Diese Feststellung widerspricht der Realität und den Entwicklungen bezogen auf die Implementierung der Paktrechte.

Auch die Formulierung des Ausschusses „takes note“ der Fortschritte Vietnams „to reform its domestic legal order“ wurde als völlig unzureichend angesichts Dokumentation der Fortschritte seitens des Vertragsstaates empfunden, da mehr als 13.000 neue Gesetze verkündet wurden. Auch andere positive Aspekte wurden unglücklich oder gar nicht dargestellt.

Obwohl der Ausschuß die Meinung vertritt, seine Fragen und Feststellung wären nicht wertend und nicht kritisch, sollte der Ausschuß sich mandatstreu einem konstruktiven Dialog über die Implementierung der Paktrechte mit dem Vertragsstaat verständigen. Die Ausschußmitglieder sollten nicht Positionen beziehen, die sie aufgrund fehlgeleiteter Information vertreten.

Ein weiteres Beispiel liegt in para. 19 vor. Hier wird von der Minderheit der „Degar“ gesprochen. In Wahrheit existiert diese Minderheit in Vietnam nicht, sondern es wird von einer Gruppe aus den USA ver-

³¹ CCPR/CO/75/VNM/Add.1.

wendet (Geheimdienst). Hier ist keine Übereinstimmung mit dem Mandat des Ausschusses festzustellen.

Menschenrechtsschutz sollte auch immer in Zusammenhang des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts gesehen werden, ebenso wie das Recht auf Entwicklung für Entwicklungsstaaten einbezogen werden muß.

Bezugnehmend auf Para. 5 muß angeführt werden, daß die Verfassung wie auch andere grundlegende Gesetze den Schutz aller Paktrechte für alle Bürger garantieren.

Para. 6 enthält eine falsche Auslegung der Aussage der Delegation. Vietnam wird den Beitritt zum ersten Fakultativprotokoll im rechtsstaatlichen Sinne entscheiden.

Para. 8 enthält eine falsche Darstellung des „Decree 31/CP“ und des Art. 71 Strafprozeßordnung. In keinem Fall kann der Generalstaatsanwalt eine vorbeugende Haft ohne Zeitlimit ansetzen. Nur in besonders schweren Fällen kann eine Haft bis zu 16 Monaten angeordnet werden.

Der Zusammenhang zwischen unzureichend ausgebildeten Anwälten und dem unter politischen Einfluß stehenden Gerichtssystem in para. 9 ist in keinem Fall nachzuvollziehen. Es handelt sich wohl um eine vorverurteilende Feststellung gegenüber Entwicklungsländern, dies geschah auch in para. 10.

Bezüglich para. 11 und 12 ist anzuführen, daß es sich hierbei um keine Verpflichtungen aus dem Pakt handelt.

Die Feststellung in para. 13 ist nicht präzise. Das Recht des Untersuchungshäftlings auf Zugang zum Rechtsbeistand, medizinischer Versorgung und Kontakt mit seiner Familie aufzunehmen, wird immer gewährt.

Bezogen auf para. 15 kann ausgeführt werden, daß alle erdenklichen Maßnahmen ergriffen wurden, um den Frauen in Vietnam alle Möglichkeiten der Familienplanung zu gewährleisten. Dafür erhielt Vietnam eine Auszeichnung des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen.

Die Delegation hat eine eindeutige Antwort auf die Frage nach der Religionsfreiheit abgegeben, nämlich daß die vollkommene Religionsfreiheit besteht. Die religiösen Organisationen, die vom Ausschuß angeführt werden, wurden alle in den USA gegründet und verlangen in Vietnam, anerkannt zu werden.

Vietnam erlaubt (para. 18) private Medien ähnlich der Praxis anderer Staaten, nur als private Rechtsträger in Gesellschaftsform. Als Beispiel werden 450 privat geführte Printmedien im Unterschied zu nur 150 staatlichen angeführt.

Bezogen auf para. 20 bringt die Regierung von Vietnam ernste Vorbehalte zu den Betrachtungsweisen des Ausschusses vor, die im Gegensatz zur Selbstbestimmung und der Freiheit des politischen Systems, aus Artikel 1 Pakt, stehen. Sihin wird der Ausschuß an sein Mandat erinnert.

Internationale NGO werden immer willkommen geheißen, wenn sie sich der Verbesserung der Entwicklung und dem Schutz der Menschenrechte widmen. Diejenigen, die sich in innerstaatliche Angelegenheiten einmischen und ihre eigenen Ideologien vertreten, sind nicht erwünscht.

Es ist nicht korrekt zu behaupten, öffentliche Versammlungen und Demonstrationen würden beschränkt.

Vietnam wird alle Schritte unternehmen, um alle Unterlagen bezogen auf den zweiten periodischen Bericht öffentlich zugänglich zu machen. Die Stellungnahme der Regierung wird als Teil des Follow-up-Berichtes angesehen.

(Wird fortgesetzt)

Blockfreienbewegung — Einsatz für die Menschenrechte*

Norman Weiß

Inhaltsübersicht

- I. Entstehungsgeschichte
- II. Programmatik, Zielsetzung und Strategie der Blockfreien
- III. Organisation und Struktur
- IV. Bilanz der 40 Jahre
- V. Ausblick

Hat die Blockfreienbewegung, mit der man vornehmlich abrüstungs- und sicherheitspolitische Fragen in Verbindung bringt, im Bereich der Entwicklung der Menschenrechte Spuren hinterlassen? Der vorliegende Beitrag geht dieser Frage nach.

I. Entstehungsgeschichte

Bereits wenige Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges war der Interessen- und Systemgegensatz zwischen den einstigen Alliierten nicht mehr zu überbrücken und der Kalte Krieg legte sich lähmend über die Welt.¹ Die beiden Blöcke, die sich waffenstarr gegenüberstanden, führten in vielen Weltgegenden Stellvertreterkriege und rangen gleichzeitig auf anderen Feldern, wie Wirtschaft und Wissenschaft, um die Vormachtstellung. Im Zuge der Dekolonialisierung entstanden nach und nach neue, souveräne Staaten, von denen nicht alle bereit waren (oder gezwungen werden

konnten), sich einer der beiden Seiten anzuschließen. Und so bildete sich zu dieser Zeit die sogenannte Blockfreienbewegung heraus, eine Interessenvertretung von Staaten, die einen Gegenpol zu den rivalisierenden Machtblöcken bilden wollten.² Das Ziel dieser Bewegung faßte der damalige indische Außenminister Rao in die Worte:

„Durch die Blockfreiheit sagen wir den Großmächten, daß wir auch zu diesem Planeten gehören. Wir bekräftigen das Recht der kleinen oder militärisch schwächeren Nationen, die eigene Politik im eigenen Interesse zu bestimmen und einen Einfluß auf die Weltpolitik auszuüben.“³

Die Staaten, die sich für die Blockfreienbewegung interessierten und später in ihr zusammenschlossen, zeichneten sich mehrheitlich durch ihre erst kürzlich erlangte völkerrechtliche Souveränität aus und wiesen überdies oftmals politische Instabilität sowie militärische und/oder ökonomische Schwächen auf. Aus diesem Grund hatten sie ein fundamentales Interesse an der Absicherung und Ausweitung ihrer politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Unabhängigkeit. Es lag ihnen daran, deutlich zu machen, daß sie sich nicht in den Ost-West-Konflikt einbeziehen lassen wollten. Mit der Bewegung beabsichtigten diese Länder, ihre erst kürzlich erlangte Unabhängigkeit und Eigenständigkeit zu wahren und die gemeinsamen Interessen der (überwiegend) Dritte-Welt-Länder auf der

* Für Mithilfe bei der Vorbereitung des Artikels danke ich Frau stud. iur. *Alice Martin*.

¹ *Curt Gasteyger*, Europa zwischen Spaltung und Einigung 1945 bis 1993, Darstellung und Dokumentation, 1994, S. 53ff. und passim.

² *Volker Matthies*, Blockfreienbewegung, in: *W. Woyke* (Hrsg.), Handwörterbuch Internationale Politik, 5. Aufl. 1993, S. 45-51 (45).

³ Zitiert nach: *Volker Matthies*, Die Blockfreien, Ursprünge – Entwicklungen – Konzeptionen, 1985, S. 13.

Basis von Zusammenarbeit und Solidarität weltweit zu artikulieren und zu vertreten.⁴

Bereits 1955 fand im April die sogenannte Bandung-Konferenz statt, die von dem Premierministern Indiens (*Nehru*) und Ägyptens (*Nasser*) geleitet wurde. An dieser Konferenz nahmen Vertreter von 29 Staaten Afrikas und Asiens teil, die sich sämtlich mit vergleichbaren wirtschaftlichen und politischen Problemen nach der Dekolonialisierung konfrontiert sahen.⁵ In der Schlußerklärung dieser Konferenz⁶ wurden zehn Prinzipien verkündet, die das Verhalten der Staaten untereinander bestimmen sollten. Hierunter finden sich u. a. die Achtung der grundlegenden Menschenrechte, die Achtung vor der Souveränität und territorialen Integrität aller Nationen, die Anerkennung und Gleichwertigkeit aller Rassen sowie die Gleichberechtigung aller Nationen ohne Rücksicht auf deren Größe. Diese Konferenz stellte einen frühen Versuch dar, das weltpolitische Gewicht der Staaten der Dritten Welt zu erhöhen. Die Bandung-Konferenz kann aufgrund ihrer Programmatik, den Debatten und der Schlußerklärung als die wichtigste Zwischenstation auf dem Weg zur Etablierung der Blockfreienbewegung betrachtet werden.⁷

Der Plan, eine Konferenz blockfreier Staaten abzuhalten, nahm im Jahre 1960 konkrete Gestalt an. Dies war das Jahr der Unabhängigkeit vieler afrikanischer Staaten und gleichzeitig das Jahr, in dem sich der Ost-West-Konflikt dramatisch verschärfte (Berlin- und Kongokrise, Nicht-Zustande-

kommen der geplanten amerikanisch-sowjetischen Gipfelkonferenz in Paris). Im Juni 1961 trafen sich dann die Außenminister von 21 Staaten aus Afrika (9), Asien (7), Lateinamerika (3) und Europa (2) in Kairo, um dort die Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs vorzubereiten.⁸ In Kairo wurde detailliert über die Aufgaben und Ziele der Bewegung diskutiert; außerdem legten die Teilnehmer fünf Kriterien für die Mitgliedschaft eines Staates fest:⁹

- das Land soll eine unabhängige, auf der Koexistenz von Staaten mit verschiedenen politischen und gesellschaftlichen System und auf Nicht-Paktgebundenheit begründete Politik betreiben oder eine Tendenz zur Durchführung einer solchen Politik aufzeigen;
- das Land soll dauerhaft die nationalen Befreiungsbewegungen unterstützen;
- das Land darf nicht Mitglied eines multilateralen militärischen Bündnisses sein, das im Kontext des Konflikt zwischen den Großmächten abgeschlossen wurde;
- falls das Land ein bilaterales militärisches Bündnis mit einer Großmacht geschlossen hat¹⁰ oder Mitglied eines regionalen Verteidigungspaktes ist, darf dieses Bündnis oder dieser Pakt nicht ausdrücklich im Kontext des Konflikts der Großmächte geschlossen sein, und
- falls das Land einer fremden Macht die Benutzung von militärischen Stützpunkten gewährt hat,¹¹ darf die Konzession

⁴ *Mohammed Bedjaoui*, Non-Aligned States, in: EPIL, Bd. 3, S. 600-606 (601f.).

⁵ Zur Geschichte der Blockfreienbewegung s. <http://www.nam.gov.za/background/history.htm> (besucht am 3. Februar 2003).

⁶ Zitiert nach *Matthies* (Fn. 3), S. 97f.

⁷ *Gerald Braun*, Nord-Süd-Konflikt und Dritte Welt, 1987, S. 84; kritisch zu dieser Einschätzung *Gerhard Baumann*, Die Blockfreien-Bewegung, Konzept – Analyse – Ausblick, 1982, S. 6f.

⁸ *Matthies* (Fn. 3), S. 24f.

⁹ Abgedruckt in: *Institut für Internationale Beziehungen* (Hrsg.), Dokumente der Nichtpaktgebundenen, Hauptdokumente der 1. bis 6. Gipfelkonferenz der nichtpaktgebundenen Staaten 1961-1979, 1981, S. 32 und S. 188.

¹⁰ Erinnerung sei beispielsweise an den damaligen Militärpakt Indiens mit der UdSSR und an die engen Beziehungen Kubas zur Sowjetunion.

¹¹ Damals nutzte die Rote Flotte zeitweise den Hafen von Alexandria als Stützpunkt.

nicht in den Kontext des Konflikts zwischen den Großmächten einbezogen sein.

Schließlich fand die erste Konferenz der Staats- und Regierungschefs blockfreier Staaten im September 1961 in Belgrad statt. Unter der Führung des jugoslawischen Präsidenten *Tito* (1892-1980) begann die langjährige Konferenzdiplomatie der Blockfreien. Die programmatischen Grundlagen der Bewegung wurden festgelegt, ihre Prinzipien formuliert und die thematische Spannweite abgesteckt.

II. Programmatik, Zielsetzung und Strategie der Blockfreien

In der Gesamtheit aller Äußerungen, Forderungen, Stellungnahmen, Prinzipien und Ziele spiegelt sich die – freilich nicht geschlossene und zudem in der zeitlichen Folge auch wechselnde – Programmatik der Blockfreienbewegung wieder. Sie wurde über Jahre hinweg auf den Konferenzen und in den offiziellen Dokumenten der Blockfreienbewegung beschlossen und weiterentwickelt. Bildete in den 60er Jahren zunächst die Absicherung und Konsolidierung ihrer politischen Unabhängigkeit angesichts des Ost-West-Konflikts den Schwerpunkt, so gewann in den 70er Jahren der Nord-Süd-Konflikt zunehmend an Bedeutung. Die Blockfreien machten sich hier zu einem Sprachrohr der Entwicklungsländer, die sich gegen Unterentwicklung und Abhängigkeit von den Industrieländern wandten.¹² Hierzu trug die Erkenntnis bei, daß die lediglich politische Unabhängigkeit ohne gleichzeitige wirtschaftlich konsolidierte Unabhängigkeit wenig wert war. Demzufolge strebten sie eine neue Weltwirtschaftsordnung¹³ an,

¹² Diesen Punkt betont *Wolfgang Spröte*, Blockfreienbewegung und die UN, in: H. Volger (Hrsg.), *Lexikon der Vereinten Nationen*, 2000, S. 33-35 (34f.).

¹³ Dazu *Mir A. Ferdowsi*, Weltwirtschaftsordnung/NWWO, in: H. Volger (Hrsg.), *Lexikon der Vereinten Nationen*, 2000, S. 646-651 m.w.Nw.

um sich ein gleichberechtigtes Mitwirken in Weltwirtschaft und letztlich Weltpolitik zu sichern.

Über die Jahrzehnte hinweg lassen sich in den Schlußerklärungen aller Gipfelkonferenzen Konstanten des Programms der Blockfreien erkennen. Hierzu zählen insbesondere zwei zentrale Aufgaben: Die Herstellung und Sicherung des Friedens einerseits und die Ermöglichung und Förderung von Entwicklung andererseits.¹⁴

Vor dem beschriebenen Hintergrund ergeben sich aus den Anliegen und Themen der Blockfreien als wesentliche Ziele der Bewegung:¹⁵

- die Bewahrung von Frieden und Sicherheit in der Weltpolitik und vordringlich im Ost-West-Zusammenhang, u.a. durch die Auflösung der Militärblocke, durch Abrüstung, durch die friedliche Regelung von Konflikten und durch die Errichtung von „Zonen des Friedens“;
- die Konsolidierung der nationalen Unabhängigkeit durch Widerstand gegen alle Formen von Unterdrückung, Fremdherrschaft und Fremdbestimmung, seien sie politisch, militärisch, wirtschaftlich oder kulturell ausgerichtet, seien sie kolonial, neokolonial, imperialistisch, rassistisch oder hegemonistisch bzw. blockbestimmt;
- die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung insbesondere der sozio-ökonomisch unterentwickelten Länder durch Einebnung des Entwicklungsgefälles zwischen Industrie- und Entwicklungsländern, durch die Minderung der ökonomischen Abhängigkeit mit dem Ziel der Erlangung auch der wirtschaftlichen Souveränität sowie durch die Zusammenarbeit der Entwicklungsländer untereinander;

¹⁴ *Matthies* (Fn. 3), S. 29.

¹⁵ Die Auflistung ist übernommen von *Matthies* (Fn. 3), S. 30f.

- die Demokratisierung der internationalen Beziehungen, vor allem durch eine Reform von noch immer durch die Industrieländer beherrschten internationalen Organisationen in Richtung auf eine verstärkte Teilnahme der in diesen Organisationen bisher nicht oder unterrepräsentierten Länder.

Seit ihrer Gründung beschäftigt sich die Bewegung kontinuierlich mit Fragen der Abrüstungspolitik.¹⁶ Die Staaten sahen sich angesichts des Rüstungswettlaufes der Supermächte sicherheitspolitisch besonders bedroht und – durch den Ressourcenverzehr – auch in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung behindert. Aus der Sicht der Blockfreien genossen die Bemühungen der Supermächte um die Verringerung ihrer Atomwaffenarsenale abrüstungspolitische Priorität. Als Höhepunkte der ihrer Abrüstungsdiplomatie gelten die auf Initiative der Blockfreien hin einberufenen UN-Sonderkonferenzen von 1978 und 1982.¹⁷ Dort erhielt die blockfreie Auffassung von Abrüstung erstmals die volle internationale Anerkennung und war Bestandteil der Schlußdokumente. Allerdings kam es auf diesen Konferenzen weder zu verbindlichen und konkreten Abrüstungsverpflichtungen noch zu zeitlichen Festlegungen für einzelne Abrüstungsschritte.

Festzuhalten bleibt, daß die Blockfreien insgesamt keines ihrer zentralen abrüstungspolitischen Ziele haben erreichen können. Es ist ihnen weder gelungen, den Rüstungswettlauf zwischen Ost und West aufzuhalten, noch wurden je aus Abrüstungsmaßnahmen resultierende Ressourcen für die wirtschaftliche Entwicklung insbesondere der armen Länder freigesetzt

(sogenannte Friedensdividende).¹⁸ Außerdem nahm die Aufrüstung und Militarisierung in den blockfreien Ländern selbst stark zu. So haben beispielsweise Argentinien, Indien und Pakistan den Vertrag zur Nichtverbreitung von Atomwaffen¹⁹ bis heute nicht unterzeichnet. Dieser Vertrag diente nach ihrer Auffassung einzig und allein der Absicherung des damals vorhandenen Monopols der Atommächte. Vorgebracht wurde außerdem, daß die Nuklearmächte selbst den Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachgekommen seien. Die Blockfreien rechtfertigen ihre eigene Aufrüstung mit der allgemeinen Weltlage und der von den Nuklearmächten ausgehende Bedrohung. Indien und Pakistan sind seit langem selbst Atommächte und haben im Jahr 1998 die Atomwaffentests wiederaufgenommen.²⁰

Festhalten am Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten

Es ist darauf hinzuweisen, daß auch die Staaten der Blockfreienbewegung am Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eisern festgehalten haben. Der angestrebte und teilweise erreichte außenpolitische Konsens schien bedroht zu sein, wenn sich die Länder gegenseitig in Themenbereiche der Innenpolitik einmischen würden. Allerdings war und ist die

¹⁶ Allgemein dazu siehe *Hans Günter Brauch*, *Abrüstung*, in: H. Volger (Hrsg.), *Lexikon der Vereinten Nationen*, 2000, S. 1-12 m.w.Nw., und *Erwin A. Schmidl*, *Agenda für den Frieden*, in: H. Volger (Hrsg.), *Lexikon der Vereinten Nationen*, 2000, S. 21-23 m.w.Nw.

¹⁷ Vgl. näher *Brauch* (Fn. 16), S. 3.

¹⁸ Zu diesem Zusammenhang vgl. *Helmut Volger*, *Abrüstung und Entwicklung*, in: U. Albrecht / H. Volger (Hrsg.), *Lexikon der internationalen Politik*, 1997, S. 5-8.

¹⁹ Vom 1. Juli 1968, UNTS Bd. 729 S. 161, BGBl. 1974 II S. 785. S. dazu auch: *Constanze Eisenbart / Dieter von Ehrenstein* (Hrsg.), *Nichtverbreitung von Nuklearwaffen – Krise eines Konzepts*, 2. Aufl. 1992.

²⁰ Siehe *Michael Springer*, *Indien, Pakistan und die Bombe*, in: *Spektrum der Wissenschaft* 2002, S. 92ff.; verfügbar unter: <http://www.wissenschaft-online.de/statisch/bombe.php> (besucht am 10. Februar 2003)

Lage in den blockfreien Staaten auf diesem Gebiet keinesfalls ohne Schwierigkeiten. Etliche Länder der Blockfreienbewegung wurden und werden von Bürgerkriegen, Revolutionen, Guerilla- und Sezessionsbewegungen heimgesucht. Menschenrechtsverletzungen sind keine Seltenheit. Die politische Führung dieser Länder scheint in vielen Fällen machtlos, innere Konflikte zu befrieden. Das Ausmaß an Leid und Sterben ist oft enorm: zahlreiche Menschen sterben in den Gefechten, werden verschleppt, gefoltert und mißhandelt. Manche Regime sind oder waren schlicht repressiv und verletzen selbst fortdauernd die Menschenrechte.

Die Ziele und Bestrebungen der Blockfreien wie die Achtung vor den grundlegenden Menschenrechten oder die Beendigung von Diskriminierung und Ausbeutung erscheinen angesichts der realen Vorkommnisse oftmals als bloße Lippenbekenntnisse. Die lediglich bekenntnishafte Aufnahme von solchen Zielen in Verfassungsbestimmungen reicht, dies zeigt sich einmal mehr, nicht aus. Es ist vielmehr erforderlich, sie durchzusetzen und Wirklichkeit werden zu lassen. So hat der blockfreie Staat Indien heute erneut mit schweren Ausschreitungen zwischen Hindus und Muslimen Probleme, bei denen im Jahr 2002 wiederum viele Menschen ums Leben gekommen sind.²¹ Als Konsequenz dieser innenpolitischen Unruhen ergibt sich oftmals die erneute – und eigentlich nicht gewollte – Abhängigkeit von außenpolitischen Bindungen. Auch innerhalb der Blockfreienbewegung können viele Regime nur deshalb überleben, weil die weltpolitische Konstellation ihnen direkt oder indirekt günstig ist. Um aus sich heraus außenpolitisch respektiert zu werden und wahrhaft unabhängig agieren zu können, ist es unabdingbar, daß diese Länder innenpolitisch stabil werden.

Die Frage ist, welche Strategie die Blockfreien nutzen, um ihre Programmatik durchzusetzen und ihre Ziele zu erreichen. Ihnen standen im wesentlichen nur diplomatische und politische Einflußmöglichkeiten zu Gebote, da sie ökonomisch und militärisch schwach waren und sind. So konnten sie der militärischen und wirtschaftlichen Macht der blockgebundenen Staaten oft nur ihre „moralische Kraft“ entgegensetzen. Die Blockfreien bemühten sich um ein abgestimmtes und geschlossenes Auftreten in den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen um dort über Abstimmung und Verhandlungen ihre zahlenmäßige Macht ins Spiel zu bringen. Immerhin gehörten zeitweise bis zu zwei Drittel der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen der Blockfreienbewegung an, so daß diese wesentlichen Einfluß auf den Inhalt von Resolution und Beschlüssen der Generalversammlung der Vereinten Nationen nehmen konnten.²² Die Blockfreien bemühten sich zunächst um einen breiten internationalen Konsens, um so den Konzeptionen und Forderungen ihrer Bewegung Legitimität zu verleihen. Es war beabsichtigt, diesen Konsens später praktisch zu verwirklichen und beispielsweise dementsprechende Rechtsnormen zu schaffen und Politiken zu gestalten. Dies ist – wie die Beispiele Neue Weltwirtschaftsordnung und Neue Weltinformationsordnung²³ zeigen – nicht überzeugend gelungen.

In der Erklärung von Durban zum neuen Millennium vom 3. September 1998 erklärten die Blockfreien, daß ihre Bewegung die „Bestrebungen, Hoffnungen und gemeinsamen Sehnsüchte der Völker des Südens auf ein Leben in Frieden und Sicherheit“ verkörpere. Die Bewegung wolle die Glo-

²¹ Siehe den Artikel: Gewalt zwischen Hindus und Muslimen, in: FAZ vom 4. April 2002, S. 5.

²² Zur Rolle der Blockfreien in den Vereinten Nationen siehe *Spröte* (Fn. 12), S. 33ff.

²³ Hierzu *Norman Weiß*, Praxis des Menschenrechtsausschusses zum Schutz der Presse- und Meinungsäußerungsfreiheit, in: MenschenRechtsMagazin, Themenheft 25 Jahre Internationale Menschenrechtspakte, 2002, S. 65-95 (69f.)

balisierung nicht nur erleiden, sondern mitgestalten. Ein nach wie vor zentrales Ziel sei die Überwindung der Armut.²⁴ Das Treffen der Außenminister in Cartagena (Kolumbien) am 8./9. April 2000 bekräftigte die Ziele der Bewegung und betonte einmal mehr die Notwendigkeit, die Rolle der Vereinten Nationen zu stärken. Außerdem wurde der Terrorismus (worunter allerdings nicht der Befreiungskampf gezählt wird) verurteilt; Maßnahmen zu seiner Bekämpfung müssen ihrerseits das Völkerrecht beachten und sinnvollerweise die Vereinten Nationen einbeziehen.²⁵

III. Organisation und Struktur

Noch in den 60er Jahren kam die Blockfreienbewegung mit ihren Gipfelkonferenzen aus, die alle drei Jahre in der Hauptstadt eines Mitgliedstaates einberufen wurde. Eine komplexere Organisationsstruktur bildete sich hingegen erst in den 70er Jahren aus und führte zur Institutionalisierung einer Reihe von Entscheidungs- und Handlungsorganen.

So wurde die Institution der „koordinierenden Präsidentschaft“ errichtet. Hierbei fungiert der jeweilige Staats- und Regierungschef des Landes, in dem die Gipfelkonferenz stattfindet, bis zur nächsten Konferenz als Sprecher/Leiter/Administrator der Blockfreienbewegung. Er tritt als Sprecher der Bewegung – insbesondere in den Vereinten Nationen – auf, er beruft Treffen ein und bereitet Dokumentationen und Unterlagen vor.

Die Gipfelkonferenz (der Staats- und Regierungschefs) bleibt weiterhin höchstrangiges Organ der Bewegung. Seit 1970 tritt sie alle drei Jahre in der Hauptstadt eines Mitgliedslandes zusammen, in der Regel

jeweils vor Beginn der Generalversammlung der Vereinten Nationen. Ihre Schlußdeklarationen bringen auf höchster politischer Ebene die Beschlußlage zum Ausdruck.

Zusätzlich findet zwischen zwei Gipfelkonferenzen eine sogenannte Außenministerkonferenz statt, die die Aufgabe hat, die nachfolgenden Treffen der Staats- und Regierungschefs vorzubereiten und teilweise auch Vorentscheidungen zu treffen. Hier wird außerdem das koordinierte Auftreten der Blockfreien in der Generalversammlung der Vereinten Nationen vorbereitet.

Das Koordinationsbüro kann als das eigentliche Exekutivorgan der Blockfreienbewegung gesehen werden. Es ging im Jahre 1973 aus dem Konferenzausschuß des Gipfels von Algier hervor. Die zentralen Aufgaben des Büros liegen in einer besseren Koordination der Aktivitäten der Blockfreienbewegung, in der Vorbereitung von Konferenzen und in der Durchführung und Überwachung der Beschlüsse und Programme der Blockfreien. Das Büro befaßt sich mit den aktuellen internationalen Problemen und unterbreitet Vorschläge für eine angemessene Reaktion der Bewegung. Das Büro selbst ist mit einer ausgewogenen Anzahl von Vertretern der verschiedenen Kontinente besetzt und tagt in der Regel monatlich auf der Ebene der UN-Botschafter in New York. Der Präsident der Bewegung ist gleichzeitig Vorsitzender des Koordinationsbüros.

Die Blockfreien unterhalten für spezielle Aufgaben, vor allem in den Vereinten Nationen, sogenannte Arbeitsgruppen, die sich neben den vorgenannten Organen mit aktuellen Krisenthemen auseinandersetzen.

Bei dem Treffen der Außenminister am 6. April 1997 in Neu-Delhi nahmen erstmals ehemalige, gegenwärtige und zukünftige Vorsitzende der Bewegung teil. Nach europäischem Vorbild entstand das Konzept einer Troika, bei der die zukünftigen Vorsitzenden von der Erfahrung der ehemaligen profitieren sollten. Das erste offizielle

²⁴ Siehe das Dokument von Durban, zu finden unter <http://www.nam.gov.za/xiisummit/index.html> (besucht am 10. Februar 2003).

²⁵ Vgl. das unter <http://www.nam.gov.za/xiiiminconf/index.html> veröffentlichte Dokument (besucht am 10. Februar 2003).

Treffen der Troika fand im September 1997 in New York statt.²⁶

Auf ihrer Konferenz in Neu-Delhi entschieden die Außenminister außerdem, eine Wirtschaftskommission der blockfreien Staaten zu errichten. Zu ihren Aufgaben zählt es, die internationale wirtschaftliche Situation aus dem Blickwinkel der Entwicklungsländer zu bestimmen und die wesentlichen Herausforderungen und Probleme zu benennen. Der Vorstand der Bewegung (Kolumbien) hatte in Zusammenarbeit mit dem Gastland (Indien) die anderen Mitgliedstaaten konsultiert, um über die Errichtung dieser Kommission und deren Arbeitsprogramm zu beraten.

Trotz zunehmender Institutionalisierung der Bewegung wird an einer eher lockeren Organisationsstruktur festgehalten

Obwohl eine zunehmende Institutionalisierung der Bewegung zu beobachten ist, hat sie an einer eher lockeren Organisationsstruktur festgehalten. So ist bis heute kein ständiges Sekretariat eingerichtet, überdies gibt es weder eine festgeschriebene Satzung, einen Hauptsitz oder einen Verwaltungsapparat. Entscheidungen und Aktionen der Bewegung beruhen stets auf dem Konsens der Mitgliedstaaten. Dies respektiert und spiegelt wieder die differenzierte Entwicklung und Interessenlage der Mitgliedstaaten. Außerdem ermöglicht es diese eher lockere Organisationsstruktur, auf den Wunsch der Mitgliedstaaten Rücksicht zu nehmen, keine Souveränitätseinbußen hinnehmen zu müssen und den Beschlüssen der Bewegung nicht in vollem Umfang unterworfen zu sein.²⁷

Es ist den Blockfreien gelungen, ihre Zahl stetig anwachsen zu lassen. Waren auf dem

Gipfel von Belgrad im Jahre 1961 noch 25 Mitglieder zu verzeichnen, so wuchs ihre Zahl bis heute auf 113²⁸ an. Die Entscheidung über die Aufnahme richtete sich grundsätzlich nach den Kriterien, die man bereits im Jahre 1961 entwickelt hatte; im Einzelfall behielt sich die Bewegung jedoch eine Abwägung vor, um keinen Automatismus aufkommen zu lassen.

Hinsichtlich der Teilnahme an der Blockfreienbewegung ist zwischen den Vollmitgliedern, Beobachtern und Gästen zu unterscheiden. Vollmitglieder sind mit allen Rechten, Sitz und Stimme ausgestattet und nehmen an allen Konferenzen und Treffen teil. Zu den Beobachtern zählen Staaten, Befreiungsbewegungen und internationale Organisationen, die zwar das Recht haben, auf allen Konferenzen und Treffen der Blockfreien das Wort zu ergreifen, nicht aber an der Beschlußfassung beteiligt sind. Die Gäste werden zu jedem Gipfeltreffen oder Ministertreffen eingeladen. Sie nehmen nur an den Eröffnung- und Schlußveranstaltungen teil und sind von Beratungen ausgeschlossen.

IV. Bilanz der 40 Jahre

Es erscheint überzogen, die Blockfreienbewegung als größte Friedensbewegung zu bezeichnen. Weder vermochte sie eine wachsende Verstrickung von Teilen ihrer Mitglieder in den Ost-Westkonflikt und in die Blockpolitik insgesamt zu verhindern, noch waren sie in der Lage, Kriege in den eigenen Ländern zu unterbinden oder zumindest friedlich zu lösen sowie effektive Zonen des Friedens zu errichten oder auf substantielle Weise zur Abrüstung beizutragen.

Angesichts der sehr unterschiedlichen Staaten, ihrer divergierenden wirtschaftlichen und politischen Koordinaten ist es nicht verwunderlich, welche Schwierigkeiten ein gemeinsames Handeln und das Erzielen von Ergebnissen zu gewärtigen haben. Ins-

²⁶ S. <http://www.nam.gov.za/background/background.htm> (besucht am 3. Februar 2003).

²⁷ *Matthies* (Fn. 3), S. 33.

²⁸ Darunter Jugoslawien, dessen Mitgliedschaft im Jahre 1992 suspendiert wurde.

besondere die fehlende Institutionalisierung und Straffung der Organisation, aber auch der mangelnde einheitliche politische Wille machen sich als Defizite bemerkbar. Betrachtet man die verbliebenen Einflußmittel und Strategien der Blockfreien, so erweisen sie sich als nur begrenzt wirksam. Ihnen standen aufgrund ihrer ökonomischen und militärischen Schwäche lediglich diplomatisch-politische Einflußmittel zur Verfügung, deren Erfolg jedoch von der Kooperationsbereitschaft der anderen Staaten abhing. Es fehlten ihnen die nötigen Sanktionsmittel, um eigene Ziele konsequent durchsetzen zu können. Das Dilemma der Blockfreien bestand und besteht darin, daß sie in Ermangelung ausreichender eigener materieller Ressourcen und Machtmittel immer auf die Hilfe und Unterstützung derjenigen Staaten angewiesen waren, die sie tendenziell zumindest in ihrer Unabhängigkeit und Eigenständigkeit am stärksten bedrohten, nämlich die Industriestaaten und ehemaligen Kolonialmächte.²⁹

Zu den positiven Ergebnissen wird man zählen können, daß es die Blockfreienbewegung vermochte, erstmalig eine umfassende Eigenorganisation von Entwicklungsländern außerhalb bestehender Machtblöcke zu organisieren und so die organisatorische Voraussetzung für einen gemeinsames, selbstbestimmtes und selbstbewußtes Auftreten dieser Länder in der internationalen Politik zu schaffen. Zu ihren Verdiensten zählt es auch, Kommunikation und Kooperation der Länder und Regionen mit entwickelt und vertieft zu haben, die infolge der Kolonisation nicht oder kaum in Kontakt zu einander standen. Dies trug zu einer Stärkung der internen Süd-Süd-Beziehungen bei.

V. Ausblick

Die Bewegung sieht sich selbst als das grundlegende Forum, das die Interessen der Entwicklungsländer vertritt. Hieraus erwachse ihr ethische, politische und moralische Stärke. Außerdem verurteilen die Mitglieder³⁰ unter anderem eindeutig Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Sie fordern Gerechtigkeit und Würde für alle Menschen. Die Blockfreien verurteilen überdies jede Anwendung von Gewalt und den Terrorismus.

Somit finden sich in jüngster Zeit – wie natürlich auch bereits in der Vergangenheit – Stellungnahmen zu menschenrechtsrelevanten Themen. Als Mitglieder der Vereinten Nationen und gegebenenfalls der jeweiligen Regionalorganisationen haben die Staaten der Blockfreienbewegung am Zustandekommen von Menschenrechtsverträgen mitgewirkt, haben diese (in unterschiedlichem Ausmaß) ratifiziert und sind in die Durchführung der jeweiligen Menschenrechtsregime eingebunden.

Thematisch waren und sind für die Staaten der Blockfreienbewegung vor allem Fragen im Zusammenhang mit dem Recht auf Entwicklung, dem Recht auf Frieden und den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten relevant. Die Bewegung selbst ist als Akteur in menschenrechtlichen Fragen dagegen eher weniger in Erscheinung getreten.

Am 24. Februar 2003 wurde das XIII. Gipfeltreffen in Kuala Lumpur eröffnet. Die Eröffnungsansprache des Premierministers von Malaysia, Dr. *Mahathir Mohamad*, beschäftigt sich vornehmlich mit der drohenden Gefahr eines Krieges gegen den Irak und die gesamte muslimische Welt. Das Wort Menschenrechte taucht nur im Zusammenhang mit der „Ausbeutung der einen Hälfte der Welt durch die andere“ auf, wobei die Reichen den Armen vorwerfen würden, die Menschenrechte zu verletzen, wo sie doch selbst Menschenrechte

²⁹ *Matthies* (Fn. 3), S. 77. Vgl. a. die Bewertung bei *Helmut Volger*, Blöcke/Blockbildung/Bewegung der blockfreien Staaten, in: U. Albrecht / H. Volger (Hrsg.), *Lexikon der internationalen Politik*, 1997, S. 75-79 (77).

³⁰ Im Schlußdokument der XIII. Ministerkonferenz vom 8./9. April 2000 (Fn. 25).

verletzten und die Meinungsäußerungsfreiheit unterdrückten.³¹

Das Schlußdokument dieses Gipfeltreffens widmet sich dem Thema Menschenrechte dagegen in differenzierterer Form.³² Grundsätzlich wird erklärt, mit allen Ländern am Aufbau eines internationalen Systems mitzuwirken, das auf Frieden, Gerechtigkeit, Gleichheit, Demokratie und dem völligen Respekt vor Menschenrechten und den Prinzipien der Satzung der Vereinten Nationen und des Völkerrechts beruht (Ziff. 10). Äußerungen über Menschenrechte finden sich unter anderem im Zusammenhang mit dem Recht auf Selbstbestimmung, Söldnern, Terrorismus und Terrorismusbekämpfung, einer Kultur des Friedens und dem Palästinakonflikt.

³¹ “25. It is this which plague the world today, this oppression of the poor by the rich; this injustice, this inequality. To nib salt into the wound the poor are always being told that they lack transparency and good governance, they don't respect human rights, they don't uphold freedom of speech, freedom of the press and so on and so forth, when in fact it is the rich who lack transparency, who do not respect human rights, who curb our rights to speak the truth about what they are doing, who use their media to hide their misdeeds and spread lies. How else can we interpret the operations of the hedge funds and the currency traders, sanctions and the systematic bombings of certain countries, the impoverishment of the already poor, and the censorship of news as well as distorted and fabricated reports about the south.”, siehe www.nam.gov.za/media/030225na.htm.

³² Zu finden unter: www.nam.gov.za/media/030227e.htm (besucht am 4. März 2003).

Halbzeit der Amtszeit:

Der Menschenrechtskommissar des Europarats – ein Erfolgsmodell?

Sebastian Schulz

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Mandat und Handlungsinstrumentarium
- III. Einzelfallbetrachtung
- IV. Epilog und Perspektiven

I. Einleitung

In der aktuellen öffentlichen Debatte um die Osterweiterung der Europäischen Union und die Beitrittsbestrebungen der Türkei zur EU¹ wird vielfach über dieselben Themen diskutiert. Eines dieser Themen – im Falle der Türkei wohl das beherrschende – ist die Achtung der Menschenrechte, unter anderem im Rahmen der Erfüllung der sogenannten Kopenhagener Kriterien.²

Weit seltener wird in diesem Zusammenhang auf die Tatsache hingewiesen, daß sowohl die Beitrittskandidaten aus Osteuropa³ als auch die Türkei⁴ sich im Rahmen

ihrer Mitgliedschaft im Europarat (ER) dessen fundamentaler Werteordnung unterworfen haben⁵. Die mangelnde Beachtung⁶ in der öffentlichen Diskussion mag mehrere Gründe haben. Einer dieser Gründe ist, daß Menschenrechte regelmäßig nur dann in den Fokus des öffentlichen Interesses rücken, wenn über spektakuläre Menschenrechtsverletzungen oder humanitäre Katastrophen berichtet wird. Ein anderer Grund ist möglicherweise der Mangel an effektiver Ermittlung und Ahndung von Mißständen und Verletzungen durch den jeweiligen Hoheitsträger oder eine internationale Organisation.

Diesem Mißstand abzuhelfen und die Förderung der Menschenrechte voranzutreiben, haben die Staats- und Regierungschefs der 40 Mitgliedstaaten⁷ des Europarates anlässlich des 2. Europagipfels 1997 in Straßburg einen Aktionsplan verabschiedet, der die Schaffung des Amtes eines Kommissars für Menschenrechte vorsieht. Die Umsetzung dieser Initiative erfolgte durch eine entsprechende Resolution⁸ des Ministerkomitees des Europara-

¹ Im Text verwandte Abkürzungen: EGMR für Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte; EMRK für Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten; ER für Europarat; EU für Europäische Union; MK für Ministerkomitee des Europarates; NGO für Nichtregierungsorganisation(en); PV für Parlamentarische Versammlung des Europarates.

² Die Kopenhagener Kriterien legen fest, welche Bedingungen für den Beitritt zur EU erfüllt werden müssen; diese sind: das politische, das wirtschaftliche und das sog. Acquis-Kriterium.

³ Polen ist seit dem 29. November 1991 ER-Mitglied, die Slowakei und die Tschechische Republik seit 30. Juni 1993, Ungarn seit 6. November 1990.

⁴ Die Türkei, seit 13. April 1950 ER-Mitglied, unterzeichnete die EMRK am 4. November 1950 und ratifizierte sie am 18. Mai 1954.

⁵ Vgl. Art. 3 ER-Satzung.

⁶ Freilich ohne zu unterstellen, daß dies übersehen wird.

⁷ Die Angabe bezieht sich auf die Anzahl im Jahre 1997; nunmehr sind 44 europäische Staaten Mitglied des ER.

⁸ Resolution (99) 50 vom 7. Mai 1999, in *Council of Europe, Yearbook of the European Convention on Human Rights*, Vol. 42, 1999, S. 396 ff. Die Resolution wie auch alle anderen Dokumente des Menschenrechtskommissars sind im Internet abrufbar unter der Adresse: www.commissioner.coe.int.

tes. Am 15. Oktober 1999 wurde schließlich der spanische Professor für Staats- und Verwaltungsrecht *Alvaro Gil-Robles* als erster Menschenrechtskommissar des Europarates inauguriert; dieser nahm seine Tätigkeit am 1. Januar 2000 auf.

Da nunmehr drei Jahre, die Hälfte der Amtszeit *Gil-Robles'*, seither vergangen sind, bietet es sich an, eine kurze Einführung in das Amt des Menschenrechtskommissars anhand konkreter Beispiele zu geben.

II. Mandat und Handlungsinstrumentarium

Der Kandidat für das Amt des Kommissars wird von der Parlamentarischen Versammlung (PV) für eine einmalige Amtszeit von sechs Jahren gewählt.⁹ Er ist dem Generalsekretariat des ER angegliedert, sein Amtssitz ist mithin Straßburg.¹⁰ Die Finanzierung seines Mandats obliegt dem ER, allerdings verfügt der Kommissar nicht über ein separates Budget.¹¹

Die Quelle, die das Mandat und das Handlungsinstrumentarium des Menschenrechtskommissars beschreibt, ist die Resolution (99) 50 des Ministerkomitees. Bezüglich einer weiteren Konkretisierung des Mandats, insbesondere hinsichtlich der mit ihm verbundenen Kompetenzen, ist es ferner erforderlich, eine Abgrenzung zu den Befugnissen anderer ER-Organe vorzunehmen.

1. Mandat

Aufgabe des Menschenrechtskommissars ist a priori die Bewahrung und Durchsetzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in den Mitgliedstaaten des ER. Im einzelnen soll er diese bei der legislativen und administrativen Anpassung und Umsetzung der EMRK beratend unterstützen, die Menschenrechtserziehung fördern

sowie die Einhaltung bzw. Beachtung der Menschenrechte prüfen und anregen.¹² Darüber hinaus hat er auf deren Anfrage zu Einzelfragen gegenüber dem MK und der PV Stellung zu nehmen. In Wahrnehmung seines Mandats wird der Kommissar ausschließlich präventiv¹³ tätig und arbeitet dabei unabhängig und unparteiisch; er ist aber gleichwohl gehalten, sich nach den vom MK und von der PV bezüglich seiner Arbeit geäußerten Ansichten zu richten.¹⁴ Er besitzt weder die Kompetenz zu judizieren, noch kann er quasi-exekutiv wie das MK handeln.¹⁵

2. Handlungsinstrumentarium

Im Hinblick auf das dem Menschenrechtskommissar zur Verfügung stehende Handlungsinstrumentarium muß weiter unterschieden werden zwischen den Instrumenten zur Wahrnehmung seiner Arbeit¹⁶ und denen, die das Ergebnis seiner Arbeit bilden. Diese Unterscheidung impliziert zwar eine Einteilung nach der Chronologie der ergriffenen Maßnahmen, jedoch ist es sachlogisch sinnvoll, die Maßnahmen einer kausalen Einordnung aufgrund der Res(99) 50 zu unterwerfen.

a. Maßnahmen nach Art. 3 lit. a-e Res(99) 50

Das Mandat des Menschenrechtskommissars umfaßt in Art. 3 lit. a-e Res(99) 50 kurz folgende Aufgaben:

⁹ Vgl. Art. 9 Abs. 1, 11 Res(99) 50.

¹⁰ Vgl. Art. 12 Abs. 1 Res(99) 50.

¹¹ Vgl. Art. 12 Abs. 2 Res(99) 50.

¹² Die Einzelheiten sind in Art. 3 Res(99) 50 niedergelegt.

¹³ In diesem Zusammenhang darf die Tätigkeitsbeschreibung als präventiv nicht ausschließlich im Wortsinne verstanden werden, denn der Kommissar wird regelmäßig auch in Reaktion auf einen in der Vergangenheit liegenden konkreten Einzelfall aktiv. So z. B. im Rahmen der u. besprochenen Opinion CommDH/Rec(02) 1.

¹⁴ Art. 2, 4 Res(99) 50.

¹⁵ Dies ergibt sich einerseits aus Art. 1 Abs. 1 und 2, andererseits aus Art. 3 Abs. 2 Res(99) 50.

¹⁶ Die sich aus Art. 3 lit. a-e Res(99) 50 ergibt und wiederum (nur) durch die Schranke des Art. 1 Abs. 2 Res(99) 50 begrenzt wird.

- *Förderung* der Menschenrechtserziehung und der tatsächlichen Einhaltung der Menschenrechte (Art. 3 a und b),
- *Erteilung* von Auskünften und Ratschlägen bzgl. des Schutzes der Menschenrechte und der Verhinderung deren Verletzung (Art. 3 c),
- *Unterstützung* von nationalen Menschenrechtsbeauftragten (Art. 3 d) und die
- *Feststellung* von normativen und praxisbezogenen Unzulänglichkeiten hinsichtlich der Wahrung der Menschenrechte und *Beseitigung* dieser Mängel (Art. 3 e).

In Wahrnehmung dieser Aufgaben¹⁷ veranstaltet der Kommissar Seminare, Konferenzen und Treffen. Ferner unternimmt er offizielle Besuche¹⁸ in die Mitgliedstaaten des ER, um sich einerseits zu informieren, andererseits um die Wahrung der Menschenrechte durch die vorgenannten Maßnahmen zu fördern.

Die Organisation von Seminaren hat zum Ziel, mit Repräsentanten der Mitgliedstaaten und NGO sowie mit nationalen Menschenrechtsbeauftragten bestimmte einzelfallbezogene Fragestellungen zu diskutieren und zu einem konsensuellen Ergebnis zu gelangen, das als Grundlage für ein konzertiertes oder von einer Mehrheit akzeptiertes Vorgehen in diesem Einzelfall dient.¹⁹

Zusammen mit nationalen Menschenrechtsbeauftragten veranstaltet der Kommissar Konferenzen, auf denen die Teilnehmer beispielsweise Grundsätze über

die Stellung und die Arbeit von Menschenrechtsbeauftragten ausarbeiten, was zur Unterstützung und zur Stärkung derselben beitragen soll.²⁰

Die Ergebnisse seiner diesbezüglichen Aktivitäten legt der Kommissar schriftlich in Berichten nieder, die dem MK und ggf. der PV zugeleitet werden. Diese Berichte enthalten in der Regel *Findings*²¹ oder *Conclusions*²² zu bestimmten Einzelfragen bzw. als Ergebnis.

Eine gewisse Doppelstellung, hinsichtlich der Maßnahmen, die der Kommissar ergreifen kann oder muß, nehmen Art. 3 lit. d und e Res(99) 50 ein. So kann er wie zuvor beschrieben, aber auch wie nachfolgend dargestellt, aktiv werden.

b. *Maßnahmen nach Art. 3 lit. d-h Res(99) 50*

Allgemein beschränkt sich das Handlungsinstrumentarium gemäß Art. 8 Abs. 1 Res(99) 50 auf schriftliche Äußerungen über gemäß Art. 3 lit. d-h Res(99) 50 bereits ergriffene oder zu ergreifende Maßnahmen.

Im einzelnen kann sich der Menschenrechtskommissar mehrerer unterschiedlicher Äußerungsformen bedienen; welche er konkret wählt, hängt zuvorderst von der im Rahmen seines Mandats wahrgenommenen Aufgabe ab. Gleichwohl ist der Kommissar in dieser Wahl nicht gebunden.²³ Ein wichtiger Unterschied zu EGMR und MK ist in diesem Zusammenhang, daß der Kommissar seine schriftlichen Äußerungen nicht direkt an den betroffenen Mitgliedstaat richten kann, sondern immer an das MK oder die PV leiten muß.²⁴

¹⁷ Insbesondere derjenigen aus Art. 3 a-d Res(99) 50.

¹⁸ Zum Teil auf Wunsch des MK, vgl. CommDH(01) 3.

¹⁹ Vgl. zum Beispiel das Seminar "*Human rights standards applying to the holding of aliens wishing to enter a Council of Europe member State and to the enforcement of expulsion orders*", das u. a. Grundlage für die Recommendation CommDH/Rec(01) 1 ist.

²⁰ Dazu z. B.: "*Conclusions of the European Ombudsmen Conference*", CommDH(02) 3, abrufbar unter: [www.commissioner.coe.int/docs/CommDH\(2001\)3_E.doc](http://www.commissioner.coe.int/docs/CommDH(2001)3_E.doc).

²¹ Siehe z. B. CommDH(02) 11.

²² Siehe z. B. CommDH(02) 3.

²³ Arg. e Art. 3 lit. g Res(99) 50.

²⁴ Vgl. auch Fn. 28.

Empfehlungen (*Recommendations*) sind insbesondere die adäquate Entscheidungsform im Hinblick auf Äußerungen gemäß Art. 3 lit. e Res(99) 50. Grundsätzlich ist aber auch denkbar, andere Äußerungen in Wahrnehmung des Mandats als *Recommendation* abzusetzen, wobei jedoch immer deren Geeignetheit die Entscheidung über das „Wie“ leiten sollte.²⁵

Gutachten (*Opinions*) hat der Kommissar bisher lediglich in zwei Fällen erstattet und ist dabei gemäß Art. 3 lit. d²⁶ bzw. Art. 3 lit. e²⁷ Res(99) 50 tätig geworden. *Opinions* erscheinen als geeignete Form der Stellungnahme, wenn es sich um (rechtliche) Ausführungen zu spezifischen (An-) Fragen betreffend die Auslegung der EMRK oder von Urteilen des EGMR handelt.

Nach dem Gesagten erübrigt sich zwar der Hinweis darauf, daß der Kommissar keine Sanktionen verhängen kann, wenn Menschenrechte (wiederholt) verletzt werden. Gleichwohl sind die moralische Wirkung und der daraus für die betroffenen Mitgliedstaaten erwachsende öffentliche Druck groß, so daß diese regelmäßig mehr oder minder effektive Maßnahmen zur Behebung des menschenrechtswidrigen Zustandes ergreifen. Darüber hinaus hat das MK die Möglichkeit, aufgrund der Stellungnahmen des Menschenrechtskommissars seinerseits entsprechende Entscheidungen²⁸ zu beschließen oder Maßnahmen zu ergreifen. Diese Maßnahmen könnten z. B. die Aufforderung an einen Mitgliedstaat beinhalten, die vom Kommissar empfohlenen Schritte zum Schutz oder zur Verwirklichung der Menschenrechte zu ergreifen und können bei

Mißachtung zum Ausschluß des jeweiligen Mitgliedstaates führen.²⁹

In diesem Zusammenhang muß zum besseren Verständnis des Vorerwähnten hervorgehoben werden, daß die schriftlichen Äußerungen des Kommissars in der Regel – ganz im Gegensatz zu der beim Monitoring des PV und MK geübten Praxis – veröffentlicht werden.³⁰

Anlaß für konkrete Maßnahmen des Menschenrechtskommissars sind sowohl Informationen, die er auf seinen Besuchen in den ER-Mitgliedstaaten erhält, als auch solche, die ihm durch nationale Hoheitsträger und Menschenrechtsbeauftragte, Einzelpersonen sowie NGO übermittelt werden.³¹ Ferner wird er auf Verlangen der PV oder des MK in Bezug auf konkrete Fragestellungen tätig.³² In diesem Zusammenhang sollen die ER-Mitgliedstaaten dem Menschenrechtskommissar die Wahrnehmung seines Mandates insofern erleichtern, als sie insbesondere gewünschte Kontakte vermitteln und Auskünfte erteilen. Mit dem Recht des Kommissars, Informationen zu sammeln, korrespondiert allerdings keine allgemeine Berichtspflicht der Mitgliedstaaten.³³

Als Ergebnis von Sachverhaltsermittlung und Subsumtion fertigt der Menschenrechtskommissar Berichte (i.e. Tätigkeitsberichte, Berichte über Reisen in Mitgliedstaaten und Einzelfragen), Empfehlungen und Stellungnahmen, die dem MK, gege-

²⁵ Vgl. den Wortlaut des Art. 3 lit. g Res(99) 50.

²⁶ Opinion 2/2002, CommDH(02)16.

²⁷ Opinion 1/2002, CommDH(02) 7, s. u. III. 2.

²⁸ In den Entscheidungen des MK heißt es auf die entspr. Stellungnahmen des Menschenrechtskommissars allerdings häufig nur: „*The Deputies took note of the information given by the Commissioner concerning his visits to [...]*“.

²⁹ Vgl. Art. 8 Satz 1 ER-Statut, soweit ersichtlich hat das MK davon bislang keinen Gebrauch gemacht.

³⁰ Wenn auch die Entscheidung, sie zu veröffentlichen, das MK – also das politische Organ des ER – trifft. Diese Veröffentlichungen sind im Internet verfügbar (s. o. Fn. 8). Weiterführende Informationen zum Monitoring des ER finden sich im Internet auf der Homepage des Auswärtigen Amtes unter: www.auswaertiges-amt.de/www/de/aussenpolitik/menschenrechte/europarat/konventionen/monitoring.html; dieses Verfahren soll hier nicht weiter dargestellt werden.

³¹ Vgl. Art. 5 Abs. 1 Res(99) 50.

³² Art. 3 lit. f Res(99) 50.

³³ Vgl. Art. 5 Abs. 2, 6 Abs. 1 Res(99) 50.

benenfalls der PV und anschließend dem betreffenden Mitgliedstaat zugeleitet werden.

Im Rahmen seiner Tätigkeit – gleichgültig, ob es sich dabei um die Beschaffung von Informationen handelt oder um die Auswertung derselben in Form der o. g. schriftlichen Äußerungen – ist der Menschenrechtskommissar vor allem an die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR gebunden. Darüber hinaus ist er jedoch auch verpflichtet, sich nach den vom MK und von der PV bezüglich seiner Arbeit geäußerten Ansichten zu richten.³⁴

III. Einzelfallbetrachtung

Der Menschenrechtskommissar hat seit dem Beginn seiner Amtszeit vor nunmehr drei Jahren bereits ein beachtenswertes Pensum an Besuchen in den ER-Mitgliedstaaten realisiert. Hierbei hat er sich naturgemäß über die Situation der Menschenrechte in den jeweiligen Ländern informiert und das Ergebnis seiner Ermittlungstätigkeit in zahlreichen *Reports* dokumentiert.³⁵

Ferner organisierte der Kommissar zahlreiche Seminare und Konferenzen zu aktuellen menschenrechtlichen Themen und aus aktuellem Anlaß, wie zum Beispiel das Seminar zum Thema „*Protection of and respect for human rights as the basis for the democratic reconstruction of the Republic of Chechnya*“.

Darüber hinaus hat er bisher in zwei Einzelfallkomplexen³⁶ den relevanten Sachverhalt ermittelt, diesen einer Wertung auf der Grundlage der EMRK unterzogen und seine Schlußfolgerungen als *Recommendation* an das MK weitergeleitet.

Diese Stellungnahmen folgen nicht durchgängig dem gleichen Aufbau, sondern sind abhängig von der jeweiligen Aufgabe, die der Menschenrechtskommissar mit ihnen erfüllt; selbstverständlicher Bestandteil sind jedoch in jedem Fall die einzelfallbezogenen Empfehlungen oder gutachterlichen Stellungnahmen.

Exemplarisch werden im folgenden zwei Stellungnahmen eingehender dargestellt. Anhand dieser Stellungnahmen kann sowohl der jeweilige Auftrag als auch dessen spezifische Bearbeitung durch den Kommissar nachvollzogen werden.

1. Recommendation (02) 1 über die sogenannten Cleansing-Operationen des russischen Militärs in Tschetschenien

Mit der *Recommendation* (02) 1 wird der Kommissar im Rahmen seines Mandats gemäß Art. 3 lit. e Res(99) 50 tätig. Der *Recommendation* vorausgegangen sind ein Besuch des Kommissars in der Russischen Föderation im Winter 2001 sowie ein Informationsaustausch zwischen ihm und der Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation.

Die Darstellung der *Recommendation* folgt einem Aufbau, der im weitesten Sinne mit dem Aufbau eines gerichtlichen Urteils nach einer deutschen Prozeßordnung zu vergleichen ist: Nach der Schilderung des Lebenssachverhaltes wird dieser unter Normen der Verfassung der Russischen Föderation subsumiert³⁷; sie schließt am Ende mit den Empfehlungen des Kommissars.

Inhaltlich befaßt sich die *Recommendation* mit der menschenrechtlichen Situation in der russischen Teilrepublik Tschetschenien, fokussiert auf Menschenrechtsverletzungen im Zuge sogenannter Cleansing-Operationen (Säuberungen) des russischen

³⁴ Art. 4 Res(99) 50.

³⁵ Vgl. oben II. 2. a. Die aktuelle Liste der Berichte über die Besuche in den Mitgliedstaaten ist im Internet abrufbar unter: www.commissioner.coe.int/new/dyn/countries.asp.

³⁶ Die unten erläuterte CommDH/Rec(02) 1 und die CommDH/Rec(01) 1.

³⁷ Eher obiter dictu erwähnt der Kommissar, daß der Sachverhalt auch eine schwere Verletzung von Art. 5 EMRK darstelle; eine darüber hinausgehende Subsumtion unter Normen der EMRK nimmt er indes nicht vor.

Militärs. Bei diesen Operationen handelt es sich offiziell um Identitätskontrollen der tschetschenischen Zivilbevölkerung, die mit dem Ziel durchgeführt werden, tschetschenische Untergrundkämpfer zu identifizieren und festzunehmen.

Der Menschenrechtskommissar beklagt in der vorliegenden *Recommendation* indes, daß im Zuge dieser Operationen willkürlich Personen aus der tschetschenischen Zivilbevölkerung Opfer von Mißhandlungen und Verschleppungen würden. Überdies verfüge er über Informationen, daß in Einzelfällen die Leichen der Verschleppten gefunden wurden und andere Verschleppte verschollen bleiben.

Dieser Sachverhalt offenbart nach Ansicht des Menschenrechtskommissars nicht nur die Verletzung fundamentaler Menschenrechte. Auch die Subsumtion unter Normen der Verfassung der Russischen Föderation läßt nur das Urteil zu, daß die beschriebenen Maßnahmen einen eklatanten Verstoß gegen die in der Verfassung verbürgten Grundrechte bedeuten.

Dieser Sachverhalt ist den russischen Behörden seit längerem bekannt. Unter anderem sah sich der Generalstaatsanwalt aufgrund internationalen Drucks schon 2001 veranlaßt, per Dekret³⁸ anzuordnen, daß Staatsanwälte während der Säuberungsaktionen der russischen Streitkräfte anwesend sein müssen.³⁹ Diese Maßnahmen wie auch Ermittlungen der Staatsanwaltschaft in bekannt gewordenen Einzelfällen haben bisher jedoch keinen substantiellen Erfolg gezeigt.

Die Subsumtion wird in der vorliegenden *Recommendation* nicht in bezug auf den

vollständigen Sachverhalt vorgenommen, vielmehr konzentriert sich die rechtliche Wertung auf drei zentrale Fragen:

1. Welche (Grund-) Rechte haben die festgenommenen und auf Militärstützpunkte verschleppten Personen?
2. Wer ist für die Beachtung der Grundrechte der festgenommenen Personen verantwortlich?
und
3. Was kann getan werden, damit die (Grund-) Rechte der betreffenden Personen in der gegebenen Situation beachtet werden?

Die Antwort auf die erste Frage enthält sowohl die Verfassung der Russischen Föderation als auch die neue russische Strafprozeßordnung. In Art. 22 normiert der russische Verfassungsgeber, daß eine Person nur aufgrund einer entsprechenden richterlichen Entscheidung festgenommen oder inhaftiert werden darf und die Untersuchungshaft maximal 48 Stunden dauern kann. Der persönliche Schutzbereich des Artikels 22 ist unbeschränkt, gewährt die vorgenannten Rechte und Freiheiten mithin jedermann. Gemäß Art. 108 Abs. 3 der russischen Strafprozeßordnung muß ein Staatsanwalt um gerichtliche Entscheidung nachsuchen, wenn er einen Tatverdächtigen verhaften lassen will. Im Ergebnis bedeutet dies, bezogen auf die zu 1. formulierte Frage, daß Zivilpersonen innerhalb von 48 Stunden der Staatsanwaltschaft vorgeführt oder aber entlassen werden müssen. Darüber hinaus ist die Staatsanwaltschaft der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausschließlich zuständig, wenn über die Festnahme oder Verhaftung einer *Zivilperson* entschieden werden soll; die Militärstaatsanwaltschaft darf solche Fälle nicht entscheiden, selbst dann nicht, wenn die festgehaltene Zivilperson von Angehörigen der Streitkräfte bzw. in einer militärischen Einrichtung festgehalten wird.

Bezüglich der zweiten Frage wird in der *Recommendation* auf Art. 1 des russischen

³⁸ Dekret Nr. 46, vom 25. Juli 2001, „*On reinforcing supervision of respect for civil rights during operations to check citizens' registration of place of domicile [...] in relation to their current whereabouts within the Chechen Republic*“.

³⁹ Darüber hinaus hat der Oberkommandierende der russischen Streitkräfte in Tschetschenien für zukünftige Operationen die Befolgung strenger Regeln befohlen, Befehl Nr. 80 vom 27. März 2002.

Bundesgesetzes Nr. 168-FZ über die Prokuratura der Russischen Föderation verwiesen. Demgemäß ist der Schutz der Menschenrechte zwar Aufgabe der Prokuratura, deren Einhaltung und Beachtung auf dem Gebiet der Russischen Föderation haben jedoch die Staatsanwaltschaften zu überwachen. Um diese Aufgabe der Ermächtigung entsprechend wahrzunehmen, sind diese gemäß Artikel 22 des Bundesgesetzes Nr. 168-FZ berechtigt, Zutritt in sämtliche Einrichtungen und zu sämtlichen Grundstücken, über die hoheitliche Gewalt ausgeübt wird, zu verlangen. Daraus folgt, daß zuvorderst die Staatsanwaltschaften für die Beachtung und den Schutz der Menschenrechte zuständig sind.

Der Antwort auf die dritte Frage stellt die *Recommendation* ergänzende, im folgenden zum besseren Verständnis dargestellte Hinweise auf die tatsächliche und rechtliche Situation voran.

Obwohl Staatsanwälte, wie bereits erwähnt, ermächtigt sind, in Erfüllung ihres Auftrages Einrichtungen und Grundstücke zu betreten,⁴⁰ haben sie von dieser Ermächtigung im Hinblick auf das Betreten von militärischen Stützpunkten bisher keinen Gebrauch gemacht. Ferner erhält die russische Staatsanwaltschaft, nach Informationen des Menschenrechtskommissars, von den in Tschetschenien stationierten Streitkräften keinerlei Auskünfte über die Zahl der festgehaltenen Zivilisten, deren genauen Aufenthaltsort und die gegen sie erhobenen Vorwürfe. Damit sind diese Personen aus der tschetschenischen Zivilbevölkerung einer gerechten Behandlung entzogen und der Willkür der russischen Streitkräfte ausgeliefert; ein justizförmiges (Ermittlungs-) Verfahren durch Militärstaatsanwälte erfolgt in diesen Fällen nicht, weil diese nur zu Ermittlungen in Militärstrafsachen legitimiert sind. Die dargestellten Umstände offenbaren das

Versagen der russischen Justiz, einerseits die Wahrung der Menschenrechte sicherzustellen, andererseits Menschenrechtsverletzungen aufzuklären und strafrechtlich zu ahnden.

In Anbetracht dessen kann eine Verbesserung der Situation von festgehaltenen Zivilpersonen schon dadurch erfolgen, daß die russische Staatsanwaltschaft ihren gesetzlichen Auftrag in vollem Umfang erfüllt⁴¹ und die ihr dazu verliehenen Befugnisse⁴² vollumfänglich ausschöpft. Da das Russische Bundesgesetz Nr. 168-FZ den Generalstaatsanwalt der Russischen Föderation ermächtigt, die der Staatsanwaltschaft in diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu leiten und zu koordinieren, ist dieser im Umkehrschluß verantwortlich dafür, den Menschenrechten Respekt zu verschaffen, menschenrechtswidrige Zustände zu beseitigen und Menschenrechtsverletzungen strafrechtlich zu ahnden.

Angesichts des geschilderten Sachverhalts und der aufgeworfenen Fragen kommt der Menschenrechtskommissar als Konklusion seiner Ausführungen zu folgenden fünf Empfehlungen:

"1. That the authorities take all necessary steps to ensure that, [...], the provisions of Decree no. 46 of the Prosecutor General of the Russian Federation and Order no. 80 of General Moltenskoi are effectively applied and that any breaches thereof be severely sanctioned,

2. That, in order to ensure that citizens actually enjoy the constitutional rights [...], the Prosecutor General take action to secure effective access by civilian prosecutors to all places where civilian detainees might be held, including military bases, [...];

3. That, in order to implement the foregoing recommendations and strengthen effective respect for human rights, the Prosecutor General might envisage, on the basis of his regulatory powers, setting up specific machinery for cooperation and coordination between civilian and military prosecutors in Chechnya. This might entail, for example, joint

⁴⁰ Darüber hinaus ist nach Angaben des stellvertretenden Generalstaatsanwalts kein Verbot bekannt, das die Rechte der Staatsanwaltschaft wieder einschränken würde.

⁴¹ Vgl. das oben betr. des Russischen Bundesgesetzes Nr. 168-FZ Gesagte.

⁴² Art. 21, 22 des Russischen Bundesgesetzes Nr. 168-FZ.

inspection teams, comprising a civilian prosecutor and a military prosecutor, [...].

4. *That the material and human resources available to the civilian Prokuratura be reinforced so that it may duly exercise its supervisory and investigative functions.*

5. *That the necessary steps be taken so that the families of detainees and, [...], non-governmental organizations [...] are informed of the fate of persons arrested and/or detained [...]."*

2. Opinion 1/02 über das Außerkraftsetzen von Art. 5 Abs. 1 EMRK durch Großbritannien gemäß Art. 15 EMRK

Die Erstattung dieses Gutachtens durch den Menschenrechtskommissar geht zurück auf eine diesbezügliche Anfrage des *Joint Committee on Human Rights*⁴³ und betrifft eine Reihe von Fragestellungen, die sich aus der Außerkraftsetzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) durch den *Anti-Terrorism, Crime and Security Act 2001* der britischen Regierung ergeben. Ermächtigungsnorm für die vorliegende Stellungnahme ist Art. 3 lit. e i. V. m. Art. 8 Abs. 1 Res(99) 50.

Formal folgt das Gutachten etwa folgendem Aufbau: rechtliche Grundlage für Abweichungen von der EMRK (a.), Untersuchung des konkreten Einzelfalles (b.), Schlußfolgerungen (c.). Inhaltlich ist es ein Beispiel dafür, daß die Wahrung der Menschenrechte selbst in einer hochentwickelten Demokratie wie Großbritannien nur dann möglich ist, wenn die Demokratie- und Rechtsstaatsprinzipien eingehalten werden.

Seinem Gutachten zugrunde legt der Kommissar neben Normen der EMRK auch die Rechtsprechung des EGMR in vergleichbaren Fällen. Er betont darüber hinaus auch, daß das Gutachten keine gerichtliche Kontrolle der Abweichung ist und unterstreicht damit den präventiven

Charakter seines Mandats; gleichzeitig ist diese Stellungnahme eine insgesamt sehr substantiierte juristische Begutachtung des aufgezeigten Sachverhaltes.

a. Rechtliche Grundlage für Abweichungen von der EMRK

Grundlage für Abweichungen von Grundrechten nach der EMRK ist Art. 15 Abs. 1 EMRK. Dieser erlaubt es den Vertragsstaaten im Fall des öffentlichen Notstandes, von Verpflichtungen der Konvention abzuweichen, soweit die aufgrund dessen ergriffenen Maßnahmen verhältnismäßig sind. Der EGMR gesteht dem betreffenden Vertragsstaat für diesen Fall einen weiten Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Feststellung eines Notstandes und der Auswahl der Mittel zu.

Die EMRK sieht keine Mechanismen vor, um die Verhältnismäßigkeit von Abweichungen zu überwachen. Aus den einen demokratischen Rechtsstaat tragenden Prinzipien läßt sich jedoch ableiten, daß sowohl die Abweichung als auch die ergriffenen Maßnahmen einer effektiven parlamentarischen und gerichtlichen Kontrolle unterliegen müssen. Dieses Zusammenspiel zwischen Demokratie und Menschenrechten betont der EGMR mit den Worten: *„Democracy appears to be the only political model contemplated by the Convention and, accordingly, the only one compatible with it“*⁴⁴.

b. Untersuchung des konkreten Einzelfalles

Der Kommissar stellt zunächst fest, daß die Rechte der EMRK durch den *Human Rights Act 1998* (folgend *Act*) in das nationale Recht Großbritanniens inkorporiert sind. Der *Act* normiert das Erfordernis einer parlamentarischen Zustimmung zu Abweichungen von inkorporierten Rechten aus der EMRK.

⁴³ Das Joint Committee ist eine Sonderkommission des britischen Parlaments, welches aus Mitgliedern beider Häuser besteht und sich mit Menschenrechtsfragen beschäftigt. Weiterführende Informationen im Internet unter: www.parliament.uk/commons/selcom/hrfaq.htm.

⁴⁴ EGMR, *Vereinigte Kommunistische Partei der Türkei et al. ./ Turkey*, Urteil vom 30. Januar 1998, RJD 1998-I, S. 5 ff. [21], Ziff. 45.

Angesichts der Ereignisse des 11. September 2001 plante der britische Innenminister zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus unter Abweichung von Art. 5 Abs. 1 EMRK, das Recht auf Freizügigkeit einzuschränken und besondere Vorschriften hinsichtlich der Inhaftierung von Verdächtigen zu erlassen. Gegenstand der Kritik und eingehender Untersuchung des Menschenrechtskommissars ist das Verfahren, nach welchem dem britischen Parlament sowohl der Entwurf über die Abweichung von Art. 5 Abs. 1 EMRK als auch der entsprechende Entwurf des Ausführungsgesetzes zur Abstimmung vorgelegt wurden.

Kritisiert wird im einzelnen, daß die parlamentarische Entscheidung über das „Ob“ einer Abweichung unabhängig und zeitlich losgelöst von der Frage über das „Wie“, mithin über konkrete Maßnahmen erfolgte.⁴⁵ Zwar sei dieses Verfahren rechtmäßig⁴⁶, gleichwohl äußert sich der Kommissar kritisch: *„The effect of the procedure adopted in respect of the United Kingdom derogation was, therefore, oddly, to invert the formal requirement; instead of the order sanctioning the measures, the measures confirmed the order“*. Dieser Vorgang ist, nach Ansicht des Kommissars, ferner geeignet, eine effektive parlamentarische Kontrolle der Abweichung zu verhindern.

⁴⁵ In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß dies die Rechtslage in Großbritannien nach dem *Human Rights Act 1998* wiedergibt. Durch die hier zu besserem Verständnis verwandte Terminologie lassen sich sprachliche Unschärfen jedoch nicht vollkommen vermeiden.

⁴⁶ Vgl. aber *Frowein/Peukert*, EMRK-Kommentar, 2. Auflage 1996, Art. 15 Rn. 6 ff., wonach einzige Voraussetzung für Notstandsmaßnahmen, das Vorliegen eines Notstandes ist; über die Erforderlichkeit einer Verknüpfung der Entscheidung über die Abweichung von Konventionsnormen mit der Entscheidung über die konkreten Maßnahmen selbst, wird jedoch geschwiegen. Hingewiesen werden muß in diesem Zusammenhang darauf, daß die Konvention nur den gesetzlichen Rahmen hinsichtlich Derogationen von Konventionsnormen vorgibt. Das im konkreten Einzelfall zu beobachtende Verfahren wird durch entsprechende nationale Normen des Mitgliedstaates geregelt.

Ein weiterer Mangel, den das Gutachten des Kommissars herausstellt, ist die Normierung des Außerkrafttretens von Abweichungen im *Act*. In § 16 Abs. 1 b regelt der *Act*, daß eine Abweichung (erst) fünf Jahre, nachdem die entsprechende Vorlage das Parlament passiert hat, außer Kraft tritt. Im Hinblick auf eine effektive parlamentarische Kontrolle und in Anbetracht der Tatsache, daß die Voraussetzungen des öffentlichen Notstandes einer ständigen Veränderung unterliegen, sei der Zeitraum zu weit bemessen, zumal der *Act* während dieser Zeitspanne keine Möglichkeit der sukzessiven Überprüfung vorsieht.

c. *Schlußfolgerungen*

Im Rahmen des Gutachtens kommt der Kommissar im Hinblick auf den dargestellten Sachverhalt zu folgenden Schlußfolgerungen:

„[...] that it would be both more coherent and provide a greater guarantee of effective parliamentary scrutiny if, as a general rule, derogations were designated for the purpose of domestic [...] law only after the measures requiring them have been promulgated.“

„[...] derogations ought to be subject to renewal conditional on the approval of Parliament no later than 12 month after coming into effect.“

Zwar sei der Schutz der Institutionen und der Bevölkerung eine der herausragenden Aufgaben eines Staates, aber,

„even assuming the existence of a public emergency, it is questionable whether the measures enacted by the United Kingdom are strictly required by the exigencies of the situation“.

Abschließend stellt der Kommissar fest:

„Whilst Article 15 of the Convention does not prohibit derogations [...], it is clear that such measures can be justified only under the most limited circumstances.“

IV. Epilog und Perspektiven

Auch wenn die Schaffung des Amtes eines Menschenrechtskommissars in eine Zeit fällt, da dies allem Anschein nach als moralischer Imperativ empfunden wird,⁴⁷ so ist dies nicht nur als reiner Aktionismus des oftmals für seine Behändigkeit gescholtenen⁴⁸ MK zu interpretieren. Mit dem Menschenrechtskommissar haben die Staats- und Regierungschefs des ER vielmehr die Möglichkeit ergriffen, ein Organ für den umfassenden, präventiven Schutz der Menschenrechte zu schaffen, das in den Bereichen tätig wird, in denen weder der EGMR noch die durch das Protokoll Nr. 11 zur EMRK abgeschaffte Europäische Kommission für Menschenrechte tätig werden konnten bzw. können.

Zwar bleibt abzuwarten, wie sich das Amt unter seinem ersten Amtsinhaber *Gil-Robles* weiterentwickeln wird, doch schon heute können in Teilbereichen Erfolge festgestellt werden. Herausragend waren und sind die Bemühungen von *Gil-Robles*, im Tschetschenienkonflikt eine Lösung zu finden, dort den Aufbau demokratischer Strukturen zu fördern und die Beachtung der Menschenrechte voran zu treiben.

Darüber hinaus wäre wünschenswert, daß durch die präventive Tätigkeit des Kommissars in Zukunft eine Entlastung des EGMR eintritt, durch seine Arbeit nicht zuletzt die Stellung der nationalen Menschenrechtsbeauftragten an Bedeutung gewinnt und schließlich, daß das erklärte Ziel – die Bewahrung und Durchsetzung der Menschenrechte in den Mitgliedstaaten – greifbar wird.

Jedoch dürfen auch die Erfolge *Gil-Robles'* nicht darüber hinwegtäuschen, daß sie auch zu einem guten Teil auf der ‚freiwilligen‘ Kooperation der ER-Mitgliedstaaten beruhen und das Handlungsinstrumentarium des Kommissars, die *Opinions* und *Recommendations* gleichsam die Wirkung eines „erzieherischen Hinweises“ haben. Geschuldet ist dies einerseits dem Menschenrechtsschutz nach der EMRK, wonach ausschließlich der EGMR berufen ist, durch seine Urteile⁴⁹ verbindliche Ge- oder Verbote auszusprechen. Andererseits liegt dies in der organschaftlichen Organisation des ER begründet, nach der allein das MK die Möglichkeit besitzt, Sanktionen gegen einzelne Mitgliedstaaten zu verhängen.⁵⁰

Von der Möglichkeit abgesehen, diese Rahmenbedingungen zu ändern,⁵¹ wird mit der fortschreitenden Akzeptanz des Menschenrechtskommissars und seiner Arbeit in den Mitgliedstaaten des ER, auch sein Einfluß zunehmen, im Sinne der Menschenrechte positive Veränderungen zu bewirken⁵².

Um diese Akzeptanz voranzutreiben, wäre es sicherlich von Vorteil, wenn MK und PV einerseits und Mitgliedstaaten wie Deutschland andererseits für den Kommissar und seine Arbeit Partei ergriffen.⁵³

⁴⁷ Nahezu jeder ER-Mitgliedstaat hat einen Menschenrechtsbeauftragten. Vgl. jedoch zu der neuesten Entwicklung in der Bundesrepublik, *Petra Bornhöft* in Online-Ausgabe des Spiegel vom 14. Februar 2003, abrufbar unter: www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,235253,00.html.

⁴⁸ So u. a. *Karl Carstens*, Das Recht des Europarates, 1956, S. 104; implizit auch *Michèle Roth*, Das Menschenrechtsinstrumentarium von EU, OSZE und Europarat – Ein Überblick, 2002, S. 8, im Internet abrufbar unter: www.micheleroth.de/europarat/menschenrechte.pdf.

⁴⁹ Wenn freilich auch nur *inter partes*.

⁵⁰ Vgl. Art. 8 und 9 Satzung des ER.

⁵¹ Zu denken wäre an die Einführung von Sanktionsmechanismen im Falle der Verletzung von Normen der EMRK, was jedoch wenig Aussicht auf Erfolg hat, vgl. *Michèle Roth*, Fn. 47.

⁵² So bereits im Fall des Tschetschenienkonflikts, s. o. unter III. 1.

⁵³ Soweit ersichtlich, ist dies bisher nicht in nennenswertem Umfang geschehen. In einer Stellungnahme des Auswärtigen Amtes zum Menschenrechtskommissar wird lediglich in einem Satz auf die „[...] vielfach anerkannte Rolle bei der Suche nach einer Lösung des Tschetschenienkonflikts [...]“ hingewiesen (www.auswaertigesamt.de/www/de/aussenpolitik/menschenrechte/europarat/konventionen/mr_kommissar.html).

Menschenrechtskammer für Bosnien-Herzegowina: Hadz Boudellaa u. a. ./ Bosnien-Herzegowina und die Föderation von Bos- nien-Herzegowina

Entscheidung vom 11. Oktober, Fälle Nr. CH/02/8679, CH/02/8689, CH/02/8690 und CH/02/8691*

Zusammenfassung – nicht-amtliche Leitsätze:

1. Der Entzug der Staatsangehörigkeit macht Personen gegenüber Entscheidungen über ihr Aufenthaltsrecht nicht schutzlos. Art. 1 Abs. 1 ZP 7 zur EMRK erfordert eindeutige Entscheidungsformeln. Unstimmigkeiten des nationalen Rechts, die Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung über das Aufenthaltsrecht unmöglich machen, gehen zu Lasten des Staates.
2. Eine Überstellung an die USA, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Terrorismus steht, kann auch dann mit Art. 3 EMRK vereinbar sein, wenn die Verbringung nach Guantanamo Bay erfolgt. Wegen der zu erwartende Aburteilung durch Militärtribunale und das hohe Risiko für die Beschwerdeführer, zum Tode verurteilt zu werden, stellt dies jedoch eine Verletzung von Art. 1 ZP 6 dar.

Sachverhalt

Drei der vier aus Algerien stammenden Beschwerdeführer erhielten zwischen 1995 und 1997 die Staatsangehörigkeit von Bosnien-Herzegowina verliehen, dem vierten wurde im Jahr 1997 eine dauernde Aufenthaltsgenehmigung erteilt. Die Beschwerdeführer wurden im Oktober 2001 verhaftet und in Gewahrsam genommen, weil sie verdächtigt wurden, einen terroristischen Bombenanschlag auf die Botschaften der USA und des Vereinigten Königreichs in Sarajewo geplant zu haben. Die zuständigen Behörden machten die Verleihung der Staatsangehörigkeit rückgängig; ebenso wurde die Aufenthaltsgenehmigung zurückgenommen und der betreffende Beschwerdeführer für zehn Jahre des Landes verwiesen. Am 17. Januar 2002 wurden alle Beschwerdeführer aus der Untersuchungshaft entlassen, gleichzeitig aber in polizeilichen Gewahrsam genommen und am folgenden Tag militärischen Kräften der USA, die sich als Teil der SFOR im Land aufhielten, übergeben. Daraufhin wurden sie nach Guantanamo Bay auf Kuba verbracht.

Die Beschwerdeführer wandten sich gegen die ihrer Ansicht nach grundlose Entziehung der Staatsangehörigkeit Rücknahme der Aufenthaltsgenehmigung sowie ihre Ausweisung aus Bosnien-Herzegowina.

Die Beschwerden – gerichtet gegen Bosnien-Herzegowina und die Föderation von Bosnien-Herzegowina – gingen wenige Tage vor der Verbringung der Beschwerdeführer nach Kuba ein. Die Beschwerdeführer hatten den Rechtsweg beschritten, die laufenden Verfahren waren zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinlegung an die Kammer noch nicht entschieden. Die Eilentscheidung der Kammer, die Regierung sollte die Verbringung ins Ausland vorläufig aussetzen, wurde nicht beachtet.

* Aufbereitet von stud. iur. Birte Kaspers.

Rechtsauffassung der Regierung

Die Regierung hält die Entziehung der Staatsangehörigkeit für gerechtfertigt, da die Beschwerdeführer ihre Absichten, die Verfassung und andere Gesetze von Bosnien-Herzegowina zu mißachten, bei der Verleihung nicht offenbart hätten. Sie hätten falsche Angaben gemacht und gefälschte Dokumente vorgelegt, um die Staatsangehörigkeit zu bekommen und zu behalten. Da Kontakte mit algerischen Behörden über die Rücknahme der Beschwerdeführer erfolglos geblieben waren, ging die Regierung davon aus, die Beschwerdeführer an die USA übergeben zu können. Deren Gewahrsamswunsch wurde als „Supervisionsbegehren“ angesehen, das für den Kampf gegen den internationalen Terrorismus erforderlich sei. Die Regierung weist darauf hin, daß sie sich zur Zeit der Übergabe und der öffentlichen Anhörung über den Fall nicht bewußt gewesen sei, daß die USA ein Strafverfahren gegen die Beschwerdeführer hätten führen wollen.

Die Regierung hält die Klage unter anderem deswegen für unzulässig, weil der Rechtsweg noch nicht erschöpft worden sei und die Beschwerde unter Verstoß gegen die Frist von Art. 8 Abs. 2 lit. a Annex 6¹ des Übereinkommens von Dayton² eingelegt wurde. Die Regierung weist darauf hin, daß die Beschwerdeführer nicht mehr Staatsbürger seien bzw. die Aufenthaltsgenehmigung hinfällig geworden sei. Die Regierung bezweifelt überdies die Verbindlichkeit von einstweiligen Anordnungen der Kammer.

Rechtsauffassung der Beschwerdeführer

Zur Zulässigkeit merken die Beschwerdeführer an, daß sowohl Bosnien-Herzegowina als auch die Föderation von Bosnien-Herzegowina als Beschwerdegegner in Frage kommen. Sie halten den innerstaatlichen Rechtsweg für erschöpft und gehen überdies davon aus, daß ihre Beschwerde auch begründet sei. Die Beschwerdeführer behaupten eine Verletzung von Art. 6 EMRK, da die Streitigkeit nicht vor ihrer Ausweisung entschieden worden sei. Außerdem waren sie in diesem Rechtsstreit von einer Auslieferung nach Algerien ausgegangen und sehen nun in der Verlegung nach Guantanamo Bay eine Verletzung von Art. 3 EMRK.

Entscheidung der Kammer

Zulässigkeit

Die Kammer weist auf ihre frühere Rechtsprechung hin,³ bei der Beschwerden gegenüber Beschwerdegegnern, die nicht ausdrücklich vom Beschwerdeführer genannt wurden, berücksichtigt wurden und behält dies bei. Bosnien-Herzegowina sei verantwortlich, da seine Organe faktisch in das Verfahren einbezogen waren (z.B. diplomatische Kontakte und Rolle bei der Zurücknahme der Staatsangehörigkeit). Der Rechtsweg sei von allen Beschwerdeführern ausgeschöpft worden. Die 6-Monate-Regel bedeute nicht, daß erst sechs Monate nach

¹ Annex 6 ist eines der innerhalb des Rahmenübereinkommens von Dayton geschlossenen Abkommen. Es hat Menschenrechtsgarantien und deren Überwachung durch die Menschenrechtskammer zum Gegenstand, Vertragsparteien sind die Republik Bosnien-Herzegowina, die Föderation Bosnien-Herzegowina und die Republik Srpska. Zur Arbeit der Kammer s. *Elisabeth Küttler*, Die Menschenrechtskammer für Bosnien-Herzegowina, 2003.

² Text in: ILM 35 (1996), S. 75ff. Allgemein dazu: *Oliver Dörr*, Die Vereinbarungen von Dayton/Ohio, Eine völkerrechtliche Einführung, in: AVR 1997, S. 129-180.

³ *Zahirovic ./.* Bosnien-Herzegowina u. d. Föderation von Bosnien-Herzegowina, Entscheidung vom 8. Juli 1999, CH/97/67, Ziff. 93. f.; *Turcinovic ./.* Bosnien-Herzegowina u. d. Föderation von Bosnien-Herzegowina, Urteil vom 9. Mai 1997, CH/96/31, Ziff. 11. Die Entscheidungen der Kammer sind abrufbar unter: <http://www.gwdg.de/~ujvr/hrch/hrch.htm> (zuletzt besucht am 5. März 2003).

der letzten Entscheidung geklagt werden dürfe, sondern nach wörtlicher Auslegung und der *ratio legis* innerhalb von sechs Monaten geklagt werden müsse. Dies gebiete auch die Rechtssicherheit.

Die Beschwerde, in Art. 5 Abs. 3 EMRK (Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Haft innerhalb einer angemessenen Frist) verletzt zu sein, erkennt die Kammer als unzulässig an, da der Zeitraum vom Oktober 2001 bis zum Januar 2002 nicht unbegründet lange sei. Ansonsten seien die Beschwerden jedoch gegenüber beiden Beschwerdegegnern zulässig.

Begründetheit

In der Begründetheit prüft die Kammer zunächst Art. 3 ZP 4 bzw. Art. 1 ZP 7 (1. Ausweisung), geht dann auf Art. 5, Art. 6 Abs. 2 und Art. 8 EMRK ein (2. Verfahrensqualität), bevor sie Art. 1 ZP 6 und Art. 3 EMRK untersucht (3. Folter und Todesstrafe).

1. Ausweisung

Art. 3 ZP 4 verbietet die Ausweisung einer Person aus dem Land, dessen Staatsangehöriger sie ist, während Art. 1 ZP 7 die Ausweisung von Fremden erlaubt, jedoch bestimmte Verfahrensgarantien zusichert. Diese Artikel sind nicht nur auf Ausweisungsfälle, wie sie vom nationalen Recht definiert werden, anwendbar, sondern auch auf Deportationen, Abweisungen und Übergaben an fremde Streitkräfte. Die Kammer hat also zunächst zu prüfen, ob die Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Ausweisung Staatsangehörige oder Fremde waren. Die eingelegte Verwaltungsklage hat keinen Suspensiveffekt. Die Beschwerdeführer hätten jedoch den Obersten Gerichtshof bitten können, die Zurücknahme ihrer Staatsangehörigkeit gemäß dem Verwaltungsverfahrensgesetz⁴ zu suspendieren, was sie unterließen. Nach Art. 24 Staatsangehörigkeitsgesetz trat der Verlust der Staatsangehörigkeit im Dezember 2001 in Kraft, während nach Art. 26 des Föderationsgesetzes der Verlust der Staatsbürgerschaft erst nach Empfang der nicht mehr anfechtbaren Entscheidung eintritt, so daß hiernach die Beschwerdeführer noch Staatsbürger wären. Die Kammer weist auf die mangelnde Harmonisierung der Gesetze hin. Für die Spezialität des föderalen Gesetzes spricht das spätere Inkrafttreten des Gesetzes, für die Vorrangigkeit des anderen die Tatsache, daß die einzelnen Staaten Priorität gegenüber der Föderation genießen.

Die Kammer sieht jedoch von einer Entscheidung in der Sache ab, gewährt den Beschwerdegegnern diesbezüglich einen Vorteil und untersucht dementsprechend die Fälle der Beschwerdeführer als Fremde gemäß dem günstigeren Art. 1 ZP 7. Die Föderation habe nicht begründet, daß eine Entscheidung über die Abweisung die Basis für eine Ausweisung bilde. Art. 34 Immigrations- und Asylrecht verbietet die Ausweisung von Fremden in Länder, in denen Mißhandlung, Folter etc. droht, wohingegen diese Schranke nicht für Abweisungen gilt, so daß bei Auswechselbarkeit von Ab- und Ausweisung die Schranke umgangen werden könnte. Die Kammer kommt zu dem Schluß, daß die Entscheidung über die Abweisung keine ausreichende gesetzliche Basis für die Ausweisung bietet. Selbst wenn man dies unterstellt, wäre die Ausweisung unter anderem deshalb rechtswidrig, weil es den Beschwerdeführern praktisch unmöglich war, von ihrem Recht auf ein Vorgehen gegen die Entscheidung Gebrauch zu machen, weil über die aufschiebende Wirkung der Entscheidung Unklarheit herrsche – nach Art. 228 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz entfaltet sie keine aufschiebende Wirkung, wohl aber nach Art. 38 Immigrations- und Asylrecht – und weil die Entscheidung die Beschwerdeführer nicht erreicht habe und damit nicht in Kraft getreten sei,

⁴ Alle Gesetze, auf die im Text Bezug genommen wird, sind solche von Bosnien-Herzegowina oder der Föderation von Bosnien-Herzegowina.

als sie tatsächlich aus dem Land entfernt wurden. Somit ist die Entscheidung über die Verweigerung der Einreise unrechtmäßig.

Die einstweilige Anordnung sei bindend gewesen, der die Beschwerdegegner unrechtmäßig nicht nachgekommen seien. Zudem seien sie nationalen Bestimmungen über den Ablauf eines Ausweisungsverfahrens nicht gefolgt.

Die Kammer prüft in drei der vier Beschwerden trotz oben genannter Entscheidung ebenfalls kurz Art. 3 ZP 4 und merkt an, daß das Recht auf Staatsangehörigkeit zwar nicht in der Konvention niedergelegt ist, andererseits das in Art. 3 ZP 4 festgelegte Recht bedeutungslos wäre, wenn Staaten einfach ihren Bürgern die Staatsbürgerschaft entziehen könnten, ohne den genannten Artikel zu verletzen⁵. Nach Untersuchung aller Umstände kommt die Kammer zum Schluß, daß die Beschwerdegegner die Staatsangehörigkeit nur zurücknahmen, um die Beschwerdeführer ausweisen zu können, so daß wohl eine Verletzung von Art. 3 ZP 4 gegeben ist, unabhängig von der Frage, ob die Abweisungsentscheidung zum Zeitpunkt der Ausweisung in Kraft war oder nicht. Eine Verletzung von Art. 1 Abs. 1 ZP 7 ist jedenfalls gegeben, eine Untersuchung von Abs. 2 nicht notwendig.

2. Verfahrensqualität

Die Kammer merkt an, daß die Arrestanordnungen für die Beschwerdeführer nicht ausreichend begründet worden seien. Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK wird nach der Rechtsprechung des EGMR weit ausgelegt, wenn das Thema Terrorismus betroffen ist, solange grundsätzlich die Garantien des Art. 5 Abs. 2 bis 5 erhalten bleiben. Der „hinreichende Verdacht“ muß auf Fakten oder Informationen beruhen, die einen objektiven Betrachter zu der Annahme bringen, daß die Person eine Straftat begangen haben könnte und ist abhängig von den Umständen des Falles.⁶ Vorliegend sei Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK, was die Anordnung der Untersuchungshaft anbelangt, nicht überdehnt und damit verletzt worden. Die fortgeführte Haft nach der Entlassungsanordnung durch polizeiliche Haft ist jedoch nicht durch Art. 5 Abs. 1 lit. c geschützt.⁷ Nach Art. 5 Abs. 1 lit. f steht am Ende der Haft die Ausweisung oder Auslieferung, hier wurden jedoch die Beschwerdeführer an US-Kräfte übergeben. Die diplomatische Notiz am 17. Januar 2002 kann nicht als Auslieferungsantrag verstanden werden. Somit ist die Ausweisung willkürlich.⁸ Die „Hoheitsgewalt“ des Art. 1 EMRK wird weit ausgelegt.⁹ Die Übergabe erfolgte ohne die Überprüfung der Haftgrundlage, was zu einem Verantwortungsbruch seitens der Beschwerdegegner führt, die ihrer Schutzpflicht vor willkürlicher Haft durch fremde Streitkräfte nicht nachgekommen sind. Somit war Art. 5 Abs. 1 EMRK verletzt.

Die Kammer bemerkt, daß Art. 6 EMRK nicht direkt auf Prozesse anwendbar sei, die den Entzug der Staatsangehörigkeit betreffen.¹⁰ Jedoch lief gegen die Beschwerdeführer ein Strafverfahren vor dem Obersten Gerichtshofes, so daß sie durch Art. 6 Abs. 2 EMRK geschützt sind. Fraglich ist, ob Meinungen und Entscheidungen, die in Relation zur Staatsangehörigkeit geäußert werden, ebenfalls unter diesen Schutz fallen. Nach der Rechtsprechung des EGMR können Meinungen, die öffentliche Persönlichkeiten zur Schuld des Angeklagten äußern, Art. 6 Abs. 2 EMRK verletzen.¹¹ Das Innenministerium ging von der Schuld der Beschwerdeführer nur auf Grund des Strafantrags aus, unternahm jedoch keine eigene Unter-

⁵ S.a. Art. 17 EMRK.

⁶ EGMR, Fox, Campbell und Hartley ./ .U.K., Urteil vom 30. August 1990, Ser. A Bd. 182, Ziff. 32.

⁷ EGMR, Quinn ./ . Frankreich, Urteil vom 22. März 1995, Ser. A Bd. 311, Ziff. 42.

⁸ S.a. EGMR, Bozano ./ . Frankreich, Urteil vom 18. Dezember 1986, Ser. A Bd. 111, Ziff. 60.

⁹ EGMR, Loizidou ./ . Türkei, Urteil vom 23. März 1995, Ser. A Bd. 310, Ziff. 62.

¹⁰ EGMR, Maouia ./ . Frankreich, Urteil vom 5. Oktober 2000, Nr. 39652/98, Ziff. 40f.

¹¹ EGMR, Allenet de Ribemont ./ . Frankreich, Urteil vom 10. Februar 1995, Ser. A Bd. 308, Ziff. 37

suchung von Beweisen und legte seiner Entscheidung keine Fakten zugrunde. Eine Verletzung von Art. 6 Abs. 2 EMRK ist somit nach Auffassung der Kammer gegeben.

Die Kammer sieht keine Notwendigkeit, die Fälle zusätzlich unter Art. 8 zu untersuchen.

3. Folter und Todesstrafe

Die Kammer stellt bei der Untersuchung von Art. 1 ZP 6 und Art. 3 EMRK zunächst klar, daß Art. 1 des Protokolls Nr. 6 Art. 1 EMRK spiegelt. Dieser wird so ausgelegt, daß die übernommene Verpflichtung des Vertragsstaates sich auf die Sicherung der aufgeführten Rechte und Freiheiten gegenüber Menschen innerhalb ihrer eigenen Jurisdiktion beschränkt, und die Konvention weder die Handlung von Nichtvertragsstaaten regelt, noch eine Weisung an die Vertragsstaaten bezweckt, den Konventionsstandard anderen Staaten aufzuerlegen.¹² Es ist jedoch ein anerkanntes Prinzip, daß ein Vertragsstaat, der wissentlich einen Flüchtling an einen anderen Staat ausliefert, obwohl es begründete Anhaltspunkte dafür gibt, daß der Flüchtling dort Gefahr läuft, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt zu werden, Art. 3 EMRK verletzen kann.¹³ Dieses Prinzip haben die Beschwerdegegner in ihre Gesetzgebung inkorporiert.¹⁴

Die Beschwerdegegner versuchen, sich von jeglicher Verantwortung bzgl. der Art. 3 EMRK und Art. 1 ZP 6 freizusprechen, worauf die Kammer als nächstes eingeht. Die Pflicht zur Kooperation im internationalen Kampf gegen den Terrorismus steht nicht über den Pflichten des Übereinkommens. Vielmehr sei es notwendig, auch im Rahmen dieses Kampfes die Menschenrechte zu achten.¹⁵ Zudem legen die Beschwerdegegner die Konvention falsch aus, wenn sie glauben, daß sie Überlegungen bzgl. Art. 1 ZP 6 und Art. 3 EMRK nur anstellen müssen, wenn dies vom Beschwerdeführer verlangt wurde. Dies käme einer Nichtbeachtung des individuellen Schicksals gleich, entspricht nicht dem Sinn der Konvention und wäre den Beschwerdeführern nicht zumutbar gewesen.

Die Beschwerdeführer beklagen, daß der Lebensschutz unter Art. 2 EMRK nicht gewährleistet sei, wenn ihnen unter bestimmten US-Anti-Terror-Statuten Kapitalstrafen drohten. Art. 2 erlaubt jedoch unter Umständen Exekutionen, so daß die Kammer - mangels einer entsprechenden Versicherung seitens der Beschwerdegegner - entscheiden muß, ob ein Risiko der Exekution und damit eine Verletzung von Art. 1 ZP 6 besteht. Für die Beantwortung dieser Frage ist wichtig, ob die USA Gewahrsam anordnen werden, welches Recht Anwendung findet und welche Strafe bei einem Strafverfahren zu erwarten ist. Der diesbezügliche Informationsmangel fällt in den Bereich der Beschwerdegegner und wird deshalb auch ihnen zur Last gelegt.

Während der Strafprozesse gegen die Beschwerdeführer wurde ein weiterer Verdächtiger von FBI-Agenten befragt und mit der Tatsache, daß während einer Durchsuchung die Telefonnummer eines Gefolgsmannes von Osama Bin Laden gefunden wurde, konfrontiert. Die Kammer schließt auf eine begründete Annahme, daß die Beschwerdeführer dem Risiko unterliegen, nicht nur der Planung eines Anschlags schuldig gesprochen zu werden, sondern außerdem Teil von Al Qaida zu sein.

Bei einem Strafverfahren in den USA könnte sowohl Kriegs- als auch Bundesrecht angewendet werden. Zu beiden Gesetzen bringt die Kammer Beispiele, in denen die Todesstrafe ver-

¹² EGMR, Soering ./ . U.K., Urteil vom 7. Juli 1989, Ser. A Bd. 161, Ziff. 86.

¹³ EGMR, Soering ./ . U.K., Ziff. 88, 91.

¹⁴ Art. 34 Immigrations- und Asylgesetz, Art. 507 I Strafprozeßordnung.

¹⁵ S. a. Richtlinien des Ministerkomitees des Europarates vom 15. Juli 2002 zur Beachtung von Menschenrechten beim Kampf gegen den Terrorismus.

hängt wurde.¹⁶ Gerade in Verfahren, in denen möglicherweise zum Tode verurteilt wird, ist der Grundsatz des fairen Verfahrens zu beachten. Nach Erfahrungswerten seien aber solche Gerichte eher bereit, zur Todesstrafe zu verurteilen, die nicht völlig unabhängig von der Exekutive sind und welche reduzierte Verfahrensgarantien und begrenzte Vertretung anbieten. Die Kammer kommt zu dem Schluß, daß die militärische Verordnung des amerikanischen Präsidenten und die Verordnung Nr. 1 der Militärkommission (VO Nr.1 MK) solche Gerichte etablieren. So ist z.B. keine Frist festgelegt, innerhalb derer die Inhaftierten entweder freigelassen oder angeklagt werden müssen. Auch kann der den vorsitzführende Offizier nach § 6 B III VO Nr. 1 MK das Publikum von der Anhörung ausschließen. Ebenso ist die Art der Verteidigungsmöglichkeit eingeschränkt, was z.B. das Recht auf Anwesenheit des Angeklagten während des Prozesses oder das Recht auf Zeugenbenennung betrifft (§ 5 VO Nr. 1 MK). Außerdem liegt eine Diskriminierung vor, da Amerikaner, die der Mitgliedschaft von Al Qaida verdächtigt werden, nicht der VO Nr. 1 MK unterfallen. Es ist nicht klar, ob die Beschwerdeführer einer Strafverfolgung unterliegen werden, welches Recht dann angewendet wird und welches Urteil daraufhin erfolgt. Die Kammer hält eine Verletzung des Art. 1 ZP 6 für gegeben und weist die Beschwerdegegner an, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Beschwerdeführer vor der Todesstrafe zu schützen. Die Kammer merkt an, daß das Todesstrafenphänomen nicht getrennt beklagt wurde und deshalb nicht zu untersuchen ist.

Die Kammer weist im Anschluß darauf hin, daß Haftbedingungen Verletzungen von Art. 3 EMRK darstellen können. Im Fall der Inhaftierung von sehr gefährlichen Personen müssen die Verantwortlichen zwischen Sicherheitsaspekten und individuellen Rechten abwägen. Die Kammer greift auf die UN-Folterkonvention zurück, die ausdrücklich die non-refoulement-Regel nennt, bei deren Anwendung schwerwiegende Gründe existieren müssen. Als „schwerwiegende Gründe“ wurde nicht allein die Existenz von massiven Menschenrechtsverletzungen in einem Land angesehen, sondern es müssen substantiierte Gründe vorhanden sein, die indizieren, daß die in Frage kommende Person persönlich betroffen ist. Im Gegensatz dazu ging der EGMR im Soering-Fall davon aus, daß die Verletzung von Art. 3 EMRK begründet sein kann, wenn der Flüchtling bereits Gefahr läuft, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt zu werden.¹⁷ Obwohl die Kammer die unterschiedliche Anwendung der Artikel sieht, geht sie von der Anwendungsmöglichkeit der im Zusammenhang mit der UN-Folterkonvention entwickelten Kriterien auch in bezug auf Art. 3 EMRK aus. Die Kammer schließt, daß die Beschwerdegegner nicht untersuchen mußten, ob unter den Haftbedingungen auf Kuba die Balance zwischen Sicherheit und individuellen Rechten eingehalten wurde. Es gebe in den USA keine massiven Menschenrechtsverletzungen. Des weiteren seien Verletzungen von Art. 3 EMRK unter Haftbedingungen, die aus Sicherheitsgründen vorgegeben sind, selten. In allen anderen bisherigen Fällen, die die Haft von (möglichen) Terroristen betrafen und auf Grund derer hohe Sicherheitsmaßnahmen angeordnet waren, ist keine Verletzung von Art. 3 EMRK bzgl. der Haftbedingungen erkannt worden¹⁸. Auch seien die Minimalstandards eingehalten und zudem dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz die Überwachung der Haftbedingungen im Camp X-Ray erlaubt worden. Die Kammer sieht deshalb keine Verletzung von Art. 3 EMRK.

Die Kammer untersucht – mangels einer Notwendigkeit auf Grund der Verletzung von Art. 1 ZP 6 – nicht Art. 6 Abs. 1 EMRK.

¹⁶ Ex parte Quirin, 317 U.S. 1 (1942); U.S.A. gegen Moussaoui.

¹⁷ EGMR, Soering ./ . U.K., Urteil vom 7. Juli 1989, Ser. A Bd. 161, Ziff. 88.

¹⁸ EGMR, Kröcher und Möller ./ . Schweiz, Urteil vom 17. Dezember 1982, Nr.8463/78; Ensslin, Baader, Raspe ./ . Deutschland, Urteil vom 8. Juli 1978, Nr. 7572/76.

Die Föderation von Bosnien-Herzegowina wurde angewiesen, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Entscheidungen bzgl. der Verwehrung der Einreise zurückzunehmen und die Verwaltungsstreitigkeit vor dem Obersten Gerichtshof unter Einbeziehung der Kammermeinung zu entscheiden, während Bosnien-Herzegowina den Einspruch gegen die Ausweisungsanordnung dringend entscheiden sollte. Auch wurde Bosnien-Herzegowina angewiesen, diplomatische Wege zu beschreiten, um die Grundrechte der Beschwerdeführer zu sichern und sie mit konsularischer Hilfe zu unterstützen, sowie alle möglichen Schritte zu unternehmen, um die Beschwerdeführer vor der Todesstrafe zu bewahren und sich versichern zu lassen, daß die Todesstrafe nicht ausgeführt wird, sollte sie verhängt werden. Beide Beschwerdegegner müssen für ausreichende Verteidigung der Beschwerdeführer in den U.S.A. – sowohl während des Gewahrsams als auch im Falle eines Verfahrens – sorgen und die Kosten tragen. Auch Schadensersatz ist zu zahlen.

Abweichende Meinungen

Kammermitglied *Michèle Picard* hält eine separate Untersuchung des Art. 6 EMRK (faïres Verfahren) für erforderlich, da der Mangel an Verfahrensgarantien bzgl. der VO Nr. 1 MK zu einem total unfairen Verfahren führen könnte.

Kammermitglied *Dietrich Rauschnig* meint, daß die herrschende Ansicht nicht behaupten kann, die Beschwerdeführer seien zwecks einer „illegalen“ Haft an die US-Kräfte übergeben worden, da Amerika von einem bewaffneten Konflikt gegen den internationalen Terror und deshalb von einem Selbstverteidigungsrecht ausgeht und die Haft auf internationales Recht stützt. Diese Frage müßte zunächst geklärt werden. Des weiteren widerspricht *Rauschnig* der Argumentationsweise der Unschuldsvermutung. Diese verbiete nicht, daß Entscheidungen in Verwaltungsstreitigkeiten auf Beweisen basierten, die durch die Entscheidung eines Anklägers, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, entstünden und sei Sache des nationalen Verwaltungsrechts. Zudem ist *Rauschnig* nicht der Auffassung, eine Versicherung seitens der Beschwerdegegner, daß die Todesstrafe nicht ausgeführt würde, sei ihre Pflicht gewesen, was er ausführlich begründet. So sei für die vorliegenden Fälle nach amerikanischem Recht keine Todesstrafe vorgesehen; die militärische Verordnung sei nicht die materiell-rechtliche Grundlage dafür. Er bringt den vorliegenden ähnliche Beispielsfälle, in denen die Todesstrafe nicht verhängt wurde, obwohl der Angeklagte enger mit dem Al-Qaida-Netzwerk verbunden war.¹⁹ Zudem seien die Beispielsfälle der Kammer, in denen die Todesstrafe verhängt wurde, schlecht gewählt.

Die Kammermitglieder *Viktor Masenko-Mavi* und *Giovanni Grasso* sind der Ansicht, daß Art. 6 und Art. 3 EMRK verletzt sind. Sie nehmen hierbei Bezug auf den Soering-Fall und geben zudem an, daß unbegrenzte Haft ohne Anklage und Verfahren ebenso als unmenschliche Behandlung nach Art. 3 EMRK betrachtet werden sollte wie die Unsicherheit darüber, wann, wie und auf Grund welcher gesetzlichen Basis eine Anklage stattfinden soll. Die gleiche Unsicherheit verletzt auch Art. 6 EMRK.

Die Kammermitglieder *Tato Tadic* und *Miodrag Pajic* sind der Auffassung, daß die Beschwerden bereits unzulässig sind. Die Beschwerdeführer hätten nicht den nationalen Rechtsweg erschöpft. Sie hätten nach Art. 19 des Gesetzes über Verwaltungsstreitigkeiten die Aufschiebung der Vollstreckung erbitten können, was sie jedoch unterließen.

¹⁹ U.S.A. gegen Ernest Jaemes Ujaama.

Afrikanische Kommission für Menschen- und Bürgerrechte – Bericht über die 31. und 32. Sitzung im Mai und im Oktober 2002

Rebecca Siegert

Die 31. Sitzung der Kommission fand vom 2. bis zum 16. Mai 2002 in Pretoria, Südafrika, statt.¹

Über 30 der 52 Vertragsstaaten und eine Vielzahl von NGO nahmen daran teil. Die Kommission gewährte fünf Organisationen einen Beobachterstatus. Den nationalen Menschenrechtsinstitutionen der Länder Mauritius, Kamerun und Togo wurde Mitgliederstatus für diese Sitzungsperiode zugesprochen. Dies erfolgte, da diese drei Staaten, ebenso wie Lesotho, das jedoch keine Menschenrechtsinstitution entsandt hatte, ihre Staatenberichte gemäß Art. 62 Banjul-Charta der Kommission vorlegten. Diese Berichte wurden während der Sitzung diskutiert.

Ein besonderes Augenmerk wurde während der Sitzung auch auf die Situation in zahlreichen afrikanischen Staaten, wie Burkina Faso, Kenia, Mauretanien, Nigeria, Tansania und Simbabwe, gelegt.

Dies wurde von den NGO initiiert, die u. a. über die Lage in diesen Staaten berichteten. Der Tendenz vorhergehender Sitzungen folgend, wurde es den betreffenden Staaten gestattet, auf die Behauptungen dieser Organisationen zu reagieren. Dabei gingen die Staaten auch auf Entscheidungen und Beschlüsse ein, die die Kommission in ihren, an die betreffenden Staaten gerichteten Mitteilungen, wegen befürchteter oder begangener Verletzungen der Charta gemäß Art. 47 Banjul-Charta, gegen sie vorgebracht hatte.

Weiterhin ersuchten die NGO die Kommission, Richtlinien für Wahlen aufzustellen, einen Sonderberichterstatte für den Men-

schenrechtsschutz einzusetzen und eine Art Follow-up-Mechanismus für die Welt-Rassismus-Konferenz, die im September 2002 in Durban stattfand, zu bestimmen.

Die Sonderberichterstatte für Frauenrechte, *Angela Melo*, berichtete über neue Fortschritte im Entwurf eines Protokolls für Frauenrechte, sowie über einige Bestimmungen, die beim Experten-Treffen im November 2001 Kontroversen verursacht hatten. Bei einem Treffen mit ihren UN- und interamerikanischen Kollegen wurde ein Plan für die weitere Zusammenarbeit entworfen.

Die Sonderberichterstatte für Gefängnisse und Haftbedingungen, *Vera Mlangazuwa Chirwa*, berichtete von ihren Besuchen in Gefängnissen Tansanias und Ugandas.

Der Entwurf zu Prinzipien und Richtlinien über das Recht auf ein faires Verfahren und auf Rechtsbeistand in Afrika, die von einer Arbeitsgruppe erstellt worden waren, war ein weiteres Diskussionsthema der Kommission. Vertreter einiger NGO baten die Kommission, diese Richtlinien zu übernehmen. Die Entscheidung darüber wurde jedoch auf die nächste Sitzung verschoben.

Die Kommission wurde gebeten, die Verabschiedung einer Afrikanischen Erklärung über die Grundsätze der freien Meinungsäußerung in Erwägung zu ziehen.

Außerdem war im Vorfeld (Februar 2002) ein Workshop zur Verhinderung von Folter in Robben Island, Cape Town, abgehalten worden. Daran hatten Mitglieder der Arbeitsgruppe, bestehend aus Kommissaren, NGO und anderen Experten, teilgenommen und Richtlinien formuliert („Robben Island-Richtlinien“). Wiederum wurde die Kommission gebeten, diese Richtlinien anzunehmen und einen Follow-up-

1 Die Sitzungen der Kommission finden jeweils in einem anderen Vertragsstaat der Banjul-Charta statt.

Mechanismus für ihre Durchführung zu erlassen; auch diese Entscheidung verschob die Kommission auf die nächste Sitzung.

Ein weiteres Thema dieser Sitzungsperiode waren Maßnahmen, um die Ratifikationszahlen des Protokolls zur Errichtung eines Afrikanischen Gerichtshofes für Menschen- und Bürgerrechte (vom 12. September 2002) rascher zu erhöhen. Lediglich sechs afrikanische Staaten haben das Protokoll bisher ratifiziert (Stand: 12. September 2002; neuere Zahlen liegen nicht vor). Zum Inkrafttreten des Protokolls bedarf es der Ratifikation durch 15 Staaten.

Es gab eine ausführliche Debatte über die Rolle der Afrikanischen Kommission in der Afrikanischen Union und in der Neuen Partnerschaft für Afrikanische Entwicklung (NEPAD)².

Die Kommission hörte einen Repräsentanten des UNHCR an, der ihr Unterstützung in den Punkten Flüchtlinge und Verschleppung von Inländern zusicherte.

Die Arbeitsgruppe, die sich mit der Situation von Eingeborenen beschäftigt, informierte die Kommission über Fortschritte bei ihrer Arbeit.

Die 32. Sitzung der Afrikanischen Kommission fand in Banjul, Gambia, vom 17. bis zum 23. Oktober 2002 statt.

Bevor die Sitzung vom Sekretär der Kommission eröffnet wurde, legten die Teilnehmer eine Schweigeminute für die Opfer des Unglücks in Joola vom 26. September 2002 ein.

An dieser Sitzungsperiode nahmen 22 Staaten, 105 afrikanische und internationale NGO und sechs nationale Menschenrechtsinstitutionen teil.

Das zukünftige Inkrafttreten des Protokolls für den Afrikanischen Gerichtshof für

Menschen- und Bürgerrechte war auch diesmal ein Diskussionsthema.

Vertreter von nationalen Menschenrechtsorganisationen und von NGO brachten ihre ernsthaften Sorgen bezüglich der Menschenrechtsslage in zahlreichen afrikanischen Staaten, speziell in der Republik Elfenbeinküste, zum Ausdruck.

Die Staatenberichte von Mauretanien, Kamerun und Lesotho wurden besprochen und entsprechende Concluding Observations abgegeben.

Die Kommission kam den Ersuchen verschiedener NGO während der 31. Sitzung nach und verabschiedete eine Resolution über Richtlinien und Maßnahmen zur Unterbindung und Verhinderung von Folter und grausamer Behandlung sowie unmenschlicher oder herabwürdigender Behandlung, die auf den „Robben Island-Richtlinien“ basiert.

Eine Entwurfserklärung über die Prinzipien der Meinungsäußerungsfreiheit wurde diskutiert und verabschiedet.

Die turnusmäßige 33. Sitzung der Afrikanischen Kommission soll vom 5. bis 19. Mai 2003 in Niamey, Niger, abgehalten werden.

² Zu NEPAD bereits Markus Röhmer, New Partnership for Africa's Development – Nepad, in: *MenschenRechtsMagazin* 2002, S. 168-175.

Türkei widersetzt sich weiterhin einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Catharina Herms

Das Ministerkomitee des Europarates hat sich in der 819. Sitzung (der Stellvertreter) im Dezember 2002 zum wiederholten Mal mit der Weigerung der Türkei beschäftigt, ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) aus dem Jahre 1998 umzusetzen. Das Ministerkomitee kam überein, das Thema beim 827. Treffen im Februar 2003 wieder auf die Tagungsordnung zu setzen. Über die dort geführten Diskussionen ist nichts veröffentlicht worden.

Sachverhalt

Es handelt sich hierbei um eine Beschwerde der Zypriotin *Titina Loizidou* gegen die Türkei, weil sie ihre Grundstücke im türkisch besetzten Norden der Insel nicht mehr betreten und nutzen kann. Der EGMR gab ihr im Jahre 1996 Recht und verurteilte die Türkei im Jahre 1998 zu einer Entschädigung von insgesamt 320.000 CYP (Zypriotische Pfund). Diesen Betrag hat die Türkei bis heute nicht bezahlt.¹

Frau *Loizidou* wuchs in Kyrenia/Girne im nördlichen Teil Zyperns auf, wo sie mehrere Grundstücke besaß. Im Jahr 1972 zog sie mit ihrem Mann nach Nikosia. Wegen der türkischen Besetzung des Nordteils der Insel hatte sie seit 1974 keinen Zugang mehr zu ihrem Eigentum in Kyrenia. Im März 1989 nahm Frau *Loizidou* an einer Frauendemonstration gegen die türkische Besetzung teil, die auf ihrem Marsch die

UN-Pufferzone zwischen türkischem und griechischem Teil der Insel durchbrach. Sie wurde mit einigen der anderen Demonstrantinnen von türkisch-zypriotischen Polizisten festgenommen und noch am selben Tag dem örtlichen UN-Büro übergeben. Daraufhin erhob Frau *Loizidou* Beschwerde gegen die Türkei, in der sie sich gegen die Freiheitsberaubung aufgrund der Verhaftung (Art. 3 EMRK), gegen die Verletzung ihres Rechtes auf die ungestörte Nutzung ihrer Wohnung (Art. 8 EMRK) und ihres Eigentumsrechtes (Art. 1 Protokoll Nr. 1) richtete. Die Europäische Kommission für Menschenrechte lehnte die Beschwerde in allen Punkten ab, woraufhin die zypriotische Regierung den Fall hinsichtlich der Verletzung des Wohnungs- und Eigentumsrechtes vor den Gerichtshof brachte.

Rechtsansichten

Die türkische Regierung bestritt die zeitliche Zuständigkeit des EGMR in dieser Sache, weil der Fall ihrer Ansicht nach Sachverhalte betrifft, die vor der Anerkennungserklärung der verbindlichen Zuständigkeit des Gerichtshofes durch die türkische Regierung vom 22. Januar 1990 stattgefunden hatten. Die Beschwerdeführerin habe demnach ihr Eigentum an den Grundstücken endgültig verloren, da die verlassenen Grundstücke durch eine Bestimmung der Verfassung der türkischen Republik Nordzypern (TRNZ) bereits vor dieser Erklärung enteignet worden seien.

Die türkische Regierung erklärte zur räumlichen Zuständigkeit, daß das Problem nicht unter die türkische Rechtshoheit falle und deshalb auch nicht vom EGMR beurteilt werden könne. Betroffen sei vielmehr

¹ EGMR, *Loizidou* ./.. Türkei, Entscheidung vom 23. März 1995, in: Serie A Bd. 310; Urteil vom 18. Dezember 1996, in: RJD 1996-VI, S. 2216; Entscheidung vom 28. Juli 1998 (Art. 50), in: RJD 1998-IV, S. 1807.

die TRNZ, auf die sich die Erklärung vom 22. Januar 1990 jedoch nicht beziehe. Die Türkei sei nicht für den türkisch besetzten Nordteil Zyperns, sondern nur für das eigene Staatsgebiet vor dem EGMR verantwortlich.

Entscheidung

Der Gerichtshof wies beide Argumente zurück. Hinsichtlich des eingewandten Mangels der zeitlichen Zuständigkeit erklärte der Gerichtshof, eine Bestimmung der Verfassung der TRNZ könne keine rechtliche Wirkung haben, da letztere international nicht anerkannt sei. Andere Gründe, nach denen Frau *Loizidou* ihr Eigentum an den Grundstücken verloren haben sollte, seien nicht ersichtlich. Sie sei deshalb nach wie vor Eigentümerin. Die Vorenthaltung des Eigentums bedeutet nach Ansicht des EGMR deshalb eine fortbestehende, bis heute andauernde Verletzung des Eigentumsrechts der Beschwerdeführerin. Gemäß seiner ständigen Rechtsprechung kann auch fortdauerndes Handeln, das vor der Anerkennung seiner Zuständigkeit begonnen habe, eine von ihm überprüfbare Verletzung der EMRK zur Folge haben. Der *ratione temporis*-Einwand gehe damit fehl.

Nach Ansicht des Gerichtshofes bestand auch keine räumliche Unzuständigkeit. Die Rechtshoheit eines Staates ist nach Auffassung des EGMR nicht auf sein Gebiet beschränkt, sondern kann auch außerhalb ausgeübt werden, wenn der Staat dort die tatsächliche Kontrolle ausübt. Dies ist aufgrund der türkischen Militärpräsenz im Nordteil Zyperns der Fall. Entsprechend wurde auch von türkischer Seite bei den Verhandlungen vor dem Gerichtshof erklärt, daß Frau *Loizidou* der Zugang zu ihrem Grundstück durch die türkischen Truppen verwehrt worden sei und daß der Verlust ihres Eigentums aus der Besetzung des Nordteils von Zypern durch das türkische Militär resultiere. Nach Ansicht des EGMR wurde der Beschwerdeführerin der Zugang zu ihrem Eigentum deshalb von der türkischen Rechtshoheit verwehrt, so

daß der Gerichtshof auch örtlich zuständig sei. Dies kritisiert die Türkei, indem sie sich darauf beruft, schon vor der türkischen Besetzung habe es im Nordteil Zyperns eine rechtmäßige und effektive Selbstverwaltung gegeben. Darüber hinaus sei es allgemein akzeptiert, daß eine bestehende Gebietsverwaltung, egal ob sie sich als Staat oder De-facto-Regierung präsentiere, im Stande sei, Rechtsakte zu erlassen, die auf internationaler Ebene anerkannt würden.

Materiell gab der Gerichtshof der Beschwerde insoweit Recht, als eine Verletzung des Eigentumsrechts von Frau *Loizidou* stattgefunden habe, da sie nach wie vor rechtmäßige Eigentümerin sei, ihr aber der Zugriff auf die Grundstücke nachhaltig verwehrt werde. Einen Eingriff in das Recht auf Achtung der Wohnung lehnte der Gerichtshof jedoch ab, da Frau *Loizidou* im Zeitpunkt der Besetzung schon seit längerer Zeit nicht mehr in Kyrenia gewohnt hatte, sondern mit ihrer Familie in Nikosia lebte und lediglich vorhatte, später einmal in eine ihrer Wohnungen in Kyrenia zu ziehen. Nach Ansicht des EGMR würde der Begriff der Wohnung zu weit ausgedehnt, wenn hierunter auch ein Gebiet verstanden würde, in dem die Familie zwar ihre Wurzeln habe, indem man aber nicht länger wohne, sondern nur eine spätere Rückkehr dorthin plane.

Da im Zeitpunkt der Verhandlung die türkische Regierung noch nicht auf die Entschädigungsforderung der Beschwerdeführerin eingegangen war, sparte der Gerichtshof dieses Thema zunächst aus. Am 28. Juli 1998 erging hierüber sein Beschluß, der die türkische Regierung verpflichtete, an Frau *Loizidou* 300.000 CYP für finanzielle Schäden und 20.000 CYP als ideellen Schadenersatz zu leisten. Die türkische Regierung hat bis heute diese Zahlung unterlassen, sowohl als Sorge vor der Vorbildwirkung für die vielen anderen Fälle vertriebener griechischer Zyprioten, die sich auf

einen solchen Präzedenzfall berufen könnten.²

Follow-up

Die zypriotische Regierung hat gegen die mangelnde Zahlungsmoral der Türkei energisch protestiert und hofft für die nächste Sitzung des Ministerkomitees auf eine förmliche Verurteilung der Türkei, die nach ihrer Ansicht den Gerichtshof brüskiert und seine Autorität schädigt. Hierin wird sie von der Parlamentarischen Versammlung unterstützt, die das Ministerkomitee in mehreren Resolutionen aufgefordert hat, alle nötigen Schritte zur Durchsetzung der Entscheidung des EGMR zu unternehmen.³

Der auf der Sitzung des Ministerkomitees im April 2002 gemachte Vorschlag, die Türkei möge die Summe an den Europarat zahlen, wurde von Griechenland und Zypern abgelehnt, da diese Lösung ihrer Meinung nach gegen den Tenor der Entscheidung des EGMR verstößt, demzufolge die Türkei die Entschädigung an die Antragstellerin zu zahlen hat.

Im Allgemeinen ist die Umsetzungsmoral der Vertragsstaaten gegenüber Entscheidungen des EGMR aufgrund der Kontrollfunktion, die das Ministerkomitee mit der Überprüfung der Durchsetzung der Urteile nach Art. 46 Abs. 2 ausübt, vergleichsweise gut. Eine Ausnahme bilden die Fälle, in denen die Türkei enteigneten Zyprioten Entschädigung zu zahlen hat, wofür die

Sache *Loizidou* das wohl berühmteste Beispiel darstellt.⁴

So wurden in der 819. Sitzung des Ministerkomitees im Dezember 2002 von insgesamt 3327 in diesem Gremium anhängenden Fällen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte 3186 Fälle mit Blick auf die Umsetzung der Urteile untersucht (gegenüber 1456 behandelten Fällen auf der 810. Sitzung im Oktober 2002). Das Ministerkomitee unterscheidet bei seiner Untersuchung die Fälle, bei denen die Frist für die vom Gerichtshof zugesprochene Entschädigung vor weniger als sechs Monaten abgelaufen ist, von denjenigen Fällen, bei denen die Entschädigungszahlung schon länger als sechs Monate überfällig ist. Während in der ersten Kategorie Italien „Spitzenreiter“ mit 548 Fällen ist, gefolgt von Frankreich mit 46 und der Türkei mit 22 Fällen, führt die Türkei die Liste der schon länger als sechs Monate säumigen Staaten mit 48 an, gefolgt von Italien mit 35 und Frankreich mit 18 Fällen. Die Bundesrepublik kommt in beiden Kategorien übrigens nicht vor.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die nachhaltige Weigerung der Türkei, die „Zypernurteile“ des EGMR umzusetzen, dessen Ansehen tatsächlich schaden und eine negative Vorbildwirkung für andere Staaten entfalten könnte. Der Druck, der durch zahlreiche Appelle der Parlamentarischen Versammlung und des Ministerkomitees ausgeübt werden sollte, hat die Türkei offenbar in ihrer Haltung zu diesem Problem bislang nicht beeinflussen können. Eine Entschädigung wird in diesen Fällen wohl vor einer endgültigen politischen Lösung der Zypernfrage nicht gezahlt werden.

² Hintergrundinformationen zum Themenkomplex Nordzypern finden sich auf der Internetseite www.cyprus.com.cy, zuletzt besucht am 12. Januar 2003.

³ Vg. u.a. Recommendation 1576 (2002), <http://assembly.coe.int/documents/adoptedtext/ta02/erec1576.htm>, oder Resolution 1297 (2002), <http://assembly.coe.int/documents/adoptedtext/ta02/ERES1297.htm>; zuletzt besucht am 10. Dezember 2002.

⁴ Kristina Thony / Patricia Schneider, Der Beitrag internationaler Gerichte zur Zivilisierung des Konfliktaustrags: Ein Forschungsbericht, S. 25, www.ifsh.de/veroeffentlichungen/reihen/hb127.pdf, Stand: 10. Dezember 2002.

Stichwort

Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung – (CERD)

Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung (Convention on the Elimination of all Forms of Racial Discrimination = CERD/ Übereinkommen) vom 21. Dezember 1965 ist auf der universellen Ebene des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes das grundlegende Dokument für den Kampf gegen die Rassendiskriminierung. Es trat am 4. Januar 1969 in Kraft und galt zum 9. Dezember 2002 in 151 Staaten.

Der Begriff der Rasse ist mit Blick auf den Menschen wissenschaftlich nicht länger haltbar; in den Rechtsdokumenten wird er dennoch bis heute verwandt. In der Richtlinie des Rates der Europäischen Union vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (Anti-Diskriminierungsrichtlinie) wird immerhin im sechsten Erwägungsgrund klargestellt, daß die Europäische Union Theorien zurückweist, mit denen versucht werde, die Existenz unterschiedlicher menschlicher Rassen zu belegen. Die Verwendung des Begriffs der Rasse in der Richtlinie impliziere nicht die Akzeptanz solcher Theorien. Die Europäische Grundrechtecharta vom 18. Dezember 2000 verzichtet auf einen solchen Hinweis.

Die Konvention gliedert sich in drei Abschnitte: Teil I enthält in sieben Artikeln die materiellen Bestimmungen, Teil II regelt in neun Artikeln die Überwachung der übernommenen Verpflichtungen und Teil III versammelt die allgemeinen Bestimmungen in den Artikeln 17 bis 25.

Die Präambel nimmt nicht nur auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, sondern auch auf die bis dahin erreichten Vereinbarungen und Verlautbarungen Bezug, die sich gegen Diskriminierungen wenden.

Art. 1 Abs. 1 definiert den Begriff der Rassendiskriminierung. Er bedeutet:

„jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, daß dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.“

Unter den vier tatbestandserfüllenden Handlungsvarianten nimmt die Bevorzugung eine Sonderstellung ein. Bis zur Erlangung der Gleichheit mit der übrigen Bevölkerung ist sie im Rahmen der Besserstellung bestimmter, bislang benachteiligter Bevölkerungsgruppen – sogenannte positive Diskriminierung oder „Affirmative action“ – zulässig. Unterscheidende, ausschließende, beschränkende oder bevorzugende Maßnahmen sind diskriminierend, wenn sie erstens auf den fünf genannten Unterscheidungskriterien beruhen und zweitens den gleichberechtigten Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten in allen Bereichen des öffentlichen Lebens beeinträchtigen oder vereiteln beziehungsweise dies bezwecken. Mit diesem Artikel sollen alle Formen der Rassendiskriminierung erfaßt werden.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich in Art. 2 dazu, rassistische Handlungen oder Praktiken selbst zu unterlassen, solche Vorgehensweisen Privater nicht zu unterstützen, ihr Rechtssystem von etwaigen rassistischen Vorschriften zu reinigen und Rassendiskriminierung gesetzlich zu verbieten.

Der letzte, sehr wichtige Punkt wird auch in Art. 4 ausführlich behandelt. Die Staaten verpflichten sich:

„unmittelbare und positive Maßnahmen zu treffen, um jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und alle rassistisch diskriminierenden Handlungen auszumerzen.“

Konkret wird verlangt, rassistische Organisationen und ihre Propaganda zu verbieten und

„jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhaß gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder jede Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschließlich ihrer Finanzierung zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären.“

Die Vorschrift nimmt ausdrücklich auf die Garantie der Meinungsäußerungsfreiheit in Art. 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte Bezug, um den Vorbehalten vieler Staaten – beispielsweise der Vereinigten Staaten von Amerika – gegen eine solche Beschneidung der Freiheit der Meinungsäußerung zu begegnen. Die Frage der Vereinigungsfreiheit wird nicht explizit angesprochen, ist aber berührt.

In der Praxis zeigt sich, daß die Umsetzung von Art. 4 seitens der Staaten oftmals nur sehr schleppend erfolgt. Der zur Überwachung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen eingesetzte Expertenausschuß moniert regelmäßig diesbezügliche Defizite in den Rechtsordnungen der Vertragsstaaten.

Die Konvention zählt in Art. 5 die wichtigsten Menschenrechte und Grundfreiheiten auf, die allen Menschen zukommen und nicht durch rassistische Diskriminierung beeinträchtigt werden dürfen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Sie leidet unter der Vielzahl ihrer Elemente, doch waren insbesondere Vertreter der Entwicklungsländer gegen eine allgemein gehaltene Klausel. Der Artikel ist bemüht, die wesentlichen Formen der Diskriminierung und Segregation zu erfassen, sodaß er mit dem Recht auf gleichen Zugang zu jedem Ort oder Dienst, der für die Benutzung durch die Öffentlichkeit vorgesehen ist, schließt.

Nach Art. 6 verpflichten sich die Staaten, innerstaatliche Rechtsmittel gegen Verletzungen ihrer Pflichten aus der Konvention bereitzustellen. Art. 7 fordert zu Maßnahmen in den Bereichen Erziehung und Information auf, um Vorurteile zu bekämpfen und gegenseitiges Verständnis zu fördern.

Das Übereinkommen sieht einen Expertenausschuß vor, der achtzehn Mitglieder hat. Dabei handelt es sich um unabhängige Experten, die gemäß Art. 8 wegen ihres hohen sittlichen Rangs und anerkannter Unparteilichkeit gewählt werden. Dabei wird auf eine ausgeglichene Repräsentation der Erdteile, Zivilisationsformen und Rechtssysteme geachtet. Dieses Organ hat, ähnlich wie der Menschenrechtsausschuß, folgende Aufgaben:

- die Prüfung von obligatorischen Berichten der Vertragsstaaten nach Art. 9 (Staatenberichtsverfahren);
- die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen nach Art. 11, mit denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer habe seine Verpflichtungen aus dem Übereinkommen verletzt (Staatenbeschwerdeverfahren);
- nach gesonderter Unterwerfungserklärung der Staaten die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen einzelner Personen nach Art. 14, die geltend machen, Opfer einer Verletzung eines im Übereinkommen niedergelegten Rechts zu sein (Individualbeschwerdeverfahren).

Dieser Ausschuß hat bis Ende 2002 zwanzig Individualbeschwerdeverfahren beendet. Im Mittelpunkt steht dabei das Fehlen eines ausreichenden Rechtsschutzes gegen rassistische Diskriminierungen in den Rechtsordnungen der Vertragsstaaten (Art. 6).

Norman Weiß

Literaturauswahl:

Miachel Banton, International Action Against Racial Discrimination, 1996.

Miachel Banton, Decision-taking in the Committee on the Elimination of all Forms of Discrimination, in: Philip Alston/James Crawford (Hrsg.), The future of UN Human Rights Treaty Monitoring, 2000.

Gabriele Britz, Die Individualbeschwerde nach Art. 14 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung / Zur Einführung des Individualbeschwerdeverfahrens in Deutschland, in: EuGRZ 2002, S. 381-391.

Immanuel Geiss, Geschichte des Rassismus (Neue Historische Bibliothek, Edition Suhrkamp, N.F. Bd. 530), 1988.

Martina Haedrich, Human Rights Conventions, CERD, International Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination, in: Helmut Volger (Hrsg.), A Concise Encyclopedia of the United Nations, 2002, S. 251-253.

Eckart Klein (Hrsg.), The Monitoring System of Human Rights Treaty Obligations (Schriften des MenschenRechtsZentrums der Universität Potsdam, Bd. 5), 1998.

Eckart Klein (Hrsg.), Rassistische Diskriminierung – Erscheinungsformen und Bekämpfungsmöglichkeiten (Schriften des MenschenRechtsZentrums der Universität Potsdam, Bd. 12), 2002.

Natan Lerner, The U.N. Convention on the Elimination of all Forms of Racial Discrimination, 1980.

Gerd Oberleitner, Menschenrechtsschutz durch Staatenberichte, 1998.

Michael O'Flaherty, Human Rights and the UN, Practice Before the Treaty Bodies, 2. Aufl. 2002.

Peter Rädler, Verfahrensmodelle zum Schutz vor Rassendiskriminierung (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 134), 1999.

Katrin Weschke, Internationale Instrumente zur Durchsetzung der Menschenrechte, 2001.

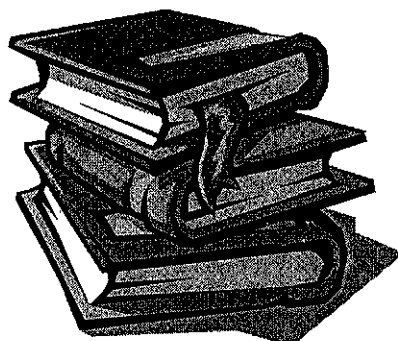
Norman Weiß, Die Bekämpfung des Rassismus in Deutschland vor dem Hintergrund der Arbeit des CERD, in: Eckart Klein/Helmut Volger (Hrsg.), Globale Problemlösungen in der Bewährungsprobe – Bilanz der Arbeit der Vereinten Nationen vor dem Millenniumsgipfel 2000 (Potsdamer UNO-Konferenzen, Bd. 1), 2001, S. 27-40.

Norman Weiß, Australien und seine Ureinwohner (Bericht über die 54. und 55. Tagung von CERD), in: Vereinte Nationen 2000, S. 175-179.

Norman Weiß, Diskotheken-Türsteher (Bericht über die 56. und 57. Tagung des CERD) in: Vereinte Nationen 2001, S. 181-183.

Norman Weiß, Die Entwicklung der Menschenrechtsidee, ihre heutige Ausgestaltung und Fragen der Universalität der Menschenrechte, in: Jana Hasse/Erwin Müller/Patricia Schneider (Hrsg.), Menschenrechte: Bilanz und Perspektiven, 2002, S. 39-69.

Rüdiger Wolfrum, The Committee on the Elimination of all Forms of Discrimination, in: Max Planck UNYB Bd. 3, 1999, S. 489-519.



Buchbesprechungen und Buchanzeigen

Gret Haller, Die Grenzen der Solidarität - Europa und die USA im Umgang mit Staat, Nation und Religion; Aufbau-Verlag, Berlin 2002

Gret Hallers persönliche Erfahrungen als Ombudsfrau für Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina bilden den Hintergrund für die Beschreibung der Faktoren, die das politische Handeln in den USA und Europa prägen. Bosnien erscheint in ihrem Buch als der Ort, an dem die unterschiedlichen ideengeschichtlichen Konzepte der USA und Europas aufeinandertreffen. Das Friedensabkommen von Dayton ist nicht nur Grundlage der staatlichen Ordnung in diesem Land. Über die Brücke des Daytoner Abkommens sind US-amerikanische Konzepte der Staatsorganisation zum ersten Mal nach Europa eingewandert, prägen die politische Wirklichkeit in Bosnien und Herzegowina und machen das Land zum Kristallisationspunkt für die transatlantischen Unterschiede. Hier treffen historisch geprägtes europäisches Ordnungsdenken und amerikanischer Pragmatismus aufeinander. In der Analyse Hallers wird die Konkurrenz der Wertvorstellungen greifbar.

Der wesentliche der von der Autorin in den Blick genommenen „transatlantischen Unterschiede“, so die Überschrift des zweiten Kapitels, liegt in der Konstitution des Staates dies und jenseits des Atlantiks. In Europa sei der Staat seit dem Westfälischen Frieden identitätsstiftend, garantiere für den Einzelnen, der ihm einen Teil seiner Souveränität übertrage, eine „Friedensordnung“. Der Staat werde durch einen vertikalen Gesellschaftsvertrag, Grundlage des

Souveränitätsverzichts, damit zu einer identitätsstiftenden Einheit, die staatliche Ordnung gleichzeitig Träger nationaler Gefühle. Eine solche Rolle sollte der Staat in den USA nie einnehmen. Staatliche Strukturen seien administrativer Art, entscheidend sei, das dem Einzelnen im staatlichen Gefüge die Möglichkeit gegeben sei, seine Rechte durchzusetzen. Identität werde dagegen durch Bekenntnis hergestellt, durch religiös fundiertes Bekenntnis zu einem „American way of life“. Solche Unterschiede im Staatsverständnis wirken unausweichlich prägend auf die rechtliche und politische Kultur: Europas Prinzip sei es, „die Stärke des Rechts“ im Wege der Konsensfindung zu wahren, während in der Streitkultur der USA in der Auseinandersetzung zwischen Interessengruppen in einem fairen Verfahren das „Recht des Stärkeren“ zur Durchsetzung gelangen solle.

Das Erfordernis eines identitätsstiftenden Bekenntnisses führt zu einer moralisch-religiösen Motivation des politischen Handelns der USA. Diese Dimension will die Autorin in das Blickfeld rücken, denn sie habe sie, so sagte Haller im Rahmen der Vorstellung des Buches am 1. Oktober 2002 in Berlin, in vielen Diskussionen über das transatlantische Verhältnis vermisst. Wer aber aus europäischer Sicht nur nach rationalen und wirtschaftlichen Interessen als Motivation für das politische Handeln der Vereinigten Staaten frage, der werde die-

sen nur teilweise gerecht und laufe Gefahr, moralisch zu verurteilen, wo rationales Verstehen erforderlich sei.

Das US-amerikanische Sendungsbewußtsein – *Richard Holbrooke* überschreibt seine Schilderung der diplomatischen Verhandlungen zum Daytoner Abkommen mit „Meine Mission“ – sei bestimmend für außenpolitischen Handeln. Zusammen mit dem pragmatischen Ansatz des „Rechts des Stärkeren“ führt es dazu, daß die in Europa eingebrachten politischen Konzepte und Wertvorstellungen in einen Verdrängungswettbewerb mit den bestehenden europäischen treten. Im Verhältnis zu den USA ist Europa herausgefordert und tut sich schon damit schwer, diese Herausforderung, die so wenig den Denkmustern von Westeuropa als Verbündetem der USA entsprechen, überhaupt zu erkennen.

Diese Herausforderung stellt sich aber bereits jetzt, wenn diese Konzepte in der von Haller als „Mittelosteuropa“ bezeichneten Region in Konkurrenz treten. Mit der Einordnung dieses Phänomens im dritten und vierten Kapitel ihres Buches schlägt *Gret Haller* den Bogen von der ideengeschichtlichen Beschreibung transatlantischer Unterschiede zu deren Bedeutung für die Entwicklung im heutigen Europa: Wenn sich in den Ländern Mittelosteuropas amerikanische Konzepte durchsetzen und diese dann im Rahmen der europäischen Integration auf europäische treffen, dann kann ein Potential entstehen, daß diesen Rahmen sprengt. Für Europäerinnen und Europäer gehe es vor allem darum, „zu erkennen, inwieweit in entscheidenden Fragen an den Grundfesten der europäischen Identität im staatspolitischen Bereich gerüttelt werden könnte.“ Ob man die Aussage *Gret Hallers*, Europa sei letztlich „zum natürlichen Gegenspieler der Vereinigten Staaten geworden“, unterschreibt oder eine andere Ausgestaltung des transatlantischen Verhältnisses, beispielsweise im Sinne des „Partnership in Leadership“ von *George Bush* sen. für wünschenswerter hält, ist dabei zunächst zweitrangig. Nur aus dem Erken-

nen und Verstehen der Herausforderung heraus kann Europa eigene fundamental wichtige Prinzipien bewahren und vertreten und sich auf dieser Grundlage im transatlantischen Verhältnis positionieren.

Die Feststellung, daß das Handeln US-amerikanischer Akteure von religiös fundiertem Sendungsbewußtsein getragen ist, wirft für die Autorin die Frage auf, was dem auf europäischer Seite als emotionale Unterlegung entgegengesetzt werden kann. Sie kommt zu der womöglich überraschenden Aussage „Staatlichkeit ist in Europa ideengeschichtlich ein sehr kostbares Gut.“ und entwickelt aus dieser Erkenntnis Handlungsmöglichkeiten Europas. Dabei macht sie ganz deutlich, daß eine nicht nur rational, sondern auch emotional verankerte Vision Europas auf Grundlage dieser spezifischen Staatlichkeit noch gefunden werden muß.

Mit ihrer Analyse zeigt *Gret Haller* so nicht Grenzen auf, sondern eröffnet neue Sichtweisen auf das transatlantische Verhältnis. Der Titel „Die Grenzen der Solidarität“ scheint auch allzu sehr der aktuellen politischen Debatte geschuldet. Sie will nicht kritisieren, das betont die Autorin ausdrücklich. Es geht darum, daß die Europäer ihr US-amerikanisches Gegenüber verstehen. Sie wolle „keine streitmäßige Abwicklung der Gegensätze“, sondern ihr Buch sei ein Versuch des Aufzeigens eines Weges zu Selbstdefinition der Europäer.

Bei der Vorstellung des Buches in Berlin nannte *Egon Bahr* es „eines der drei Bücher, die mich nachhaltig beeindruckt haben.“ und stellte „Die Grenzen der Solidarität“ in eine Reihe mit „Das Prinzip Verantwortung“ und „Die Anatomie des Friedens“. Ob *Gret Hallers* Analyse des transatlantischen Verhältnisses sich tatsächlich dort einordnen wird, muß sich zeigen. In der Debatte über das Verhältnis Europas zu den USA und über eine in der Zukunft tragfähige europäische Vision verdient es alle Aufmerksamkeit.

Georg Schulze Zumkley

Dirk Engel, Die sprachenrechtliche Situation der Angehörigen von Minderheiten im Völkerrecht (MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam, Band 13), Berlin 2002, 296 S., ISBN 3-8305-0264-8, 34 €.

Der völkerrechtliche Minderheitenschutz wird auf der universellen Ebene maßgeblich durch Art. 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) bestimmt. Weitere Verbürgungen, vor allem auf den unterschiedlichen regionalen Ebenen, treten hinzu. Hier sind insbesondere die im Rahmen von Europarat und KSZE/OSZE entstandenen Garantien zu berücksichtigen. Die Arbeit wendet sich dieser Vielzahl von Rechtsinstrumenten unter dem spezifischen Blickwinkel des sprachenrechtlichen Schutzes von Minderheiten zu. *Engel* analysiert den Verpflichtungsgehalt und das Durchsetzungsvermögen der einschlägigen Instrumente mit Blick auf den sprachenrechtlichen Schutz. Das besondere Augenmerk der Arbeit liegt dabei auf den Einzelbestimmungen der im Rahmen des Europarates entstandenen Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen.

Der Autor unterstreicht, daß für die Angehörigen sprachlicher Minderheiten die rechtliche Regelung des Sprachgebrauchs im privaten und öffentlichen Bereich, in der Beziehung zu Behörden und Gerichten sowie Fragen der schulischen Vermittlung ihrer Sprache von eminenter Wichtigkeit sind. Er wendet sich daher vor allem der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen zu, die im Kreis der völkerrechtlichen Minderheitenschutzinstrumente das bislang einzige spezifisch sprachenrechtliche Instrument darstellt. Da es sich hierbei aber um ein vergleichsweise neues Instrument handelt, kommt *Engel* nicht umhin, nach einer kurzen Einführung in die historische Entwicklung des völkerrechtlichen Minderheitenschutzes bis zur Gegenwart eine kurze und gehaltvolle Analyse der Bedeutung von Art. 27 IPbPR vorzunehmen. Hierfür wertet er die Arbeit des für die Überwachung dieses Paktes zuständigen Vertragsorgans, des Menschenrechtsausschusses, sorgfältig und umfassend aus. Es gelingt *Engel* damit ein-

drucksvoll, die seinen Überlegungen vorangestellte These, daß die Norm besser sei als ihr Ruf, zu bestätigen. Vom Inhalt her erstreckt sich diese Bewertung darauf, daß der Bestimmung eine positive Dimension innewohnt, die *Engel* als Existenzschutzverpflichtung versteht. Diese gewährleistete die diskriminierungsfreie Namensführung und den Gebrauch der Minderheitensprache im Privaten wie in der Öffentlichkeit. Hinzu komme die Einbindung dieser Norm in das – nach völkerrechtlichen Maßstäben – relativ starke Überwachungsverfahren des Paktes (Staatenberichtsverfahren und Individualbeschwerdeverfahren).

Allerdings bleibe festzuhalten, daß der spezifisch sprachenrechtliche Schutz in Art. 27 IPbPR naturgemäß gering ausfalle. Deswegen komme unter dem Blickwinkel der der Arbeit zugrundeliegenden Fragestellung den einschlägigen Instrumenten des Europarates mindestens gleichrangige Bedeutung zu.

Engel wendet sich sodann der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen zu. Er beleuchtet zunächst ihre Entstehungsgeschichte und konstatiert, daß dieses Instrument trotz einer gerade in den letzten Jahren wachsenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Fragen des Minderheitenschutzes in der Fachliteratur bislang wenig Beachtung gefunden hat.

Breiten Raum nimmt die Darstellung des Inhalts der Sprachencharta ein. Hierbei wird die differenzierte Herangehensweise des Instruments an die vielgestaltige Lebenswirklichkeit sprachlicher Minderheiten sehr gut deutlich gemacht. Die Ausführungen zum Überwachungsmechanismus, der der Sprachencharta beigegeben ist, fallen naturgemäß und leider recht kurz aus. Dies ist kein Versäumnis des Verfassers, sondern resultiert daraus, daß es sich um einen schwachen Kontrollmechanismus mit einem Sachverständigenausschuß handelt, der regelmäßige Berichte über die

Umsetzung der Sprachencharta in den jeweiligen Vertragsstaaten prüft und kommentiert. Zu Recht merkt *Engel* kritisch an, daß die Sprachencharta hiermit deutlich hinter dem Stand der mittlerweile erreichten europäischen Menschenrechtsüberwachung und -durchsetzung zurück bleibt. Insbesondere nach dem Reformschub durch das Protokoll Nr. 11 zur Europäischen Menschenrechtskonvention ist dieser Umstand zu beklagen.

In seiner Gesamtbewertung der Sprachencharta muß *Engel* feststellen, daß das Ziel einer „möglichst breiten Akzeptanz, dem inhaltliche Anforderungen immer wieder untergeordnet wurden“, (noch) nicht erreicht wurde. Sowohl der Ratifikationsstand des Übereinkommens als auch der Grad der eingegangenen Verpflichtungen haben die jeweils in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt. Einerseits belegen die Auswahlentscheidungen der bisherigen Vertragsstaaten in den einzelnen Regelungsbereichen, daß wenig Neigung besteht, die Charta zum Anlaß zu nehmen, das bislang erreichte nationale Niveau durch weitergehende Verbürgungen anzuheben. Dies gilt, wie *Engel* bedauernd feststellt, zum Teil auch für die deutschen Wahlentscheidungen, die nicht erkennen ließen, „daß ein Interesse an der Hebung des bereits gewährten Standards besteht“. Unter Hinweis darauf, daß eine völkerrechtliche Verfestigung auch bereits nationalrechtlich bestehender Regelungen stets zu begrüßen sei, weist *Engel* darauf hin, daß die Charta eingedenk ihrer Defizite gleichwohl das erste rechtsverbindliche Instrument eines ausdrücklich sprachrechtlichen Minderheitenschutzes im Völkerrecht darstellt. Er gibt seiner Hoffnung Ausdruck, die Charta könnte bereits durch ihre Existenz zur Vermittlung von Rechtsüberzeugung – und nachfolgender Beachtung – beitragen. Positiv zu bewerten sei auch, daß die Staaten bislang weder von der „befürchteten Option Gebrauch gemacht“ hätten, überhaupt keine Sprache zu benennen und die Charta gleichwohl zu ratifizieren, noch bestimmte Regional- oder Minderheitensprachen von Bedeutung

auszuschließen. Führen inhaltliche Zielsetzungen und rechtliche Ausgestaltung letztendlich durchaus zu einer tendenziell positiven Beurteilung, so stellt der wenig überzeugend ausgestaltete Überwachungsmechanismus eine wesentliche Schwäche dar. Hierauf weist *Engel* zurecht und mit Nachdruck hin.

Ausführungen zum sprachrechtlichen Schutz durch die Europäische Menschenrechtskonvention, die Rahmenkonvention für den Schutz nationaler Minderheiten, im Rahmen der Europäischen Union und schließlich im Rahmen der KSZE/OSZE runden das aufbereitete Material ab. Das Buch, das sich durch eine souveräne Stoffbeherrschung auszeichnet, gewinnt überdies durch das vierte Kapitel, indem *Engel* einen Rechtsvergleich des Schutzzumfangs der Instrumente vornimmt.

Der Autor unterteilt diese abschließende Untersuchung in die Betrachtung des materiellen Verpflichtungsgehalts einerseits und die Erörterung der den Garantien beigegebenen Überwachungsmechanismen andererseits. In seiner abschließenden Gesamtwürdigung kommt *Engel* zu folgenden Ergebnissen:

Die wachsende, sich teilweise ergänzenden, teilweise überlagernden Garantien sind Ausdruck einer zunehmenden Verrechtlichung des sprachrechtlichen Minderheitenschutzes. Nagelprobe für die Wirksamkeit dieser Instrumente ist – wie stets – die Überwachung und Durchsetzung der vorgenannten Verpflichtungen. Die beobachteten Disparitäten zwischen der internationalen Ebene einerseits und der europäischen Ebene andererseits müssen, so die optimistische Prognose *Engels*, nicht von vorneherein als Negativum begriffen werden. Er gibt seiner Hoffnung Ausdruck, daß die zum Teil noch eher schwach ausgeprägten Mechanismen sich à la longue einer Verbesserung und Stärkung erfreuen könnten. Hoffnungen setzt er insoweit auch darauf, daß es zukünftig auch zu einer Einbeziehung in das Rechtsschutzsystem unter dem EGMR kommen könnte.

Die Arbeit bietet in konzentrierter Form einen gut lesbaren Überblick über die einschlägigen Instrumente des sprachrechtlichen Minderheitenschutzes und nimmt eine kenntnisreiche Bewertung ihrer Gehalte und Überwachungsmechanismen vor. In den Anhängen runden eine Übersicht der wichtigsten Bestimmungen und Erklärungen

zum sprachrechtlichen Minderheitenschutz im Völkerrecht und im Bereich der KSZE/OSZE sowie ein Entscheidungsregister das Werk ab.

Norman Weiß

Jahrbuch Menschenrechte 2003

hrsg. von Gabriele von Arnim, Volkmar Deile, Franz-Josef Hutter, Sabine Kurtenbach und Carsten Tessmer iVm. der deutschen Sektion von amnesty international, dem Ludwig Boltzmann - Institut für Menschenrechte (Wien), dem Institut für Entwicklung und Frieden (Duisburg) und dem Deutschen Institut für Menschenrechte (Berlin), Frankfurt am Main, Suhrkamp, 2002, ISBN 3-518-39931-4, 11,- Euro.

In diesem Jahr erscheint das Jahrbuch Menschenrechte zum fünften Mal. Wie in den vorhergehenden Ausgaben befassen sich Wissenschaftler, Politiker und Mitarbeiter von Nichtregierungsorganisationen mit aktuellen Themen aus dem Bereich der Menschenrechte.

In der Rubrik Amnesty Lecture ist ein Beitrag von *Mary Robinson*, der damaligen Hochkommissarin für Menschenrechte, mit dem Titel „Menschenrechte im Schatten des 11. September“ erschienen. *Mary Robinson* geht in ihrem Beitrag davon aus, daß es nun auch an der Zeit ist Bilanz zu ziehen, welche Auswirkungen die Angriffe hatten und welche Folgen damit für die Menschenrechte verbunden sind. Sie geht davon aus, daß eine neue Herausforderung gestellt wird, die Sorge über die menschliche Sicherheit in der Welt hoch zu halten und die Menschenrechtsstandards zu wahren. Sie lenkt den Blick auf die vielen unterschiedlichen Krisenherde in der Welt und macht klar, daß die Kämpfe viele Ressourcen verschwenden, die auf die Themen Entwicklungsfragen und Menschenrechtsverletzungen gerichtet werden könnten. In einem weiteren Kapitel klassifiziert sie die Ereignisse des 11. Septembers als Verbrechen gegen die Menschheit und führt dazu eine ausführliche Erklärung an. In ihren Ausführungen zum Krieg gegen den Terrorismus warnt sie vor der übermäßigen Betonung nationaler Ordnungen und Si-

cherheit, weil dies – wie die Geschichte des öfteren gezeigt hat – zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen von Demokratie und Menschenrechten führt. Hierzu bringt sie einige Beispiele aus dem internationalen Menschenrechtsschutz wie z.B. der General Comment zu Art. 4 des Internationalen Pakts für bürgerliche und politische Rechte, der die Grenzen des nationalen Notstandes ganz klar festlegt, um den Vertragsstaaten eine Orientierungshilfe zu bieten. Sie schließt mit den Worten, daß sich keine Nation den Wirkungen globaler Probleme entziehen kann. Die Bekämpfung des Terrorismus, die eine größere menschliche Sicherheit herbeiführen will, muß auch ein Krieg gegen Benachteiligung, Diskriminierung und Hoffnungslosigkeit sein.

Aufgrund der tragischen Ereignisse vom 11. September 2001 in den USA widmet das Jahrbuch dem diesjährigen Themenschwerpunkt „Terrorismusbekämpfung und Menschenrechte“ einen eigenen Abschnitt. Zu diesem Themenkomplex sind Beiträge von *Stefan Oeter*, *Erhard Denninger*, *Reinhard Marx* und *Otto Böhm* sowie Standpunkte von amnesty international und UNHCR abgedruckt.

Erhard Denningers Beitrag mit dem Titel „Freiheit durch Sicherheit, Zur rechtsstaatlichen Problematik des Terrorismusbekämpfungsgesetzes“ setzt sich der Autor

mit dem Vor- und Nachteilen dieses Gesetzes und seinen Auswirkungen auf das Zusammenleben unterschiedlicher Nationalitäten kritisch auseinander.

Reinhard Marx verfaßte den Beitrag „Die Menschenrechtsbewegung und der Kampf gegen terroristische Gewalt“. Er befaßt sich unter dem Kapitel „Begriffliche Annäherung an ein schillerndes Phänomen“ mit den unterschiedlichen Definitionsversuchen des Terrorismus. Er bekräftigt seine These, daß nur mit der Aufklärung und Analyse der terroristischen Aktionen eine Gegenstrategie entwickelt werden kann, die durch Aufklärung und Deeskalation zum Erfolg führen kann. Je massiver die westlichen Bündnisse mit militärischer Gewalt die Terrorismusbekämpfung betreiben, um so größer ist – so gibt er zu bedenken – die Gefahr, daß Staaten, die sich schon seit Jahren durch westliche Übermacht gedemütigt fühlen, eine global sehr aufgeheizte Stimmung unterstützen. Aus dieser These leitet er ab, daß aus der Menschenrechtspolitik sich gänzlich neue Strukturen zur Terrorismusbekämpfung entwickeln werden müssen.

Unter dem Titel „Getrübe Hoffnungen: Der Internationale Strafgerichtshof nach dem 11. September“ legt *Otto Böhm* seine Überlegungen zur Stellung des ICC dar. Er geht besonders auf die Rolle der USA und die Schwächung des ICC durch deren Politik ein. Er zieht dann einen Schluß auf die rechtlichen Probleme, die sich bei der Verfolgung von Terroristen durch den ICC ergeben, und führt einige Argumente bezogen auf die Terrorismusdefinition an.

Mit dem Beitrag von *Böhm* wird der Schwerpunkt der Terrorismusbekämpfung und Menschenrechte abgeschlossen. Neben dem Schwerpunkt aus aktuellem Anlaß befassen sich vier Beiträge mit der Beziehung zwischen Menschenrechten und der Biomedizin.

Ingrid Schneider liefert mit ihrem Beitrag unter dem Titel „Ausverkauf der Gene?“ einen Überblick über die schon bestehenden Bemühungen einiger Firmen und Staaten, aus dem Genmaterial kommerzielle

Gewinne zu erzielen, und ihr Problembewußtsein, wenn es um den Persönlichkeitsschutz des einzelnen geht. In dem Kapitel „Gewebe- und Gendatenbanken zwischen Persönlichkeitsschutz und Kommerzialisierung“ stellt sie das Projekt auf Island vor, welches aus dem Verkauf der Gendatenbank der isländischen Bevölkerung an ein Pharmaunternehmen besteht. Ähnliche Bemühungen haben Tonga und Estland unternommen, um aus dem Genmaterial ihrer Bevölkerung einen wirtschaftlichen Nutzen zu ziehen. Dies kommerziellen Anliegen stellt die Autorin dem Schutz der Persönlichkeitsrechte gegenüber und geht in einem eigenen Kapitel auf Mißbrauchsmöglichkeiten der vertraulichen Daten ein. Desweiteren stellt sie die mögliche Nutzung und Anmeldung von Patenten vor, die sich aus dem Genmaterial der Gesellschaft durch private Auswertung ergeben können. Sie gibt zu bedenken, daß der Schutz der Persönlichkeitsrechte nicht gegen vermeintliche oder tatsächliche Allgemeininteresse ausgespielt werden soll, speziell wenn es um sehr vage Ziele geht. Die Kommerzialisierung von Gesundheitsdaten berührt ihrer Meinung nach das Menschenrecht auf Gesundheit, und genau aus diesem Grunde muß eine Konkretisierung dieses Rechtes vorgenommen werden.

In einem weiteren Schwerpunkt werden die Auswirkungen der Globalisierung auf die Menschenrechte diskutiert. Diesem Themenschwerpunkt widmen sich fünf Beiträge, die sich meist zu wirtschaftlichen Fragestellungen – auch mit Bezug auf den Global Compact und die Weltbank – äußern.

Im Abschnitt „Regionen und Länder“ werden Japan, Rußland und Kolumbien besprochen. Ebenfalls in diesem Teil befindet sich ein Abhandlung über den Fall „Pinochet und die anderen“ von *Rainer Huhle*. *Huhle* setzt sich mit den Entwicklungen beim Kampf gegen die Strafsigkeit von Menschenrechtsverletzungen in Lateinamerika auseinander. Speziell nimmt er die Diktatoren Südamerikas und ihre Rolle bei Menschenrechtsverletzungen in Augenschein. Er geht auch den Gesetzesänderun-

gen einiger südamerikanischer Staaten in Folge der Ratifikation des Status von Rom nach und hofft, daß der ICC einen Beitrag zur Bewußtseinsänderung bezogen auf die Straffreiheit in Südamerika leisten kann.

Zur Abrundung des Jahrbuches werden weitere thematische Aspekte der internationalen Menschenrechtsarbeit in vier interessanten Beiträgen behandelt. Auf den Beitrag von *Manfred Nowak* mit dem Titel „Menschenrechtsverträge als Basis der Weltordnung des 21. Jahrhunderts“ sei verwiesen. In komprimierter Form gibt der Autor die Reformversuche der Vereinten Nationen wieder. Er äußert kritisch, daß nur eine effektive Kontrolle die Umsetzung von internationalen Menschenrechtsverpflichtungen bewirken kann, da die großartigen normativen Werke doch über die traurige Realität in vielen Staaten nicht hinwegtäuschen können. In diesem Zusammenhang weist er auf die strukturellen Schwächen der gegenwärtigen Monitoring-Systeme hin. Seiner Meinung nach müssen diese Systeme einer weitreichenden Reform unterzogen werden, um effektiv zu arbeiten, die Verbesserungsvorschläge die in Workshops erarbeitet wurden, hält er für zu punktuell.

Im Abschnitt Menschenrechte in Deutschland und Europa wurden auf der europäischen Ebene Themen wie der Hohe Kommissar für Nationale Minderheiten der OSZE von *Hans Joachim Heintze*, der neue Europäische Gerichtshof für Menschenrechte von *Robert Chr. von Ooyen* sowie Wirkungen und Mängel der Europäischen Sozialcharta von *Norman Weiß* sehr informativ und gut strukturiert bearbeitet. Es folgen zwei deutschlandspezifische Beiträge. Diese befassen sich mit dem Bericht Deutschlands an den UN-Menschenrechtsausschuß und dem Zuwanderungsgesetz.

Den Abschluß bildet ein Service Teil, der den Band ergänzt. Dieser Abschnitt beinhaltet zum ersten Mal die Vorstellung einer wissenschaftlichen Einrichtung oder einer Nichtregierungsorganisationen aus dem deutschsprachigen Raum. In diesem Jahr stellt *K. P. Fritzsche* den einzigen deutschen

UNESCO-Lehrstuhl für Menschenrechtserziehung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vor. An dieser Stelle wird dem Leser eine Einführung in die Menschenrechtserziehung zuteil und er erfährt einiges über die konkreten Themenschwerpunkte des Lehrstuhles und der UNESCO-Lehrstühle im allgemeinen.

Auch das Jahrbuch Menschenrechte 2003 bietet dem Leser einen gelungenen und komprimierten Überblick über die Menschenrechtspolitik auf regionaler und globaler Ebene. In diesem Sinne kann man den Kauf des Werkes für den interessierten Leser sehr empfehlen und sich schon in gespannter Erwartung auf die nächste Ausgabe freuen.

Claudia Mahler

Informationen
aus dem MenschenRechtsZentrum
der Universität Potsdam

Menschenrechtsausschuß

Der Menschenrechtsausschuß wird sich vom 17. März bis zum 4. April 2003 zu seiner 77. Sitzung in Genf treffen. Auf der Tagesordnung stehen die Staatenberichte Estlands, Israels und Luxemburgs. Die Lage in Mali wird nach dem neuen Verfahren ohne einen Staatenbericht erörtert; der Vertragsstaat hatte seinen zweiten, dritten, vierten und fünften periodischen Bericht nicht vorgelegt.

Dem Ausschuß gehören nun die folgenden Mitglieder an:

Maurice Glele Ahanhanzo	Benin	31.12.2004
Rajsoomer Lallah	Mauritius	31.12.2004
Rafael Rivas Posada	Kolumbien	31.12.2004
Nigel Rodley	Vereinigtes Königreich	31.12.2004
Martin Scheinin	Finnland	31.12.2004
Ivan Shearer	Australien	31.12.2004
Ahmed Twafik Khalil	Ägypten	31.12.2004
Franco Depasquale	Malta	31.12.2004
Maxwell Yalden	Kanada	31.12.2004
Abdelfattah Amor	Tunesien	31.12.2006
Nisuke Ando	Japan	31.12.2006
Prafullachandra N. Bhagwati	Indien	31.12.2006
Alfredo Castillero Hoyos	Panama	31.12.2006
Christine Chanet	Frankreich	31.12.2006
Walter Kälin	Schweiz	31.12.2006
Hipólito Solari-Yrigoyen	Argentinien	31.12.2006
Ruth Wedgwood	USA	31.12.2006
Roman Wieruszewski	Polen	31.12.2006

Referendarstation/Praktikum

Abhängig von der vorherigen Anerkennung durch das zuständige Justizprüfungsamt können Rechtsreferendare sowohl ihre Verwaltungspflichtstation als auch ihre Wahlstation im Institut ableisten. Interessenten richten ihre Bewerbungen bitte an Prof. Dr. iur. Eckart Klein.

Auch Praktikanten (mindestens vier Wochen) aller Fachbereiche sind jederzeit willkommen. Je nach Praktikumsdauer und Kenntnisstand ist neben der Mithilfe bei der laufenden Institutsarbeit die Einbeziehung in aktuelle Projekte möglich. Auf unseren Internetseiten finden sich weitere Informationen und Arbeitsproben früherer Praktikanten (<http://www.uni-potsdam.de/u/mrz/praktikum.htm>).

Für das Jahr 2003 stehen im Herbst/Winter noch einige wenige Plätze zur Verfügung.

Neuerscheinungen

Im Dezember 2002 erschien in der Schriftenreihe des MenschenRechtsZentrums der Universität Potsdam der Band „Menschheit und Menschenrechte - Probleme der Universalisierung und Institutionalisierung“. Er dokumentiert eine Veranstaltung, die sich aktuellen Fragestellungen zum Thema Menschenrechte aus der völkerrechtlichen, der historisch-politischen, der philosophischen und der kulturwissenschaftlichen Perspektive widmete.

Der Band „Staatliche Kooperationspflichten gegenüber internationalen Strafgerichten“ (*Tatjana Maikowski*) ist im Januar erschienen. Der Band „Die Menschenrechtskammer für Bosnien-Herzegowina“ (*Elisabeth Küttler*) liegt seit Februar vor.

In Vorbereitung ist der Tagungsband „Menschenrechtsschutz durch Gewohnheitsrecht“, der die Ergebnisse einer Tagung dokumentiert, die das MenschenRechtsZentrum vom 26. bis zum 28. September 2002 durchführte.

Projekte

FriZZ und PiViB

Das Projekt „Freier Zugang zu Gütern und Dienstleistungen für Zugewanderte – Abbau von Diskriminierungen in Arbeitswelt und Gesellschaft (FriZZ)“ wird auch im Jahr 2003 ebenso wie die schon länger etablierte Maßnahme „Polizei für interkulturelle Verständigung in Brandenburg (PiViB)“ vom MRZ wissenschaftlich begleitet. FriZZ wird gemeinsam von Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen im Land Brandenburg (Kooperationszusagen liegen bereits u.a. von Ver.Di und der IHK Potsdam vor), Fachhochschule der Polizei, lokale Netzwerke, Beratungsstellen und insbesondere den kommunalen Ausländerbeauftragten getragen und soll einen Beitrag zum Abbau von Vorurteilen und Ressentiments und zur Vermeidung von Diskriminierungen in Arbeitswelt und Gesellschaft leisten.

Zu diesem Zweck sollen Lehrkräfte aus dem Aus- und Fortbildungsbereich von Gewerkschaften, Schulen, Verbänden, Betrieben und der Polizei selbst interkulturelle Kompetenz erwerben, um diese als Multiplikatoren weiter zu vermitteln. Dabei geht es um eine Sensibilisierung für Alltagsdiskriminierung, das Erkennen von Hintergründen interkultureller Konflikte sowie das Erlernen von Möglichkeiten, Diskriminierungen am Arbeitsplatz und im Alltag zu verhindern.

Ferner sollen Jugendliche in Schulen und Berufsschulen, junge Menschen in der Ausbildungssituation bzw. Ausbildungsplatzsuche sowie junge Gewerkschaftsmitglieder, die in einer entsprechend didaktisch aufbereiteten Form bei Veranstaltungen (z.B. im Rahmen von Projekttagen) für interkulturelle Themen sensibilisiert werden.

Menschenrechtserziehung

Eine Bestandsaufnahme zur Situation der Menschenrechtserziehung im Land Brandenburg soll eventuelle Defizite in der Aus- und Fortbildung von Lehrern aufzeigen und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Einheiten der Universität Potsdam und dem Pädagogischen Landesinstitut Brandenburg gegebenenfalls Handlungsempfehlungen ermöglichen. Da sich die UNESCO-Dekade der Menschenrechtserziehung (1995-2004) dem Ende zuneigt, erscheint es an der Zeit, die Lage in Brandenburg zu untersuchen und – falls notwendig – Schritte zur Verbesserung zu initiieren.

Datenbank zu Forschungsprojekten im Bereich der Menschenrechte

Nachdem das MRZ bereits im Jahre 1999 eine Übersicht über Forschungsprojekte veröffentlicht hatte, haben wir im Wintersemester 2002/2003 mit einer erneuten Datenerhebung im deutschsprachigen Raum begonnen. Nähere Informationen – und auch Möglichkeiten, sich zu beteiligen – finden Sie auf unseren Internetseiten (Schaltknopf: Datenbank).

Förderverein

Der Verein der Freunde und Förderer des MenschenRechtsZentrums der Universität Potsdam e.V. besteht seit 1995 und hat inzwischen über 60 Mitglieder. Unter diesen finden sich Juristen, Ärzte und Lehrer aus dem In- und Ausland. Aufgabe des Vereins ist es, die Arbeit des MenschenRechtsZentrums der Universität Potsdam in jeder Weise durch ideelle und finanzielle Unterstützung zu fördern.

Dementsprechend wurden in der Vergangenheit beispielsweise Bücherkäufe für den Aufbau der Institutsbibliothek finanziert und im Rahmen des Jahresprogramms „50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – Menschenrechte für Alle“ das Begleitheft zur Ausstellung hergestellt. Im Jahr 2001 finanzierte der Verein die Beschäftigung von studentischen Hilfskräften in nennenswerter Höhe mit. Er ermöglichte es angesichts drastischer Haushaltskürzungen auf diese Weise, daß die laufende Arbeit des MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam in den Bereichen Dokumentation und Bibliotheksverwaltung – zumindest einstweilen – gewährleistet ist.

Dementsprechend ist der Verein auch im laufenden Jahr bemüht, die Arbeit des MenschenRechtsZentrums der Universität Potsdam durch konkrete Hilfeleistungen zu unterstützen.

Die Vereinsmitglieder werden durch Mitgliederrundschreiben über die Aktivitäten des MenschenRechtsZentrums der Universität Potsdam informiert und zu den öffentlichen Veranstaltungen des MenschenRechtsZentrums persönlich eingeladen.

Wenn Sie *Mitglied* in unserem Förderverein werden wollen, wenden Sie sich bitte an

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Dirk Engel
„Förderverein“
Kanzlei Horn & Engel
Wilhelm-Staab-Straße 4

14 467 Potsdam

oder telefonisch unter 03 31 - 2 80 42 20. Wir schicken Ihnen gerne Informationsmaterial zu.

Möchten Sie den Verein bereits jetzt durch eine steuerlich absetzbare *Spende* fördern, so überweisen Sie diese bitte auf das Konto Nr. 491 0170 703 bei der HypoVereinsbank (Potsdam), BLZ: 160 200 86.

Kalender

21.-23. März 2003 **Kollegen, reiht euch ein, wir wollen freie Menschen sein!**
– Der 17. Juni '53 und die Folgen

Ausgehend von Arbeiteraufstand – dem einmal ein nationaler Gedenktag gewidmet war – untersucht die Veranstaltung die Entwicklung der Oppositionsbewegung in der DDR. Während einerseits die wissenschaftliche Reflexion über die Gedenkkultur des 17. Juni in Bewegung gekommen ist, wird andererseits deutlich, wie gering das Wissen um jene Vorgänge in weiten Teilen der Bevölkerung ist. Der Ausgangspunkt für die Darstellung von Abläufen und Folgen der Streiks, Demonstrationen und Proteste sollen Berichte von Zeitzeugen sein, die vor 50 Jahren eine aktive Rolle in der Protestbewegung gespielt haben. Diese Erinnerungen sind wichtige Beiträge zur sozialhistorischen Darstellung. Vorträge und Diskussionen zu neueren Ergebnissen der wissenschaftlichen Aufarbeitung des 17. Juni sollen die erzählte Erinnerung einordnen.

Veranstaltungsort: Schwanenwerder
Anmeldung: Evangelische Akademie zu Berlin
Charlottenstraße 53/54
10117 Berlin
Tel.: 0 30 - 2 03 55-500 Fax: 0 30 - 2 03 55-550

24. März 2003 **Fachgespräch „Menschenrechtsbildung“**

In diesem Fachgespräch sollen die geplanten Aktivitäten des DIMR und anderer Institutionen im Bereich „Menschenrechtsbildung“ vorgestellt und diskutiert werden; angestrebt wird auch eine Vernetzung der unterschiedlichen Akteure. Die Teilnehmer sind eingeladen, kurze Beiträge vorzubereiten, in denen die eigenen Ansätze, Programm und Projekte zur „Menschenrechtsbildung“ vorgestellt werden.

Veranstaltungsort: Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26-27
10969 Berlin
Anmeldung: Deutsches Institut für Menschenrechte
Tel. 030 / 25 93 59 - 0
Fax 030 / 25 93 59 59

12./13. Juni 2003

Antirassismus und Minderheitenrechte: Kritische Zugänge

Das Institut für Menschenrechte der finnischen Universität Abo Akademi und das Nordische Institut für Umwelt- und Minderheitenrechte organisieren zusammen mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte und dem Finnland-Institut in Deutschland eine Fachkonferenz in englischer Sprache.

Der Eröffnungsvortrag befaßt sich mit einem Vergleich von Finnland und Deutschland, am eigentlichen Konferenztag wird das Thema der Verbindung des Schutzes von Minderheiten und Diskriminierungsverhütung breiter erörtert.

Veranstaltungsort: Finnland-Institut in Deutschland
Alte Meierei, Alt Moabit 98
10559 Berlin

Information: Dr. Reeta Toivanen
0 30 – 20 93 37 00

Anmeldung: Maarit Similä
0 30 – 3 99 41 41

27./28. Juni 2003

Potsdamer UNO-Konferenz 2003

Themenschwerpunkte der Konferenz sind die dreißigjährige Mitgliedschaft Deutschlands in den Vereinten Nationen und der im letzten Jahr erfolgte Beitritt der Schweiz.

Mitglieder des Forschungskreises referieren über aktuelle Entwicklungen und diskutieren grundsätzliche Fragestellungen.

Veranstaltungsort: Universität Potsdam / Hauptgebäude der Juristischen Fakultät
August-Bebel-Straße 89
Raum 2.14

Anmeldung: Dr. phil. Helmut Volger,
Koordinator des Forschungskreises Vereinte Nationen
fkruno@rz.uni-potsdam.de

Kurzgefaßt: Menschenrechte aktuell

Eritis sicut Deus I

Am 23. Dezember 2002, hat das zuständige Robert-Koch-Institut in Berlin dem Bonner Wissenschaftler *Oliver Brüstle* den Import embryonaler Stammzellen aus Israel gestattet. *Brüstle* will versuchen, im Labor aus diesen Stammzellen Nervenzellen zu züchten, und dabei erforschen, ob diese zur Heilung und Linderung der multiplen Sklerose geeignet sind.

Brüstles Antrag lag der Deutschen Forschungsgemeinschaft schon seit längerem vor; der Forscher war aus politischen Gründen jedoch mehrfach vertröstet worden. Mit dem Inkrafttreten des Stammzellengesetzes am 1. Juli 2002 (BGBl. 2002 I S. 2277) ist die Voraussetzung für die Forschung mit embryonalen Stammzellen gegeben. Es dürfen allerdings nur Zellen importiert und verwendet werden, die bereits vor dem 1. Januar 2002 gewonnen worden sind. Die Gewinnung erfolgt aus der Tötung überzähliger menschlicher Embryonen, die im Rahmen künstlicher Befruchtung entstehen. Mit der Stichtagsregelungen soll die gezielte Gewinnung von Stammzellen (= Tötung von Embryonen) ausschließlich zu Forschungszwecken verhindert werden.

Eine weitere Voraussetzung für die Erteilung der Importgenehmigung ist, daß es sich um „alternativlose“ und „hochrangige“ Forschungsprojekte handeln muß. Dem Robert-Koch-Institut liegen nach eigener Auskunft derzeit drei weitere Importanträge deutscher Wissenschaftler vor. (*wß*)

Eritis sicut Deus II

Klonbaby geboren! Mit dieser Schlagzeile machte am 26. Dezember 2002 eine amerikanische Sekte von sich reden. Trotz eigener Versprechungen und vielfältiger Aufforderungen sind die Verantwortlichen bislang jeden Beweis für die Richtigkeit ihrer Behauptungen schuldig geblieben. Zwar sollte die mediale Aufgeregtheit vernünftigerweise einer besonnenen und kritischen Aufmerksamkeit weichen, doch hat der Vorfall und sein Echo in erschreckender Weise deutlich gemacht, daß die Welt auf dieses erste Baby – das bezeichnenderweise den Namen Eva trägt – zu warten scheint.

Aber sind es wirklich die aus den Monströsitätenkabinetten vergangener Jahrhunderte gespeisten Vorstellungen, mit denen die Menschheit dieser Technologie, ihren Chancen und Risiken begegnen soll? Man muß keineswegs in jedem Reproduktionswissenschaftler einen Dr. Mengele vermuten, aber unseriöse Erscheinungen wie die Raelianer-Sekte und das von ihr unterstützte Unternehmen Clonaid verdeutlichen besser als jede theoretische Warnung die Risiken, die mit der Genforschung letztendlich verbunden sind.

Mittlerweile hat sich auch die mediale Aufgeregtheit über die Raelianer-Sekte und ihre Ankündigungen gelegt. Überwiegend wird angenommen, daß es sich um bloße Publicity-Bemühungen gehandelt hat.

Die Anstrengungen für ein weltweites Verbot des reproduktiven und des therapeutischen Klonens – nachdem in Deutschland und der Europäischen Union bereits entsprechende Bestimmungen existieren – erscheinen vor diesem Hintergrund doppelt wichtig. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Bundesregierung im Mai dieses Jahres zu

einer internationalen Klon-Konferenz nach Berlin einladen wird, um die weltweite Ächtung des Klonens von Menschen zu beschleunigen.

Zu den Schwierigkeiten, die sich bei diesen Bemühungen ergeben, vgl. auch die unter der Adresse http://www.kritischebioethik.de/deutschland_news_uno.html abrufbaren Informationen. (wß)

UN-Hochkommissar für Menschenrechte verlangt mehr Kooperation

“**W**e need to move beyond declarations and rhetoric“, verkündete der neue Hochkommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, *Sergio Vieira de Mello*, anlässlich des Treffens des Ständigen Rats der OSZE am 21. November 2002 in Wien. *Vieira de Mello* forderte damit in seiner Antrittsrede vor dem Ständigen Rat, die verstärkte Zusammenarbeit seines Hochkommissariats mit der OSZE und betonte zugleich die herausragende Bedeutung der Organisation für den Menschenrechtsschutz.

Bereits 1998 wurde vom Hochkommissariat für Menschenrechte (UNHCHR) und dem Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR/ODIHR) ein Abkommen unterzeichnet, das den Austausch von Informationen, die Durchführung von gemeinsamen Projekten und die gegenseitige Unterstützung auf verschiedenen Gebieten vorsieht. Nach Ansicht *Vieira de Mellos* dürfe diese Kooperation aber nicht nur gepflegt, sondern müsse vielmehr ausgebaut und intensiviert werden, wobei auch Regierungen und andere OSZE-Organen in die Zusammenarbeit eingebunden werden sollten. An die Adresse der OSZE-Mitgliedstaaten gerichtet, drängte der Hochkommissar dazu, die sechs zentralen Menschenrechtsverträge zu ratifizieren und damit die Bemühungen der UNO zu unterstützen, diesen universelle Geltung zu verschaffen. (sz)

Todesstrafe: Mexiko verklagt die USA

Die Hinrichtung von Ausländern in den Vereinigten Staaten von Amerika sorgt einmal mehr für Wirbel. Am 21. Januar 2003 hat Mexiko beim Internationalen Gerichtshof in Den Haag eine einstweilige Anordnung beantragt, um die Hinrichtung von 51 seiner Staatsangehörigen in den USA zu verhindern. Am 5. Februar 2003 hat der IGH diesem Antrag entsprochen (http://www.icj-cij.org/cijwww/cij/cdocket/cmus/cmusorder/cmus_corder_20030205.PDF). In den vergangenen sechs Jahren hat Mexiko in mehr als zwanzig Fällen vergeblich die Hinrichtung eigener Staatsangehöriger in den USA zu verhindern versucht.

Mexiko beabsichtigt überdies, eine Grundsatzklage wegen fortgesetzter Verletzung von Art. 36 der Wiener Konsularrechtskonvention aus dem Jahre 1963 zu erheben. Hieraus ist jeder Unterzeichnerstaat verpflichtet, verhafteten Ausländern unmittelbar nach der Festnahme konsularischen Beistand des Heimatstaates zu gewähren. In diesem Zusammenhang hatte bereits die Bundesrepublik Deutschland erfolgreich gegen die USA geklagt. (wß)

Die Richter des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag wurden gewählt

Die Wahl der Richter zum Internationalen Strafgerichtshof wurde von 85 Delegierten der Vertragsstaaten des Statuts von Rom in New York vorgenommen. Die Ernennung des Chefanklägers steht noch aus. Es wurden 18 Richter aus 43 Kandidaten gewählt. Sieben der ernannten Richter sind Frauen. Die Richter wurden aus zwei unterschiedlichen Listen bestimmt. Liste A enthielt die Experten mit strafrechtlichem Hintergrund, von dieser wurden zehn Kandidaten ausgewählt. Von Liste B wurden acht Experten mit dem Wissen aus relevanten Gebieten des Völkerrechts gewählt. Es wurde bei der Wahl auch auf die Repräsentation der unterschiedlichen Regionen Bedacht genommen. Drei Richter kommen aus der Gruppe der afrikanischen Staaten, ebenfalls drei aus der asiatischen Region, ein Richter kommt aus Osteuropa, drei weitere aus lateinamerikanischen Staaten und der Karibik und die restlichen sieben aus Westeuropa und anderen Staaten.

Zusätzlich wurden sechs Richter für den vollen Zeitraum von neun Jahren ernannt, die weiteren Gruppen zu jeweils sechs üben ihr Amt für sechs und drei Jahre aus. Der erste deutsche Richter beim ICC ist *Hans-Peter Kaul*, er wird das Amt des Richters drei Jahre lang bekleiden. Der Diplomat hat sich von Anfang an für das Zustandekommen des römischen Statuts eingesetzt.

Für weiterführende Informationen siehe <http://www.icc.int> (cm)

Der Fall Scharon: Eine neue Dimension der Justitiabilität?

Am 12. Februar 2003 hat der belgische Kassationsgerichtshof einer Beschwerde von Palästinensern stattgegeben, die Israels Ministerpräsidenten *Ariel Scharon* für in seiner Amtszeit als Verteidigungsminister begangene Kriegsverbrechen zur Verantwortung ziehen wollen. Der Gerichtshof hob damit ein Urteil des Brüsseler Berufungsgerichts vom 26. Juni 2002 auf, welches die Anklageerhebung gegen *Scharon* in Belgien mit der Begründung abgelehnt hatte, daß ein Verfahren wegen im Ausland begangener Straftaten nur dann in Betracht komme, wenn auch der mutmaßliche Täter in Belgien gestellt werden könne. Die Aufhebung und Zurückverweisung an das Instanzgericht erfolgte allerdings mit der Maßgabe, daß eine Anklageerhebung gegen den jetzt 75-jährigen *Scharon* nur möglich sei, wenn dieser nicht mehr die Immunität seines Amtes als Ministerpräsident Israels genieße.

Hintergrund dieses Falles ist eine im Juni 2001 gegen *Scharon* und Angehörige der israelischen Streitkräfte eingereichte Klage mit dem Vorwurf, diese hätten während des israelischen Einmarschs in den Libanon 1982 Massaker an palästinensischen Zivilisten in libanesischen Flüchtlingslagern durch christliche Phalangisten-Milizen geduldet. Die Verantwortlichen können nun nach Ansicht des belgischen Kassationsgerichtshofes wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Belgien angeklagt werden.

Grundlage des Urteils sind zwei belgische Gesetze, eines aus dem Jahre 1993, welches die UN-Konvention gegen Kriegsverbrechen als direkt anwendbares innerstaatliches Recht einstuft, und eines aus dem Jahre 1999, aufgrund dessen die belgische Justiz grundsätzlich verpflichtet ist, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord zu verfolgen. (sz)

Literaturhinweise

Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE) – Fachgruppe Rüstungsexporte, Rüstungsexportbericht 2002 der GKKE (GKKE-Schriftenreihe, Nr. 32), 2003, ISBN: 3-932535-68-5.

Katholische und evangelische Kirche wirken in der GKKE zu Fragen der Entwicklungspolitik und der Nord-Süd-Beziehungen zusammen. Diese Perspektive liegt auch den jeweiligen Rüstungsexportberichten zugrunde. Der vorliegende Bericht stellt fest, daß die deutschen Rüstungsexporte im Jahre 2001 zwar rückläufig waren, gleichzeitig aber der Gesamtumfang der im Jahre 2001 nach dem Außenwirtschaftsgesetz erteilten Genehmigungen von Rüstungsexporten deutlich (um 29 % gegenüber dem Jahr 2000) angestiegen ist.

Diese Genehmigungen, die sich in zukünftigen Lieferungen auswirken werden, bergen das Risiko in sich, daß die Bundesrepublik Deutschland in Zukunft wieder mehr Rüstungsgüter exportieren wird. Der Bericht vermutet eine „Ruhe vor dem Sturm“ (S. 7). Zu den weiteren Punkten, die der Bericht thematisiert, gehört einerseits die Auseinandersetzung über die Lieferung von Rüstungsgütern nach Israel. Dabei betont der Bericht die besondere Verantwortung, die die Bundesrepublik für die Sicherheitsinteressen Israels hat. Gleichzeitig wird davor gewarnt, Waffen wie den Fuchs-Transportpanzer in ein akutes Krisengebiet zu liefern. Der Bericht zweifelt daran, daß die Lieferung mit den Rüstungsexportrichtlinien, die die jetzige Bundesregierung verschärft hatte, in Einklang zu bringen wäre.

Thematisiert wird auf der anderen Seite die Rüstungsexportpolitik der neuen EU-Mitgliedstaaten. Hier mahnt die GKKE an, daß diese den EU-Verhaltenskodex für Rüstungsexporte zügig umsetzen. Es dürfe nicht dazu kommen, bisher vorhandene Waffenbestände unkontrolliert auf den weltweiten Rüstungsmarkt zu bringen. (wß)

• • •

Sabine von Schorlemer (Hrsg.), Praxishandbuch UNO, Die Vereinten Nationen im Lichte globaler Herausforderungen, Berlin, Heidelberg: Springer, 2003, ISBN 3-540-43907-2.

Praktiker und Wissenschaftler äußern sich aus der Perspektive ihres jeweiligen Forschungs- und Tätigkeitsbereiches zu der Frage, welchen Herausforderungen sich die Vereinten Nationen zu Beginn des 21. Jahrhunderts gegenübersehen. Das Buch ist Peter J. Opitz zum Ende seiner Universitätslaufbahn gewidmet. In interdisziplinärer Zusammenarbeit diskutieren die Autoren aktuelle rechtspolitische Fragen und auch Lösungsmodelle für den globalen Strukturwandel. Nach dem „Lexikon der Vereinten Nationen“ (2000, engl. 2002) ist so in jüngster Zeit ein weiteres Buch erschienen, das den aktuellen Stand (auch) der deutschen UN-Forschung eindrucksvoll dokumentiert. (wß)

• • •

Jeffrey Jowell / Jonathan Cooper (Hrsg.), Understanding Human Rights Principles (Putting Rights into Practice), Oxford: Hart-Publishing, 2001, ISBN 1-84113-169-5.

Der Band vereinigt Beiträge, die ursprünglich auf mehreren von der Menschenrechtsorganisation „JUSTICE“ und der University of College, London, veranstalteten Seminaren gehalten und für die Veröffentlichung überarbeitet wurden.

Zu den Themen gehören u. a. die rechtmäßige Beschränkung von Grundrechten, das Verhältnismäßigkeitsprinzip und die Frage positiver Verpflichtungen, die sich aus der EMRK ergeben. Das Buch belegt einmal mehr die Wirkung des „Human Rights Act“ von 1998 auf die britische Rechtspraxis und Rechtswissenschaft. (wß)

• • •

Paul Wuthe, Für Menschenrechte und Religionsfreiheit in Europa, Die Politik des Heiligen Stuhls in der KSZE/OSZE (Theologie und Frieden, Bd. 22), Stuttgart: Kohlhammer, 2002, ISBN 3-17-017266-2.

Die vorliegende Wiener Dissertation untersucht die Rolle des Heiligen Stuhls im KSZE-Prozeß und widmet sich dabei insbesondere dessen Engagement für das Recht auf die volle Religionsfreiheit. Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Darstellung der kirchlichen Position zu den Themen Menschenrechte und Religionsfreiheit; in diesem Zusammenhang geht der Verfasser ausführlich auf das Zweite Vatikanische Konzil und die dort vorgenommene Neupositionierung ein. Das Buch unternimmt es, das internationale Engagement des Heiligen Stuhls als konsequente Umsetzung der Lehraussagen dieses Konzils darzustellen. (wß)

• • •

John K. Roth / Elisabeth Maxwell (Hrsg.), Remembering for the Future, The Holocaust in an Age of Genocide (Vol. 1: History, Vol. 2: Ethics and Religion, Vol. 3: Memory), Basingstoke, New York: Palgrave, 2001, ISBN 0-333-80486-4.

Das monumentale Werk (rund 2.500 Seiten) enthält die Beiträge, die auf einer internationalen Konferenz unter dem gleichen Titel im Jahre 2000 in London und Oxford stattfand. Es präsentiert die Holocaust- und Genozidforschung als ein Gebiet in der (vielfältigen) Entwicklung. Nach der Darstellung der Ereignisse im ersten Band fragt der zweite Band ebenso nach dem Einfluß von Ethik und Religion auf den Holocaust und die Holocaustforschung wie nach den Rückwirkungen von Holocaust und Völkermord auf diese beiden. Der dritte Band gibt den Stimmen der Überlebenden Raum. (wß)

• • •

David Clark / Gerard McCoy, The Most Fundamental Legal Right, Habeas Corpus in the Commonwealth, Oxford: Clarendon Press, 2000, ISBN 0-19-826584-0.

In neun Kapiteln setzt sich dieses Buch mit verschiedenen Asketen der Habes-Corpus-Rechte auseinander. Dabei werden Vergleiche zwischen unterschiedlichen Ländern gezogen, die in der Tradition des Common Law stehen. Insbesondere die Kapitel über Notstandsmaßnahmen und über die Dauer von Inhaftierungen stellen im Hinblick auf die Gefangenen von Guantanamo Bay eine hochaktuelle Lektüre dar. (wß)

• • •

Tagungsbericht der Fachkonferenz: „Menschenrechtsinstrumente - Für Frauen Nutzen“, veranstaltet vom Koordinierungskreis gegen Frauenhandel (KOK e.V.) und dem Deutschen Institut für Menschenrechte, im Abgeordnetenhaus von Berlin am 13. Dezember 2002 (Claudia Mahler)

1. Einleitung

Die Fachtagung unter dem Titel „Menschenrechtsinstrumente - für Frauen Nutzen“ wurde im Dezember vergangenen Jahres abgehalten. Es sollten folgende Fragen erörtert werden: Welche internationalen Instrumente stehen in der Frauenmensenrechtsarbeit zur Verfügung? Wie können diese Instrumente sinnvoll eingesetzt werden, welche Chancen eröffnen sie und wo sind ihre Grenzen? In welchem Zusammenhang stehen sie mit dem deutschen Rechtssystem?

Die Beantwortung dieser Fragen hatte die Fachkonferenz zum Ziel. Man erhoffte sich den Antworten durch einige Vorträge und anschließende Arbeitsgruppen zu nähern. Den Beginn der Fachkonferenz stellten Impulsreferate mit anschließender Diskussion zu den Themen „Vernetzung der NROs für FrauenMensenrechte voranbringen“ und „Frauenrechtsinstrumente nutzen“. Der Abend endete mit ausgiebigen Diskussionen.

Das Programm wurde am nächsten Tag mit einer Begrüßung von den beiden Veranstalterinnen begonnen. *Frauke Seidensticker*, stellvertretende Direktorin des Deutschen Instituts für Menschenrechte, hob die Wichtigkeit dieser Fragen noch einmal hervor. *Marion Böker*, die Bundesreferentin für internationale Belange des Koordinationskreises gegen Frauenhandel, betonte die tatsächliche Relevanz des Themenkreises für ihre tägliche Arbeit.

Darauf folgten Grußworte und ein Kurzreferat von *Dr. Birgit Schweigert* aus dem BM Referat Schutz für Frauen und Gewalt. Diese gab nach ihrem praxisbezogenen Einstieg eine sehr gelungene Überleitung zu den nachfolgenden Referaten.

2. Vorträge und Diskussion

Der erste Vortrag widmete sich dem Thema „CEDAW im Rahmen der völkerrechtlichen Schutzinstrumente für Frauen – Einführung in das Instrument und in die Durchsetzungsmechanismen des Abkommens“. Zu Beginn ihres Vortrages gab Frau *Dr. Hanna Beate Schöpp-Schilling*, Sachverständige im UN-Ausschuß zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierungen der Frau (CEDAW), einen geschichtlichen Überblick, wie es zur Einführung von CEDAW kam. CEDAW stellt eine der sechs wichtigsten Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen dar und hat von diesen die zweithöchste Ratifikationsrate. Sie gab Beispiele, warum die sozialistischen Staaten CEDAW ratifizierten und welche Rechte besonders durch die allgemeinen Empfehlungen gestärkt wurden. Auch gab sie den Teilnehmern Einblick in die Entwicklungsarbeit, die zur Einführung des Fakultativprotokolls führten. Frau *Schöpp-Schilling* ging auch auf die Rolle der Weltkonferenzen und den Aktionsplan von Peking ein. Den praxisnahen Ausführungen über die Arbeit des Ausschusses konnte jeder der anwesenden Fachleute neue Details der Rolle des Ausschusses bezogen auf Umsetzung der Berichterstattung entnehmen. Die sich zukünftig durch die Einführung des Fakultativprotokolls ergebende Problematik wurde zum Abschluß der Vortrages behandelt.

Als theoretische Ergänzung sprach *Dr. Norman Weiß* (MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam) über die Individualbeschwerden im allgemeinen, sein Vortrag hatte den Titel „Was kann eine Individualbeschwerde leisten?“ – Er gab einen sehr genauen Überblick über die Er-

fahrung aus verschiedenen Menschenrechtsabkommen. Diese grundlegenden Erklärungen waren notwendig, um die neu ins Leben gerufene Individualbeschwerde und ihre Möglichkeiten richtig einschätzen zu können. Aus diesem Grunde legte Herr Weiß die Erkenntnisse aus der langjährigen Praxis des UN Ausschusses für Menschenrechte (Pakt für bürgerliche und politische Rechte) etwas ausführlicher dar. Daraus ließ sich der Schluß ziehen, daß man die neugewonnene Individualbeschwerdemöglichkeit nicht mit zu großem Optimismus entgegen sehen kann. Denn auch Erkenntnisse aus dem neuen Prozedere des CEDAW-Ausschusses sind nicht rechtsverbindlich, im Gegensatz zu einem Urteil des EGMR, dennoch ist zu erwarten, daß sich die Vertragsstaaten nicht der Öffentlichkeit als Menschenrechtsverletzer präsentieren wollen.

Nach dem Vortrag entbrannte eine lebhafte Diskussion, die aus Zeitgründen leider sehr kurz gehalten werden mußte.

3. Arbeitsgruppen und Diskussion

Nach der Mittagspause hatten die Teilnehmer die Möglichkeit, intensiv in den Arbeitsgruppen drei Themen: 1. Die Möglichkeiten der Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll zu CEDAW – Anwendbarkeit im deutschen Recht, 2. Wie können Schattenberichte erstellt, koordiniert und wirksam eingesetzt werden? Berichte der NROs zu Abkommen und Regierungsberichten, 3. Juristinnenfachgruppe: Menschenrechte im deutschen und internationalen Recht zu bearbeiten.

Arbeitsgruppe 1

„Die Möglichkeiten der Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll zu CEDAW – Anwendbarkeit im deutschen Recht.“

Die Arbeitsgruppe wurde von *Christiane Howe*, agisra und Vorstandsmitglied von KOK e.V., geleitet. Die Berichterstatterin *Dr. Brigitte Hamm* vom Institut für Entwicklung und Frieden der Universität Duisburg

stellte die Arbeit der Gruppe am Ende der Konferenz dem Plenum vor.

Zu diesem Thema wurde von der Juristin *Petra Follmar* ein Übersichtsreferat über das Vorgehen bei der Einbringung einer Beschwerde nach dem Fakultativprotokoll zu CEDAW, gehalten. Es wurden die einzelnen Schritte besprochen, wie eine Beschwerde eingelegt werden kann. Es kam zu einigen sehr theoretischen Streitgesprächen, was verständlich ist, da es noch keinen eingebrachten Fall gibt. Wobei die wirklichen Möglichkeiten weit von den Vorstellungen einiger Teilnehmerinnen abwichen und es so zu einer teilweisen Ernüchterung kam, was von diesem neuen Instrument wirklich zu erwarten ist. Nach der Erörterung der einzelnen Möglichkeiten, die das Fakultativprotokoll bietet, wurde dann anhand konkreter Fälle das tatsächliche Vorgehen noch einmal durchgespielt.

Die zugrundeliegenden Fälle wurden von *Nivedita Prasad* vorgetragen. Es handelte sich hierbei um weibliche Hausangestellte in Haushalten von Diplomaten, die ihre Ansprüche nicht bei den Arbeitsgerichten geltend machen können, da ihr Arbeitgeber diplomatische Immunität genießt und die Arbeitsgerichte solche Klagen deshalb nicht annehmen. Die Hausangestellte selbst kann das Arbeitsverhältnis nicht kündigen. Das Auswärtige Amt hat den Wechsel von einem Diplomatenhaushalt zum anderen untersagt. Es gibt auch keinen schriftlichen Arbeitsvertrag. Die Krankenversicherung wird direkt vom Gehalt abgezogen. Ebenso existiert für diese Gruppe der Hausangestellten lediglich eine Aufenthaltserlaubnis, die an den Arbeitgeber gebunden ist. Gegen die Ausbeutung dieser Hausangestellten soll nun die erste Individualbeschwerde eingebracht werden.

Da es sich laut Aussage der Vortragenden hierbei um keinen Einzelfall handelt, wird von der BAN YING Koordinationsstelle ein Untersuchungsverfahren bei CEDAW angeregt werden.

Frau *Prasad* und Frau *Follmar* schilderten nun anhand dieses einen Falles Einzelhei-

ten und die Schwierigkeiten, die die einzelnen Zulassungsvoraussetzungen mit sich bringen. Hierbei stellt die Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges schon ein Hürde dar, da sich zeigte, daß es hier gar nicht so einfach ist, klar darzulegen, gegen wen die Klage einzubringen ist. Der Arbeitgeber selbst ist immun. Vielleicht gegen das Auswärtige Amt, welches die Arbeitsbedingungen ermöglicht, da die Aufenthaltserlaubnis direkt vom Arbeitgeber abhängt, aber dennoch kein schriftlicher Arbeitsvertrag vorgelegt werden muß. Liegt hier eine Art Amtshaftung vor? All diese Fragen wurden in der Gruppe sehr kontrovers diskutiert.

Es wurde auch ganz klar herausgearbeitet, daß es für diesen Bereich viel mehr Lobbyarbeit geben muß. Denn ansonsten sind Probleme wie spezielle Formen des Menschenhandels viel zu weit vom Alltagsgeschehen entfernt. Es wurden auch noch die Einführungen von Maßnahmen gegen den Frauenhandel aus dem Protokoll von Palermo gefordert, ebenso die Neugestaltung des Diplomatischen Schutzes als Konventionsschutz. Klare Verbesserungsvorschläge an das Auswärtige Amt werden definiert, wie das Abverlangen eines Arbeitsvertrages auch für Diplomatenhaushalte sowie die Einführung eines Gehaltskontos.

Beide Vortragende schlossen mit der Ankündigung, im März 2003 beide Rechtsbehelfe einzubringen, einerseits die Individualbeschwerde und andererseits die Anregung, ein Untersuchungsverfahren einzuleiten. Alle Teilnehmerinnen der Arbeitsgruppe sind schon sehr gespannt, bei nächster Gelegenheit über die so gewonnenen Erfahrungen unterrichtet zu werden.

Arbeitsgruppe 2

„Wie können Schattenberichte erstellt, koordiniert und wirksam eingesetzt werden?“
(Dr. Reetta Toivanen¹)

In der von Marion Böker (KOK e.V. Potsdam) geleiteten Arbeitsgruppe referierte Professor Dr. Rikki Holtmaat von der Universität Leiden in den Niederlanden über die Erstellung von Schattenberichten. Dr. Birte Rodenberg vom NRO-Frauenforum fungierte als Berichterstatterin. Die Arbeitsgruppe war gut besucht, mit etwa zwölf in unterschiedlichster Weise in Frauenfragen engagierten Zuhörerinnen, die sich am Anfang der Sitzung alle kurz vorstellten. Die Präsentation von Professor Holtmaat war sehr lebendig und detailliert, sie war selbst nicht nur an der Erstellung eines Schattenberichtes in den Niederlanden beteiligt gewesen, sondern wirkte auch an Vorstellung des Berichtes in New York vor dem Frauenrechtsausschuß (CEDAW) mit.

Vorab hat Professor Holtmaat kurz den Hintergrund ihres eigenen Engagements für die Frauenrechtskonvention erläutert und die allgemeine Situation in bezug auf Gleichberechtigungsgesetze in den Niederlanden beschrieben.

Professor Holtmaat befaßt sich im speziellen Gleichbehandlung der Geschlechter in der Europäischen Gemeinschaft. Diese hat die niederländische Gesetzgebung sehr beeinflusst, auch, wenn die EG Holtmaats Ansicht nach relativ eingeschränktes Potential mit ihren Provisionen beinhaltet. Die de facto Gleichberechtigungartikel der Frauenkonvention sind viel weitreichender als entsprechende Vorschriften im Recht der Europäischen Gemeinschaft, die ja keine Verpflichtungen festhalten, sondern Möglichkeiten anbieten.

¹ Wissenschaftliche Mitarbeiterin des Instituts für Menschenrechte der Universität Åbo Akademi in Finnland, derzeit Gastwissenschaftlerin am Institut für Europäische Ethnologie, Humboldt-Universität zu Berlin.

Der zweite Teil ihrer Präsentation war sehr praxisorientiert angelegt. Sie erläuterte die Arbeit, die gemacht werden muß, um einen vernünftigen Schattenbericht überhaupt schreiben zu können. Dann schilderte sie die aufregenden Momente in New York, wo sie teilweise zusammen mit anderen Aktivistinnen an den Sitzungen des Frauenrechtsausschusses der Frauenkonvention teilnahm und dann die Chance hatte, ihren Bericht den Regierungsrepräsentanten und der Ausschußmitgliedern vorzustellen. Am Ende hat sie noch die Wichtigkeit des Follow-up betont.

1997 hatte die niederländische Regierung ihren Bericht für die CEDAW-Frauenkonvention fertig und *Professor Holtmaat* war in das Verfassen des Schattenberichts involviert. In den Niederlanden bemühte die Regierung sich darum, den staatlichen Bericht geheim zu halten. Es ist wichtig, daß die NRO sich darum kümmern, daß der Bericht so schnell wie möglich veröffentlicht und verbreitet wird. Es ist essentiell, daß viele NRO den Bericht kennen und darauf reagieren. *Professor Holtmaat* wollte allerdings mehr von den Nicht-regierungsorganisationen: Sie sollten nicht nur reagieren, sondern auch ihre eigenen Anliegen vorbringen. Wenn die Frauenorganisationen sich nicht im Klaren sind, was sie gerne ändern wollen und was ihnen wichtig ist, und das auch im Schattenbericht schreiben, werden viele wichtige Bereiche gar nicht angesprochen, weil die Regierungen zu viele Problembereiche schlichtweg verschweigen werden.

Die ganze Präsentation von *Professor Holtmaat* betonte, daß man vor allem pragmatisch sein muß, um einen Schattenbericht produzieren zu können. Man muß wissen, wann die staatlichen Berichte geschrieben werden und sofort nachhaken, wo sie erhältlich sind und sie u.a. über das Internet allgemein zugänglich machen. Man muß sich ganz genau überlegen, welche Organisation, welche Personen in der Lage sein werden, einen Bericht zu erstellen, woher das Geld kommen soll usw. Jedoch sollte man überflüssige Diskussionen z.B. über die Zuständigkeiten vermeiden. Am besten

fängt man einfach an zu arbeiten und wenn der Bericht fertig ist, schickt man diesen an alle in Frage kommenden Einrichtungen und Organisationen, mit der Bitte um Kommentare und Ideen, da jede Organisation ihren Schwerpunkte und Experten auf einem anderen Gebiet haben. In dem Fall, in dem *Professor Holtmaat* beteiligt war, war es dann sie, die die Kommentare gesammelt und den Bericht zusammengeschrieben hat. Als sie fertig war, hat sie den Bericht wieder an alle Organisationen geschickt, um die allgemeine Zustimmung für den Bericht zu erreichen. Als die endgültige Version fertig war, wurde auch diese weit verbreitet, um mit der Diskussion anfangen zu können, was und wie in New York vor dem Ausschuß vorgestellt werden soll. Auch für die Medien braucht man eine kurze und präzise Zusammenfassung mit den allerwichtigsten Punkten. In dieser Frage ist es notwendig, daß die Rechtsexperten und NROs gut zusammenarbeiten.

Da das Komitee die Schattenberichte direkt mit den Staatenbericht vergleichen will, ist es sinnvoll die Struktur des offiziellen Berichts für den Schattenbericht zu übernehmen. Jeder Abschnitt sollte möglichst mit ganz konkreten Fragen an Ausschuß/Regierung enden. Diese Vorgehensweise wurde später sehr positiv bewertet.

Man muß wissen, daß in New York der Vorstellung der Schattenberichte generell sehr wenig Zeit gewidmet wird. Normalerweise hat man etwa 15 Minuten Zeit, um zu erzählen worum es im Schattenbericht geht. Jedes Land bekommt die gleiche Zeit, und falls aus einem Land viele NROs da sein sollten, muß man die Zeit noch untereinander teilen. Es ist also wirklich sinnvoll, meinte *Rikki Holtmaat*, nur einen Schattenbericht gemeinsam zu schreiben.

Die Ausschusssitzung (Session) dauert zwei Wochen. Am Anfang bekommt man eine Minute Zeit, um das eigene Anliegen vorzustellen. Man sollte dabei genügend Kopien vom Schattenbericht und von der „Shortlist“ (der Zusammenfassung) haben.

Professor Holtmaat beteuerte, wie wichtig es sei, die ganzen zwei Wochen in New York sozusagen am Ball zu bleiben, und zu warten, bis die konstruktiven Dialoge (Constructive Dialogues) mit den Regierungen anfangen. Man sollte ständig dabei sein, um die Fragen und die Antworten zu notieren und nach jeder Sitzung eine Pressemitteilung abzufassen. Die Kommunikation mit denen, die nicht dabei sein können, läuft am besten über Email und verschiedene Newsletter der NRO.

Am Ende der Präsentation wollte *Rikki Holtmaat* noch sehr deutlich machen, daß die gesamte Arbeit unnötig war, wenn man nicht gleich weitermacht: Wenn die Ergebnisse der Komiteesitzung veröffentlicht werden, sollte man diese sofort übersetzen lassen und sie an alle beteiligten Organisationen übersenden. Man sollte unbedingt wieder eine Pressekonferenz veranstalten und noch zusätzlich die eigenen Kommentare an alle Abgeordneten schicken. Alle sollen Bescheid wissen, was das Komitee empfohlen hat. Sie hat am Ende ihres Beitrags auch stolz mitteilen können, daß ihr Schattenbericht in den Niederlanden ernst genommen wurde und die Gesetzgebung und Politik verändert hat.

Am Ende der Arbeitsgruppe wuchs unter den Teilnehmerinnen das Interesse, einen Schattenbericht für Deutschland zu schreiben, und es folgten direkte Fragen an *Rikki Holtmaat*, wie sie das eine oder andere Problem gelöst hatte. *Professor Rikki Holtmaat* hat es ganz hervorragend geschafft den gesamten Prozeß der Schattenberichterstellung zu beleuchten. Was man braucht, um einen guten Schattenbericht zustande zu bekommen, ist allerdings relativ viel Geld, professionelle und engagierte Leute und möglichst konfliktfreie Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Organisationen. Und diese sind ja wohl die üblichsten Probleme der Organisationen, deswegen ist es wohl weise, den Vorschlag von *Professor Holtmaat* ernst zu nehmen und mit der Vorbereitung der Erstellung des Berichts sehr früh anzufangen. D.h. schon bevor der offizielle Bericht da ist, sollte man anfangen, das Organisatorische

und Finanzielle zu klären. Dadurch, daß *Professor Holtmaat* selbst den ganzen Prozeß durchgemacht hatte, inklusive den Aufenthalt in New York mit täglicher Konfrontation mit der eigenen Regierung, war ihr Beitrag eine echte Bereicherung für die Konferenz.

Arbeitsgruppe 3

(JuristInnenfachgruppe: Menschenrechte im deutschen und internationalen Recht)

(Anna Golze²)

Die Arbeitsgruppe „Menschenrechte im deutschen und internationalen Recht“ wurde von Rechtsanwältin *Habermann* (AdvoCats for Women, Hamburg) geleitet. In der Arbeitsgruppe fanden sich Teilnehmer sehr unterschiedlicher fachlicher und beruflicher Herkunft ein. Neben einer knappen Mehrzahl von Juristen kamen die Teilnehmer aus den Politik-, Sozial- und Geisteswissenschaften; neben wenigen Anwältinnen waren auch Juristen in der Ausbildung vertreten, ebenso wie Mitarbeiter des Bundesjustizministeriums, des Auswärtigen Amtes, des Deutschen Instituts für Menschenrechte und Vertreter aus dem wissenschaftlich-universitären Bereich. Die ursprünglich wohl vorgesehene Ausrichtung als Arbeitsgruppe für JuristInnen aus der Praxis erhielt aufgrund der Zusammensetzung der Arbeitsgruppe eine gewisse Modifikation.

Ein ursprünglich vorgesehenes Impulsreferat von *Dr. Christine Kreuzer* (Universität Konstanz/Deutscher Juristinnenbund) mußte wegen Verhinderung der Referentin entfallen. Als Aufhänger für die Diskussion diente statt dessen eine für das Land Hamburg geplante Regelung zur Vergabe von Plätzen in Kindertagesstätten, die im Ergebnis eine Bevorzugung von Doppelverdienern vorsieht. Die Teilnehmer waren sich schnell darüber einig, daß durch eine

2 Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Walter Hallstein-Institut für Europäisches Verfassungsrecht, Humboldt-Universität zu Berlin

solche Benachteiligung alleinerziehender Elternteile eine (jedenfalls indirekte) Diskriminierung von Frauen gegeben sei, da Frauen den weitaus überwiegenden Teil der alleinerziehenden Elternteile darstellen und somit typischerweise von dieser Regelung betroffen wären. In der Diskussion wurde sodann zunächst materiell-rechtlich untersucht, gegen welche internationalen Menschenrechtsverpflichtungen die genannte Regelung möglicherweise verstoßen könnte. Dabei wurden insbesondere die Art. 11 Abs. 2 lit. c, Art. 3 und 5 des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) sowie Art. 3 und 23 ICCPR für einschlägig erachtet. Aus dem Europarecht wurde insbesondere ein Verstoß gegen die Richtlinie 76/207/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung für nahe liegend gehalten.

Nach der Beleuchtung der materiell-rechtlichen Lage wurde über die Möglichkeiten einer Geltendmachung solcher Verstöße vor nationalen Gerichten bzw. internationalen Entscheidungsgremien diskutiert. Auf internationaler Ebene wurde die Möglichkeit einer Individualbeschwerde beim UN-Frauenrechtsausschuß nach dem Fakultativprotokoll zu CEDAW sowie beim UN-Menschenrechtsausschuß nach dem ersten Fakultativprotokoll zum ICCPR angesprochen. In diesem Zusammenhang wurde eine Reihe prozessualer Fragen, wie beispielsweise die Zulässigkeit von NGO-Informationen als Beweismittel, gegenüber der anwesenden deutschen Expertin im UN-Frauenrechtsausschuß, *Dr. Schöpp-Schilling*, angesprochen. Da der UN-Frauenrechtsausschuß bislang jedoch noch über keine Individualbeschwerde zu entscheiden hatte und damit über keine diesbezügliche Praxis verfügt, konnte teilweise über die Antworten nur spekuliert werden. *Dr. Weiß* (MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam) konnte durch Erläuterungen des Verfahrens vor dem Menschenrechtsausschuß hilfreiche Hinweise auf dortige Parallelregelungen geben.

Abschließend wurde die Frage der gerichtlichen Geltendmachung der einschlägigen Artikel des Frauenrechtsübereinkommens und des Zivilpaktes vor deutschen Gerichten diskutiert. *Prof. Dr. Doris König* (Bucerius Law School, Hamburg) gab in diesem Zusammenhang auf Bitte der Teilnehmer einen Überblick über die rechtliche Behandlung von Menschenrechten aus völkerrechtlichen Verträgen in Deutschland: diese haben einfachen Gesetzesrang und können vor den nationalen Gerichten geltend gemacht werden, soweit sie unmittelbar anwendbar sind. Fazit der Arbeitsgruppe war, daß - angesichts der bestehenden Instrumente zum Menschenrechtsschutz auf nationaler und internationaler Ebene - noch entscheidende Schritte zur Verbreiterung der Kenntnis dieser Instrumente und deren Nutzungsmöglichkeiten unternommen werden müssen. Dazu kann insbesondere durch gezielte Schulungen, aber auch durch das persönliche, alltägliche Engagement nicht zuletzt von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwältinnen im Alltag bei der Rechtsberatung und bei Gericht entscheidend beigetragen werden.

Über alle Arbeitsgruppen wurde von den Berichterstatterinnen eine kurze Zusammenfassung im Plenum vorgetragen. An jede Präsentation schloß sich eine kurze, aber oft sehr kontroverse und engagierte Diskussion an. Diese brachten klar zum Ausdruck, daß sich alle Experten zu diesem Thema noch viel zu sagen haben und es daher besonders wünschenswert erscheint, eine weitere Veranstaltung zu diesem Themengebiet ins Leben zu rufen. Es war eine sehr gelungene Konferenz, daher kann man schon sehr gespannt auf zukünftige Fachtagungen sein.

Aus aktuellen Zeitschriften:

Mit dieser Zusammenstellung wollen wir auf Beiträge und Entscheidungen hinweisen, die das Zusammenwirken von internationalen Menschenrechten und nationaler Rechtsanwendung behandeln. Damit soll der zunehmenden Praxisrelevanz dieses Zusammenwirkens Rechnung getragen und mögliche Argumentationsmuster für andere Fälle vermittelt werden.

Internationaler Schutz der Menschenrechte

Sonia Harris-Short, International Human Rights Law: Imperialist, Inept and Ineffective? Cultural Relativism and the UN Convention of the Child, in: Human Rights Quarterly, 2003, Vol. 25/1, S. 130 ff. [Die Autorin setzt sich mit dem Argument der kulturellen Unterschiede in den Verfahren vor internationalen Gremien, hier im speziellen mit der Kinderrechtskonvention, auseinander. Bei ihrer Analyse kommt sie zu dem Schluß, daß es sich hierbei um eine der größten Schwächen des internationalen Schutzsystems handelt.]

Eckart Klein/Friederike Brinkmeier, Internationaler Pakt und EMRK, Ein Vergleich der Rechtsprechung des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, in: Vereinte Nationen 3/2002, S. 99 ff., [Die Autoren setzen sich in ihrem Beitrag mit dem Vergleich der materiellen Rechtsprechung beider Gremien auseinander. Sie stellen die übereinstimmenden Bestimmungen vor und untersuchen Ähnlichkeiten in beiden Verträgen, zum Beispiel Recht auf Leben, Schutz vor Folter und unmenschlicher Benhandlung. Ebenso werde auch diejenigen Bestimmungen besprochen, die im jeweils anderen Vertragswerk nicht vorhanden sind.]

Internationales Strafrecht

Jamie Mayerfeld, Who Shall Be Judge? The United States, the International Criminal Court, and the Global Enforcement of Human Rights, in: Human Rights Quarterly, 2003, Vol. 25/1, S. 93 ff. [Die Verfasserin diskutiert in ihrem Beitrag die unterschiedlichen Ansätze der internationalen Strafgerichtsbarkeit und geht dann detailliert auf einzelne Punkte ein, die die Diskussionen zwischen USA und ICC hervorrufen.]

Europäischer Schutz der Menschenrechte

Geoff Gilbert, The Burgeoning Minority Rights Jurisprudence of the European Court of Human Rights, in: Human Rights Quarterly, 2002, Vol. 24/ 3, S. 736 ff. [Der Autor untersucht die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bezüglich Minderheiten und vergleicht den Schutz der EMRK mit dem aus Artikel 27 Pakt für bürgerliche und politische Rechte. Er setzt sich mit Artikel 14 EMRK und etlichen anderen Bestimmungen der EMRK auseinander. Er zeigt viele Beispiele auf, in welchem Zusammenhang es noch zu Diskriminierungen von Minderheiten kommen kann. In seinem Schlußwort bringt er zum Ausdruck, daß die EMRK nicht dazu geschaffen wurde, um Minderheitenrechte zu schützen, und aus diesem einfachen Grund der gerichtliche Weg nur teilweise zum Erfolg beim Schutz von Minderheitenrechten darstellt.]

Lebensschutz

Ralph Weber, Der Hirntodbegriff und der Tod des Menschen, Zeitschrift für Lebensrecht, 4/2002, S. 94-106. [Der Beitrag handelt von der Frage, ob der Todesbegriff ein biologisches Faktum beschreiben soll oder „ein juristisch-künstlicher Todesbegriff nach Nützlichkeitsabwägungen“ zu gestalten sei. Weber erläutert die medizinisch-biologische Ausgangslage und setzt sich ausführlich mit den medizinischen, ethischen und juristischen Kritikpunkten am Hirntodkonzept auseinander].

Letzte Meldungen

Wehrpflichtgesetz verstößt nicht gegen Gemeinschaftsrecht

In einem am 11. März 2003 verkündeten Urteil stellt der *Europäische Gerichtshof* in Luxemburg (EuGH) fest, daß die Wehrpflicht für deutsche Männer und die damit verbundene zeitliche Benachteiligung hinsichtlich der Berufsaufnahme keine Diskriminierung nach Gemeinschaftsrecht beinhalte. Zur Begründung führt der *EuGH* aus, daß Entscheidungen eines EU-Mitgliedstaates über seine territoriale Sicherheit und damit über die militärische Organisation der Landesverteidigung keiner gerichtlichen Kontrolle aufgrund Gemeinschaftsrechts unterworfen seien. Die Entscheidung, ein Wehrpflichtigenheer zu unterhalten, betreffe eben diese Befugnis und sei mithin einer Beurteilung des Gerichtshofes entzogen. Den einzelnen Wehrpflichtigen treffe als Staatsbürger eine grundgesetzlich verankerte Pflicht im (allgemeinen) Interesse der territorialen Sicherheit, die dieser auch dann hinnehmen müsse, wenn dies zu einer Verzögerung im Hinblick auf den Ausbildungsbeginn, den Berufseinstieg oder den Zugang zum Arbeitsmarkt führe. (sz)

Der Fall *Öcalan*

Mit Urteil vom 12. März 2003 (Nr. 46221/99) hat der *EGMR* über die Beschwerde des in der Türkei inhaftierten PKK-Führers *Abdullah Öcalan* entschieden und ihm eine Entschädigung für seine Prozeßkosten in Höhe von 100.000 EUR zugesprochen. Nach Ansicht des *Gerichtshofes* seien im Rahmen des Strafverfahrens gegen *Öcalan* Art. 3, 5 und 6 EMRK verletzt worden, indem es unterlassen worden sei, den Kurdenführer unmittelbar nach seiner Festnahme einem Richter vorzuführen, seinen Verteidigern freien Zugang zu ihm zu gewähren und ihn vor einem unabhängigen Gericht anzuklagen. Darüber hinaus liege durch die Anwesenheit eines Militärrichters während des Strafverfahrens vor dem Staatssicherheitsgericht ein Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren und gegen das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung vor.

Nach Auffassung des *EGMR* ist das Folterverbot gemäß Art. 3 EMRK allein deshalb verletzt, weil in dem Strafverfahren gegen *Öcalan* gegen das Fair-Trial-Gebot aus Art. 6 der Konvention verstoßen und darüber hinaus eine Todesstrafe verhängt wurde. Diesbezüglich argumentiert der *Gerichtshof*, daß die Furcht und Unsicherheit, die der Betroffene durch die Verhängung der Todesstrafe in einem unfairen Verfahren empfinde, eine Form von unmenschlicher Behandlung darstelle. Demgegenüber begründeten sowohl die bloße Verhängung der Todesstrafe gegen *Öcalan*, als auch die Umstände seiner Festnahme und Inhaftierung auf der Insel *İmralı* keine Konventionsverstöße (insbesondere gegen Art. 3 EMRK). Die Türkei wurde verpflichtet, die Entschädigung binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Urteils (vgl. Art. 44 Abs. 2 EMRK) zu entrichten. Im Hinblick auf den *Loizidou*-Fall (in diesem Heft S. 45ff.) darf man gespannt sein, ob und wann *Öcalans* Anwälte tatsächlich befriedigt werden. (sz)

Studien zum Öffentlichen Recht, Völker- und Europarecht

Herausgegeben von Prof. Dr. iur. Eckart Klein

Band 1

Menschenrechte und die Politik multilateraler Finanzinstitutionen
– Eine Untersuchung unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten an den Beispielen der
Weltbank, des Währungsfonds und regionaler Entwicklungsbanken

Ulrike Suchsland-Maser

319 S., 1999, ISBN 3-631-35184-4, 118.- DM

Band 2

Grundlagen und Grenzen eines staatsbürgerlichen Informationszu-
gangsanspruchs

Jean Angelov

294 S., 2000, ISBN 3-631-35643-9, 89.- DM

Band 3

„Objektive Willkür“

Zu einem Prüfungskriterium im Verfahren der Urteilsverfassungsbeschwerde

Norman Weiß

234 S., 2000, ISBN 3-631-35926-8, 79.- DM

Band 4

„Entwicklung, Stand und Perspektiven eines freien Personenverkehrs in
Europa“

Eva Tanushev

272 S., 2001, ISBN 3-631-37031-8, 84.- DM

Band 5

„GATT und WTO im Recht der USA“

Die Integration des Völkervertragsrechts in die Rechtsordnung der USA am
Beispiel der GATT-Abkommen und der WTO-Übereinkommen

Heiner Baab

200 S., 2001, ISBN 3-631-37394-5, 69.- DM

Die Reihe erscheint bei

Peter Lang – Europäischer Verlag der Wissenschaften
Eschborner Landstraße 42-50, 60489 Frankfurt am Main